IMT Nuremberg Archives

H – 398

International Court of Justice

H0398 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 15. JULI 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

MARSCHALL: Dem Gericht die Mitteilung, dass der Angeklagte Ribbentrop abwesend ist.

VORSITZENDER: Wird es den Anwaelten angenehm sein, der Verteidigung sowohl als auch der Anklagebehoerde, wenn wir uns heute um 2 Uhr mit den Fragebogen und eidesstattlichen Versicherungen befassen wuerden, die seit den letzten Antragstellungen eingelaufen sind ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es wuerde uns, der Anklagebehoerde sehr angenehm sein.

VORSITZENDER: Wuerde es auch fuer die Verteidigung angenehm sein, Dr.Sauter?

DR. SAUTER: Sicherlich.

Herr Praesident, ich werde die anderen Verteidiger davon verstaendigen lassen, dass um 2 Uhr diese Antraege besprochen werden.

DR. DIX: Ich folge College Dr. Sauter, dass dies geschieht. Aber gerade um 2 Uhr wird dann mein Plaedoyer unterbrochen. Ich waere sehr dankbar, wenn dies geschehen koennte im Anschluss an das Plaedoyer Dr. Sauter. Es waere fuer mich sehr angenehm, wenn ich nicht unterbrochen wuerde.

VORSITZENDER: Ja natuerlich Dr. Dix, das ist uns auch angenehm. Wir werden es also gleich nach Dr. Sauter's Plaedoyer vornehmen.

DR. SAUTER: Kann ich jetzt sprechen Herr Praesident?

VORSITZENDER: Jawohl, Herr Dr. Sauter.

DR. SAUTER: Meine Herren Richter, ich habe vor der Vertagung am Freitag zum Schluss die Stellung und das Verhalten des Angeklagten Funk zur Judenfrage behandelt und bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass bei dem Erlass der Durchfuehrungsverordnung von Ende 1938 zum gesetzlichen Ausschluss der Juden aus dem Wirtschaftsleben der Angeklagte Funk nur in seiner Eigenschaft als Reichsbeamter und in Erfuellung der Pflichten dieses Amtes gehandelt hat.

Ich habe am Freitag meine hierauf -- bezueglichen Ausfuehrungen mit den Worten beendet: Pflichtbewusstsein auf der einen Seite und menschliches Empfinden auf der anderen Seite sei es gewesen, das den Angeklagten Funk auf seinen Posten hielt und ihn damit in eine Situation brachte, die ihm heute als verbrecherische Handlungsweise zur Last gelegt wird.

Nunmehr, meine Herren Richter, wende ich mich zum letzten Kapitel der Wuer-

digung des Angeklagten Funk, seiner Motive und seiner Handlungen und beschaeftigte mich infolgedessen mit den SS-Goldablieferungen an die Reichsbank und mit dem Verhaeltnis des Angeklagten Funk zur Frage der Konzentrationslager. Also ich bringe Ausfuehrungen, die auf Seite 58 des Ihnen vorliegenden schriftlichen Exposes niedergelegt sind.

Es ist eine wirklich besondere Tragik im Leben des Angeklagten Funk, dass er nicht nur im Jahre 1938 durch das Schicksal dazu verurteilt wurde, die Durchfuehrungsverordnungen zu Gesetzen erlassen zu muessen, die er innerlich stets verurteilte und ablehnte wie kein Zweiter, sondern dass er dann nochmals, naemlich im Jahre 1942, in einer besonders fuerchterlichen Weise mit Judenverfolgungen im Zusammenhang geriet. Ich denke hier an das Depot der SS bei der Reichsbank, also an die Angelegenheit, fuer die hier ein Film aus der Stahlkammer der Reichsbankfiliale Frankfurt vorgefuehrt und fuer die zwei Zeugen gehoert wurde, naemlich der Vizepraesident Emil Puhl und der Reichsbankrat Albert Thoms. Ueber diese Angelegenheit des Gold-Depots der Reichsbank war der Angeklagte Funk schon im Vorverfahren gelegentlich am 4. Juni 1945 befragt worden, in der Urkunde PS-2828, allerdings waren ihm damals Einzelheiten nicht bekanntgegeben worden, und Funk hat auch damals, dasselbe, wie hier vor Gericht erklaert, naemlich, dass er mit dieser Angelegenheit nur einige wenige Male kurz befasst worden war und dass er ihr keine Dedeutung beigemessen habe. Das ist auch der Grund, warum der Angeklagte Funk sich an diese Vorgaenge zunaechst hier in der Verhandlung nicht mehr genauer erinnern konnte. Er wusste also nichts davon, also nicht mehr davon, als er schon frueher gesagt hat. Immerhin, meine Herren Richter, musste Funk damit rechnen, dass diese Sache in der Verhandlung, jedenfalls beim Kreuzverhoer, zur Sprache gebracht werden wuerde. Das geschah denn auch durch die amerikanische Anklagevertretung am 7. Mai 1946, und sie hat ein Affidavit des Zeugen Emil Puhl als Vizepraesident der Reichsbank vorgelegt, worin Puhl zunaechst den Angeklagten Funk schwer zu belasten schien. Nun ist es bemerkenswert, dass der Angeklagte Funk seit Beginn des Prozesses immer wieder gerade auf diesen Zeugen Puhl sich auf verschiedene Punkte berief und seit Dezember 1945 dessen Vernehmung wiederholt verlangt hat. Das haette nach menschlichem Ermessen Funk sicher nicht getan, wenn er ein schlechtes Gewissen gehabt haette und wenn er damit haette rechnen muessen, dass er durch seine eigenen Zeugen in schwerster Weise hinsichtlich der KZ-Geschichten belastet wuerde. Nun hat sich aber durch die im Gerichtssaal er-

H0398 - 0003

folgte muendliche Vernehmung des Zeugen Emil Puhl einwandfrei herausgestellt, dass Puhl die urspruenglich belastenden Angaben in seinem Affidavit ueberhaupt nicht mehr aufrechterhalten konnte, soweit es sich um die Person des Angeklagten Funk und um dessen Wissen ueber die Details der Depots der SS betrifft. Wohl war Funk, wie er sich nach der Vernehmung des Puhl erinnerte, - und ich habe hierueber ja auch eine Berichtigung seiner eidlichen Aussage vorgelegt - gelegentlich einmal vom Reichsfuehrer SS Himmler gefragt worden, ob in den Tressorraeumen der Reichsbank Wertsachen aufbewahrt werden koennen, die von der SS im Osten beschlagnahmt worden seien. Diese Frage Himmlers hat Funk damals bestaetigt und zu ihm gesagt, Himmler koenne ja jemanden beauftragen, der die Sache mit dem Vizepraesidenten Puhl besprechen und regeln solle. Dazu erklaerte seinerzeit Himmler gegenueber Funk, das koenne sein Gruppenfuehrer Pohl machen, dieser werde sich mit dem Vizepraesidenten Puhl in Verbindung setzen. Das war alles, was seinerzeit Funk - ich glaube 1942 - mit dem Reichsfuehrer SS Himmler besprochen hat und was er dann damals gelegentlich seinem Vizepraesidenten Puhl wieder mitteilte, weil ja Puhl die Geschaefte der Reichsbank tatsaechlich fuehrte und deshalb fuer diese Angelegenheit zustaendig war. Irgendetwas Auffaelliges war in dieser Frage des Reichsfuehrers SS Himmler nicht enthalten, jedenfalls fuer Funk nicht erkennbar. Denn die SS versah damals, soviel Funk wusste, den gesamten Polizeidienst in den besetzten Ostgebieten, sie hatte aus diesem Grunde oft Wertgegenstaende zu beschlagnahmen genau so wie die gewoehnliche Polizei im Inaldn, also innerhalb Deutschlands es auch getan hat. Ausserdem waren ja auch in den besetzten Ostgebieten alle Goldmuenzen, Devisen usw. auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ablieferungspflichtig, und diese Ablieferungen erfolgten in den Ostgebieten natuerlich an die SS, weil andere Staatsstellen hierfuer dort ueberhaupt nicht eingerichtet waren. Funk wusste auch, dass die KZ-Lager der SS unterstanden, und er war der Meinung, dass es sich bei den Werten, die von der SS bei der Reichsbank zur Aufbewahrung gegeben werden sollten, wohl um solche Werte handeln wuerde, die auch sonst, also seitens der gesamten Bevoelkerung ablieferungspflichtig waren. Endlich war die SS bekanntlich, wie ja auch durch den Prozess festgestellt wurde, auch staendig an den Kaempfen im Osten genau so beteiligt, wie die Wehrmacht; wie diese, so hatte auch die SS sogenanntes Beutegut in den verlassenen und zerstoerten Staedten des Ostens gesammelt und an das deutsche Reich abgeliefert. Es war also fuer Funk durchaus nichts Auffaelliges, wenn die SS Geld und Devisen besass und ordnungsgemaess zur Ablieferung

H0398 - 0004

H0398 - 0005

brachte. Das Wesentliche an dieser ganzen Angelegenheit ist nun die Frage, ob der Angeklagte Funk gewusst oder gesehen hat, dass unter den von der SS gebrachten Sachen sich in auffallender Menge auch goldene Drillenfassungen, Goldzaehne und aehnliche Sachen befanden, die nicht auf Grund einer ordnungsgemaessen Beschlagnahme, sondern nur auf verbrecherische Weise in den Besitz der SS gekommen waren.

Wenn - ich betone, meine Herren, - wenn dem Angeklagten Funk nachgewiesen werden koennte, dass er derlei Dinge in dem Depot der SS gesehen hatte, so haette ihn das selbstverstaendlich stutzig machen muessen. Wir haben aber von dem Zeugen Puhl, dem Vizepraesidenten der Reichsbank, mit aller Bestimmtheit gehoert, dass der Angeklagte Funk hiervon keine [illegible] hatte, ja, dass auch der Vizepraesident Puhl selbst hiervon nichts Positives wusste. Jedenfalls hat Funk niemals gesehen, welche Geldsachen im einzelnen und in welcher Menge fuer die SS gebracht wurden. Man hat nun gegen Funk angefuehrt, dass er selbst einige Male in die Tresor-Raeume der Berliner Reichsbank gekommen sei, und man hat daraus folgern zu koennen geglaubt, dass er haette sehen muessen, welche Gegenstaende von der SS bei der Reichsbank abgeliefert worden sind. Diese Schlussfolgerung ist also offensichtlich falsch; denn es steht durch die Beweisaufnahme fest, dass Funk waehrend der ganzen Kriegszeit ueberhaupt nur einige wenige Male in die Tresorraeume der Reichsbank kam zu dem Zweck, um diese Raeume und die dort aufbewahrten Goldbarren der Reichsbank besonderen Besuchern, namentlich auslaendischen Gaesten zu zeigen. Er hat aber bei diesen paar Besuchen der Tresorraeume niemals das Depot der SS gesehen. Er hat niemals wahrgenommen, was im einzelnen die SS bei seiner Bank deponiert hatte. Das steht einwandfrei fest, nicht nur durch die beschworene Aussage des Angeklagten Funk selbst, sondern auch durch das [illegible]liche Zeugnis hier im Gerichtssaal des Vizepraesidenten Puhl und seitens des Reichsbankrats Thoms. Dieser gewiss unverdaechtige Zeuge der Staatsanwaltschaft, der sich bekanntlich selbst als Zeuge gemeldet hatte, hat hier auf Eid bestaetigt, dass die Wertsachen von der SS in verschlossenen Koffern, Kisten und Saecken eingeliefert und in diesen Behaeltern auch aufbewahrt wurden und dass Funk niemals in den Tresorraeumen anwesend war, wenn durch die Beamten der Bank der Inhalt einer einzelnen Kiste oder eines Koffers sortiert wurde. Der Zeuge Thoms, der diese Tresorraeume leitete, hat den Angeklagten Funk ueberhaupt niemals dort gesehen. Funk hat also weder den Umfang gekannt, den allmaehlich im Laufe der Zeit die Einlieferungen der SS annahm, noch hat er gewusst,

dass Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, dass Brilleneinfassungen und Goldzaehne sich unter den Depots befanden. Er hat das alles niemals gesehen und es hat ihm auch keiner seiner Beamten davon jemals eine Mitteilung gemacht.

Nun hat zwar die Anklagevertretung gemeint, Funk muesste als Reichsbankpraesident doch gewusst haben, was in den Tresors seiner Bank verwahrt wurde; aber auch dieser Schluss ist offensichtlich falsch und traegt den tatsaechlichen Verhaeltnissen einer grossen Zentralnotenbank keine Rechung. Funk, der ja ausserdem noch Reichswirtschaftsminister war, hatte in seiner Eigenschaft als Reichsbankpraesident keinerlei Veranlassung, sich um ein einzelnes Depot eines Kunden zu kuemmern, auch wenn dieses zufaellig der SS gehoerte. Er hat sich als Reichsbankpraesident auch nicht um andere Depots der Kunden seiner Bank gekuemmert, da dies nicht seine Aufgabe war. Er hat lediglich einmal infolge einer Anregung seines Vizepraesidenten Puhl den Reichsfuehrer SS-Himmler gefragt , - es war dies in der zweiten Unterredung mit Himmler - ob die bei der Reichsbank von der SS deponierten Werte verwertet werden koennten, das heisst, im legalen Geschaeftsverkehr der Reichsbank; Himmler hat das gestattet und Funk hat das dann wieder seinem Vizepraesidenten Puhl mitgeteilt. Er hat dabei aber nur an Goldmuenzen und Devisen gedacht, also an jene Werte, die ganz allgemein im deutschen Reich an die Reichsbank abgeliefert werden mussten und von der Reichsbank verwertet werden konnten und mussten. Auf den Gedanken, dass sich in dem Depot auch Goldzaehne und aehnliche merkwuerdige Dinge befinden koennten, die von verbrecherischen Handlungen in KZ-Lagern stammen wuerden, ist Funk niemals gekommen. Hiervon hat er zu seinem Entsetzen erst hier im Sitzungssaal waehrend des Prozesses erfahren.

Das einzige, meine Herren Richter, was zunaechst noch als ein gewisses Verdachtsmoment an der Aussage des Zeugen Puhl uebrig zu bleiben scheint, das war die Frage der Geheimhaltung; die ja auch bei der Vernehmung der Zeugen eine sehr grosse Rolle gespielt hat. Vizepraesident Puhl hat hier als Zeuge anfaenglich erklaert, der Angeklagte Funk habe ihm gesagt, die Sache des Depots der SS muesse besonders geheimgehalten werden. Funk dagegen hat das stets mit aller Entschiedenheit bestritten und hat auf seinen Eid angegeben, von einer derartigen Geheimhaltung mit Puhl ueberhaupt nicht gesprochen zu haben. Es stand also zunaechst hier im Sitzungssaal Aussage gegen Aussage, Eid gegen Eid. Die auf diesen Punkt bezueglichen Angaben des Vizepraesidenten Puhl erschienen aber von Anfang an etwas widerspruchsvoll. Denn das eine Mal sagte der Vizepraesident Puhl, diese Geheim-

H0398 - 0006

H0398 - 0007

haltung ist nichts Auffaelliges gewesen, denn schliesslich erstrecke sich die Geheimhaltung ja auf alle Dinge, die in einer Bank vorkommen; auf eine besondere Frage erklaerte dann Puhl wiederholt, es sei ihm durchaus nicht aufgefallen, dass der Angeklagte Funk von einer Geheimhaltung gesprochen habe. Als dann aber die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Thoms vom 8. Mai 1946 verlesen und dem Zeugen Puhl vorgehalten wurde, bekundete Puhl zum Schluss auf seinen Eid hier am 15. Mai 1946, es sei daraus genau ersichtlich, dass der Wunsch nach Geheimhaltung von der SS ausging. Die SS habe Wert darauf gelegt, dass die Sache geheim behandelt werde, die SS sei, wie Puhl sich ausdrueckte, der Ausgangspunkt der Geheimhaltungspflicht gewesen. So lautete woertlich am Schluss die Erklaerung des Zeugen Puhl, die er dann auch beeidigte und an deren Ende er nochmals bestaetigte, dass die Geheimhaltungspflicht von der SS auferlegt und von der SS gewuenscht worden sei. Damit, meine Herren Richter, war der anfaengliche Widerspruch zwischen den Angaben des Angeklagten Funk und jenen des Zeugen Puhl zu diesem Punkt restlos beseitigt und zwar zu Gunsten des Angeklagten: Puhl hat seine urspruengliche Behauptung, dass Funk es gewesen sei, der die Geheimhaltung des SS-Depots angeordnet habe, selber nicht mehr aufrechterhalten koennen, und es muss deshalb bei Ihrem Urteil davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Punkt die Aussage des Angeklagten Funk richtig ist und den Vorzug verdient; denn er hat von allem Anfang an und mit aller Bestimmtheit auf Eid erklaert, dass er selber von einer Geheimhaltung nichts gewusst hat und dass er von einer solchen Geheimhaltung zu Puhl auch nichts gesagt hat. Fuer Funk lag auch gar keine Veranlassung vor, ueberhaupt von einer besonderen Geheimhaltung gegenueber Puhl zu sprechen, da Funk offensichtlich der Meinung war, es handle sich lediglich um Werte, die abgeliefert werden mussten, die also zu beschlagnahmen waren und die zum regelmaessigen, legalen Geschaeftsbereich der Reichsbank gehoerten, gleichviel ob diese ablieferungspflichtigen Sachen im Eigentum eines KZ-Haeftlings oder im Eigentum einer freien Person standen.

Warum nun eigentlich die SS ihrerseits bei dem Vizepraesidenten Puhl auf Geheimhaltung Wert legte und warum sie weiterhin das Depot auf den Decknamen Melmer, statt auf den Namen der SS anlegte, ist durch die Beweisaufnahme nicht geklaert worden, und die Staatsanwaltschaft hat ihrerseits auf diese Klaerung in diesem Punkt keinen Wert gelegt. Jedenfalls ist aber das Verlangen der SS nach Geheimhaltun

dem Vizepraesidenten Puhl offensichtlich auch nicht weiter aufgefallen, genau so wenig, wie dem Zeugen Thoms, der an der Sache vollkommen unbeteiligt ist, der uns bestaetigte, dass diese Geheimhaltung nichts besonderes gewesen sei; aber eines meine Herren Richter, ist doch Tatsache, dass naemlich vor dem zahlreichen Personal der Reichsbank durchaus nichts geheimgehalten wurde, um was fuer Gegenstaende im Einzelnen es sich handle; im Gegenteil, das eigene Reichsbankpersonal wurde sogar von Vizepraesident Puhl mit der Sortierung der eingelieferten Wertsachen und mit deren Verwertung bei der Pfandleihanstalt betraut; dutzende von Reichsbankbeamten, die regelmaessig in die Tresorraeume kamen, konnten alltaeglich dort die einzelnen Sachen sehen; und die Reichshauptkasse, also ein von der Reichsbank getrenntes Institut hat ueber die Verwertung der Goldsachen durchaus ordnungsgemaess und ganz offen mit dem Reichsfinanzministerium jeweils abgerechnet. Ob und welche Vereinbarungen zwischen dem Reichsfinanzminister und dem Reichsfuehrer SS Himmler wegen der Verrechung mit dem Reich getroffen wurden, entzieht sich natuerlich der Kenntnis des Angeklagten Funk und zwar auch heute noch; dafuer hat er sich nie interessiert; ihm ging es ja auch nichts an.

All diese durch die Beweiserbringung festgestellten Tatsachen sprechen zwingend dafuer, dass Funk selber von den Sachen nichts wusste, die seinerzeit bei der Reichsbank eingeliefert wurden und dass auch der Vizepraesident Puhl und der Reichsbankrat Thoms ueber die Sachen nichts Schlechtes dachten, obwohl mindestens Thoms gesehen hat, woraus im Einzelnen das Depot bestand.

Aus diesem Grund braucht die naheliegende Frage nicht mehr untersucht zu werden, ob die anfaenglichen Angaben des Vizepraesidenten Puhl hinsichtlich des Depots der SS nicht vielleicht von vorneherein deshalb mit einer gewissen Vorsicht deshalb aufzunehmen waren, weil er persönlich offensichtlich, mindestens bei seinem schriftlichen Affidavit, das begreifliche Bestreben hatte, die Verantwortung von sich auf seinen Praesidenten Funk abzuwaelzen, um sich damit von der eigenen Verantwortung fuer einen unangenehmen Tatbestand zu befreien, als ihm in der Gefangenschaft gesagt wurde, dass die Goldsachen der SS zum grossen Teil aus Brillenfassungen und Goldzaehnen bestanden haben und den KZ-Opfern abgenommen worden sind. Urspruenglich hatte offenbar auch Puhl sich bei der ganzen Sache ueberhaupt nichts Schlechtes gedacht gehabt. Fuer ihn war die Angelegenheit ein gewoehnliches Geschaeft der Reichsbank fuer Rechnung des Deutschen Reiches, das er genau so be-

H0398 - 0008

handelte, wie wenn z.B. von der Zollfahndungsstelle oder von der Devisenstelle oder von anderen Staatsbehoerden Goldsachen und Devisen kamen, die beschlagnahmt worden waren. Meine Herren, aber mag man nun die Verantwortung des Vizepraesidenten Puhl beurteilen, wie man will, auf alle Faelle liegen diese Dinge ausserhalb jeglicher Verantwortung des Angeklagten Funk. Mit dem allein Sie zu diesem Punkt es hier zu tun haben, Dieser hat mit Puhl in der Folgezeit nur noch zwei oder drei ganz kurze und nebensaechliche Gespraeche ueber dieses Golddepot gefuehrt, um die eingelieferten Goldmuenzen und Devisen der ordnungsgemaessen Verwertung zuzufuehren. Im Uebrigen hat sich Funk um diese ganze Angelegenheit ueberhaupt nicht mehr gekuemmert. Er hat von der Sache noch weniger gewusst wie Puhl, und es ist nicht ohne Bedeutung dass Puhl auf seinen Eid hier erklaert hat, er (Puhl) haette die Goldsachen ueberhaupt nicht in das Depot der Reichsbank nehmen lassen, wenn er eine Ahnung davon gehabt haette, dass die Sachen von der SS den KZ.-Opfern auf verbrecherische Weise abgenommen waren. Wenn der Vizepraesident Puhl das schon nicht wusste und das nicht ahnen konnte, dann konnte Funk es noch weniger wissen und die anfaengliche Bekundung des Puhl, die dahin gegangen war, dass "mit Wissen und Willen", wie er seinerzeit gesagt hat, Funk die Goldsachen von der Reichsbank angenommen und mit Hilfe des Reichsbankpersonals verwertet worden seien", diese anfaengliche Bekundung war mindestens eine grobe Irrefuehrung der Anklagebehoerde durch den Vizepraesidenten Puhl, der sich nachtraeglich, als er die wahren Zusammenhaenge in der Gefangenschaft erfuhr, sicher genau so Gewissensbisse gemacht hat wie Funk, obwohl dieser an der Sache unschuldig war. Puhl hat ja schliesslich auch noch auf Eid erklaert, auch er haette solche Geschaefte nicht geduldet und haette die Angelegenheit sowohl beim Reichsbankdirektorium wie beim Praesidenten Funk zur Sprache gebracht, wenn er gewusst haette, dass die Wertsachen von KZ-Opfern stammen und um welche Sachen im Einzelnen es sich gehandelt hat.

Ich komme daher bei diesem Kapitel zu dem Ergebnis; die Reichsbank hat zwar und zwar fuer Rechnung des deutschen Reiches Geschaeffe ausgefuehrt, deren Gegenstaende aus verbrecherischen Handlungen der SS herruehrten, aber Funk hat hiervon nichts gewusst. Bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes haette er solche Geschaefte nicht geduldet. Er kann deshalb hierfuer strafrechtlich fuer diesen Tatbestand nicht verantwortlich gemacht werden. --

Das Gleiche meine Herren Richter, gilt auch hinsichtlich des Reichsbankkredits fuer die Geschaeftsbetriebe der SS. hinsichtlich dessen ich mich auf einige Saetze be-

H0398 - 0009

H0398-0010

schraenken kann. Auch zu diesem Punkt hat der Zeuge Puhl in seinem schriftlichen Affidavit vom 3. Mai 1946 zunaechst eine vollkommen irrefuehrende Darstellung gegeben gehabt. Er hat naemlich urspruenglich behauptet, der von der Golddiskontbank auf Weisung des Angeklagten Funk zur Verfuegung gestellte Kredit von 10 - 12 Millionen Reichsmark habe gedient und ich zitiere woertlich aus seinem Affidavit "zur Finanzierung der Fabrikation in SS-Fabriken durch Arbeitskraefte aus KZ-Lagern." Soweit das Zitat. In seiner muendlichen Zeugenvernehmung wurde nun Puhl gefragt, ob denn Funk irgend eine Kenntnis davon hatte, dass in diesen Fabriken ueberhaupt Leute aus den Konzentrationslagern beschaeftigt wuerden. Puhl erklaerte hierzu nun wortlich "Ich moechte das annehmen, aber wissen kann ich es nicht." Soweit seine muendliche Erklaerung. Er konnte also ueber die Kenntnis des Funk nichts Bestimmtes bekunden, sondern nur eine Vermutung ausdruecken. Dagegen ist die Aussage von Funk selbst ueber diesen Punkt durchaus klar und ueberzeugend; sie ging dahin, dass er diesen Kredit auch billigte, aber nichts davon wusste, welcher Art die betreffenden SS-Betriebe waren und welche Leute in ihnen beschaeftigt wurden. Das hat Funk auch beschworen. Dieses Kreditgeschaeft, das uebrigens schon etwa 2 Jahre vor der Sache mit dem Golddepot der SS lag, belastet also weder den Angeklagten Funk, noch den Zeugen Vizepraesident Puhl; beide haben damals - 1940 - die Zustaende in den KZ-Lagern nicht gekannt, sondern hierauf erst viel spaeter, naemlich im Laufe dieses Prozesses hiervon Kenntnis erhalten und der Angeklagte Funk hat auch nichts davon gewusst, dass in den erwaehnten Fabriken der SS, fuer welche der Kredit bestimmt war, Leute aus den KZ-Lagern beschaeftigt wurden. ---

Meine Herren, in diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, noch ein paar Saetze zu besprechen, ob Funk jemals ein LZ-Lager besucht hat: Der hier vernommene Zeuge Dr. Blaha hat bekundet hier auf dem Zeugenstand, Dr. Funk sei im ersten Halbjahr 1944 einmal in Dachau gewesen. Dieser Besuch sei erfolgt im Anschluss an eine Finanzministerbesprechung, an der Funk in Berchtesgaden oder in einem anderen Ort dieser Gegend teilgenommen habe. Aber meine Herren, der Zeuge Dr. Blaha hat damals, als er hier vernommen wurde, nicht selber etwas darueber aussagen koennen, dass er den Angeklagten Funk selber in Dachau gesehen habe, sondern er hat nur von anderen Lagerinsassen gehoert, dass bei einem groesseren Besuch des Lagers angeblich auch der Reichswirtschaftsminister Funk anwesend gewesen sei. Gesehen hat er ihn nicht. Er hatte ihn ja auch nicht gekannt. Funk selbst hat diesen Besuch in

H0398 - 0011

Dachau von allem Anfang an mit Entschiedenheit bestritten. Er hat das auch auf seinen Eid genommen, und aus der eidesstattlichen Versicherung seines staendigen Begleiters Dr. Schwedler, dessen Affidavit - Dok. Buch Funk Nr. 13 - Ihnen vorliegt ergibt sich einwandfrei, dass Funk ueberhaupt niemals in einem KZ-Lager gewesen ist: Das muesste Dr. Schwedler wissen, denn er war damals der staendige Begleiter des Angeklagten und wusste jeden Tag, wo Funk sich aufhielt. Funk war ja auch niemals Finanzminister, wie der Zeuge Dr. Blaha angenommen hat, und er hat niemals an einer Besprechung der Finanzminister teilgenommen. Es unterliegt also keinem Zweifel, dass das, was der Zeuge Dr. Blaha nur vom Hoerensagen hier erzaehlen konnte, auf falscher Information beruht auf einer Verwechslung mit irgendeinem anderen Besucher, was umso leichter moeglich war, da der Angeklagte Funk in der Oeffentlichkeit ziemlich unbekannt gewesen ist. Das Ergebnis ist also: Funk hat niemals ein KZ-Lager besucht und hat niemals die in solchen Lagern herrschenden Zustaende persoenlich wahrgenommen.

Mit dieser Feststellung will nun Funk freilich nicht etwa behaupten, dass er ueberhaupt nichts von der Existenz von KZ-Lagern gewusst haette. Wie wohl jeder andere Deutsche, hatte Funk selbstverstaendlich davon Kenntnis, dass es seit 1933 in Deutschland KZ-Lager gab, genau so wie er wusste, dass es auch Zuchthaeuser, Gefaengnisse und sonstige Strafanstalten in Deutschland gab und gibt. Was ihm aber unbekannt war und worauf ich hier Wert lege, das war die ueberaus grosse Zahl derartiger KZ-Lager und ihre in die hunderttausende, ja in die Millionen gehenden Insassen. Unbekannt waren ihm auch die in diesen Lagern verueubten und erst durch den Prozess festgestellten zahllosen Greueltaten; Funk hat insbesondere erst durch den Prozess erfahren, dass es sogar Vernichtslager gab, die dazu dienten, Millionen von Juden zu ermorden. Davon hatte Funk keine Kenntnis, das hat er auch hier beschworen und das erscheint auch durchaus glaubhaft, denn eines der wichtigsten Ergebnisse des Prozesses besteht nach der Auffassung der Verteidigung in dem Nachweis der Tatsache, dass das deutsche Volk in seiner Allgemeinheit von den Zustaenden in den KZ-Lagern und von deren riesigen Zahl keine Kenntnis hatte, dass vielmehr diese Zustaende in so raffinierter und grausamer Weise geheim gehalten wurden, dass sogar die hoechsten Beamten des Reiches bis zu den sogenannten Ministern nichts hiervon erfuhren.

Meine Herren Richter, damit hat die Verteidigung zu demjenigen Teil der Anklage Stellung genommen, der im Falle seiner Wahrheit den Menschen Funk an schwersten

H0398 - 0012

und furchtbarsten haette belasten muessen. Man mag ueber Gewalttaten im politischen und wirtschaftlichen Kampf, namentlich in stuermischen Revolutionszeiten denken, wie man will; ueber einen Punkt kann es auch nach der Ansicht des Angeklagten Funk keine Verschiedenheit der Auffassung geben, naemlich hinsichtlich der KZ-Greuel, wie sie seit Jahren, insbesondere gegen die juedische Bevoelkerung veruebt wurden: Wer sich an solch unerhoerten Greueltaten beteiligt hat, der soll auch nach der Auffassung des ganzen deutschen Volkes hierfuer mit aller Haerte buessen muessen. Das ist auch der Standpunkt, den der Angeklagte Funk einnimmt und den er auch hier zum Ausdruck brachte, als er am 6. Mai 1946 vom Zeugenstand aus dem amerikanischen Anklaeger antwortete, er empfinde als Mensch und als Deutscher eine schwere Schuld und eine tiefe Scham ueber das, was deutsche Menschen an Millionen Ungluecklichen verbrochen haben.

Meine Herren, damit bin ich am Ende der Betrachtung des Falles Funk angelangt, soweit es das Strafrecht betrifft und das ist die Aufgabe der Verteidigung in diesem Strafprozess. Die Pruefung der Beweisergebnisse zum Fall Funk hat nach der Auffassung des Angeklagten fuer seine Person den Beweis erbracht, dass eine strafrechtliche Schuld, eine kriminelle Schuld von seiner Seite nicht vorliegt und dass er mit gutem Gewissen Sie um seine Freisprechung bitten kann, da er kriminelle Verbrechen niemals in seinem Leben begangen hat. Ihre Aufgabe als Richter wird es sein, auch gegen den Angeklagten Funk das richtige Urteil zu finden, ein Urteil, das ihn nicht buessen laesst fuer fremde Schuld, die er nicht verhindern konnte, ja vielleicht nicht einmal kannte, sondern das nur das Mass seiner eigenen Schuld feststellt und zwar nicht seiner politischen Schuld, sondern seiner strafrechtlichen Schuld, die allein den Gegenstand Ihres Veffahrens zu bilden hat, ein Urteil, das nicht nur heute Bestand hat, sondern das auch in Zukunft als zutreffend anerkannt wird, wenn wir von diesen fuerchterlichen Ereignissen den noetigen zeitlichen Abstand gewonnen haben und dann leidenschaftslos alle diese Dinge wie Vorkommnisse einer fernen Geschichte betrachten koennen, ein Urteil, meine Herren Richter, das nicht nur die von Ihnen vertretenen Voelker befriedigt, sondern auch vom deutschen Volk in seiner Gesamtheit als gerecht und weise anerkannt wird, ein Urteil endlich, das nicht nur vernichtet und Rache uebt und Hass fuer die Zukunft saet, sondern das dem deutschen Volk den Wiederaufstieg ermoeglicht und erleichtert zu einer gluecklicheren Zukunft der Menschenwuerde und der Naechstenliebe, der Gleichheit und des Friedens.

H0398 - 0013

VORSITZENDER: Herr Dodd, werden Sie sich oder Sir David damit befassen?

Sir David, ich habe ein Dokument abfassen lassen vom Generalsekretaer, welches vor allem bezeugt, im Fall des Angeklagten Goering, dass vier Fragebogen vorgelegt worden sind, wogegen die Anklagebehoerde keinen Einspruch erhoben hat. Stimmt das?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, das stimmt, ueber diesen ersten Antrag haben wir keine weiteren Bemerkungen abzugeben.

VORSITZENDER: Dann in Bezug auf den Angeklagten Ribbentrop, sind zwei eidesstattliche Versicherungen, zu denen auch kein Einwand gemacht worden ist; und dann sind noch drei weitere Versicherungen, die noch nicht eingelaufen sind.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, das ist richtig.

VORSITZENDER: Ein Dokument, auf das sich der Verteidiger in Gaenze beziehen will, ist TC-75.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, das stimmt, TC-75. Dagegen besteht kein Einwand.

VORSITZENDER: Vielleicht sollte ich das Dokument zu Ende lesen und dann Dr. Horn rufen und ihn fragen, was er ueber die drei zu sagen hat, weil, soweit ich es sehen kann, nur diese drei Dokumente vorliegen; und eine Versicherung fuer Seyss-Inquart von einem Mann namens Erwin Schotter und noch eine Versicherung eines Mannes Adalbert Jopitsch, die noch nicht eingelaufen sind.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Das ist richtig, mein Herr.

VORSITZENDER: Und noch drei weitere Briefe von Seyss-Inquart an Himmler, die noch nicht vorgebracht worden sind.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, das stimmt, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Und auch im Fall Fritzsche zwei Fragebogen des Delmar und Feldscher, die noch nicht empfangen worden sind.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: In Anbetracht der drei Briefe des Angeklagten Seyss-Inquart, diese sind doch schon eingelaufen, aber noch nicht in das Franzoesische uebersetzt worden. Das Einfachste wuerde sein, Herr Vorsitzender, wenn das Gericht es so annehmen wuerde, dass vorlaeufig kein Einwand besteht; aber, dass die franzoesische Delegation sich das Recht vorbehaelt, eventuell Einspruch zu erheben, wenn, nachdem sie die Uebersetzung erhalten hat, sie noch Einwand erheben will.

H0398 - 0014

VORSITZENDER: Jawohl.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Die franzoesische Delegation wird das Gericht in Kenntnis setzen, wenn irgendwelche Einwaende aufkommen.

VORSITZENDER: Bezueglich des Restes, wenigstens soweit es die Anklage betrifft, sind dagegen irgendwelche Einwaende zu machen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Der einzige Einwand bezieht sich auf den Antrag des Dr. Servatius fuer den Angeklagten Sauckel. Herr Vorsitzender, Sie werden sehen, dass nach den Fragebogen, die vom Gericht bewilligt worden sind, gewisse Dokumente am 3. Juli durch den Angeklagten Sauckel vorgebracht worden sind, zum Zwecke der Kenntnisnahme des Gerichts.

Zu den Buchstaben A bis I bringt die Anklagebehoerde vor, dass sie kumulativ sind in Anbetracht der vielen Dokumente, die fuer diesen Angeklagten schon angeboten worden sind.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, Sir David. Fuer diese Dokumente A bis I --

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: -- ist da nicht nach der Beendigung des Falles Antrag gestellt worden?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Sie wurden am 3. Juli vorgebracht, das ist, nachdem der Fall behandelt worden war.

VORSITZENDER: Aber das war, als wir um zusaetzliche Antraege baten?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, das war am selben Tag.

VORSITZENDER: Am selben Tag?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja, es tut mir leid, aber der Fall war technisch noch nicht abgeschlossen, denn der Tag war noch freigestellt, irgendwelche weiteren Antraege zu machen.

VORSITZENDER: Sind diese Dokumente A bis I alle im Dokumentenbuch schon?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Dr. Servatius setzt mich in Kenntnis, dass sie darin enthalten sind.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich habe mich gerade mit Dr. Servatius beraten und er sagt, auf das was er am meisten Wert legt, ist "A" ein Erlass des Angeklagten Sauckel, ueber die Rueckkehr der kranken Fremdarbeiter. Ich verlasse mich auf die Versicherung des Dr. Servatius und erhebe keinen Einspruch zu "A" und Dr. Servatius sagt, dass er nicht auf die anderen besteht.

H0398 - 0015

Es ist noch ein weiterer Antrag, der eben eingelaufen ist, fuer den Angeklagten Sauckel fuer ein Dokument, eine eidesstattliche Versicherung des Angeklagten selbst, vom 29. Juni 1946. Die Anklagebehoerde hat keinen Einwand dagegen zu machen. Herr Vorsitzender, ich glaube, das einzige Weitere, womit wir uns noch befassen muessen in Bezug auf den Angeklagten Sauckel, ist eine eidesstattliche Versicherung eines Zeugen namens Falkenhorst. Das ist auch kumulativ nach Ansicht der Anklagebehoerde.

VORSITZENDER: Haben Sie Falkenhorst gesagt?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, Falkenhorst. Es ist ein sehr langer Antrag, es ist der letzte Antrag auf meiner Liste.

DR. SERVATIUS: Herr Praesident, darf ich zu dem Zeugen Falkenhorst etwas sagen: Der Zeuge war fuer Bormann geladen, ich habe auf Vernehmung verzichtet und mit Genehmigung des Gerichtes dieses Affidavit hier eingefuehrt und, weil es mir nach meiner Ansicht nach genehmigt war, habe ich auf den Zeugen verzichtet. Ich nehme an, dass das klargestellt wird und auch von der Anklage bestaetigt wird.

VORSITZENDER: Meinen Sie, Herr Dr. Servatius, dass die Versicherung des Falkenhorst schon vorher bewilligt worden war?

DR. SERVATIUS: Ich nehme an, dass er damals genehmigt wurde. Der Zeuge stand draussen und ich wurde gefragt, ob ich ihn hoeren wollte und ich sagte darauf, ich habe eine eidesstattliche Versicherung ueber einen gewissen Punkt, sie ist nur auf diesen gewissen Punkt beschraenkt und es wuerde genuegen, wenn ich dieses Affidavit vorlegen duerfte. Es war der letzte Zeuge, der noch vernommen werden sollte, nach Schluss der Beweisaufnahme.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, ich will unter diesen Umstaenden nicht auf den Einwand bestehen. Herr Vorsitzender, das ist alles, was die Staatsanwaltschaft zu bemerken hat.

VORSITZENDER: Was ist nun mit diesen beiden eidesstattlichen Versicherungen, fuer die Dr. Steinbauer Antrag gestellt hat, des Erwin Schotter und Adalbert Jopitsch?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, wir haben sie noch nicht. Soweit ich es verstehe, sind sie vom Gericht zugelassen worden, abhaengig von eventuellem Einspruch. Aber, wir koennen es noch nicht sagen, ob wir Einsprueche

H0398 - 0016

zu machen haben, bis wir sie in Haenden haben.

VORSITZENDER: In Bezug auf die uebrigen: Haben Sie keine Einwaende zu machen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nein, keine Einwaende mehr.

VORSITZENDER: Sir David, es ist uns noch ein weiteres Dokument vorgelegt worden, das einen Antrag fuer den Angeklagten Sauckel enthaelt, als Zeugen seinen Sohn Friedrich Sauckel zu rufen. Die Anklagebehoerde hat dagegen Einwand erhoben, weil sie sagt, es sei kumulativ und unwichtig.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, das ist richtig, das ist die Stellungnahme. Es scheint nicht, nach dem Umriss der Beweismittel, dass der Sohn des Angeklagten irgendwelches Weitere uns sagen koennte.

VORSITZENDER: Und dieser Antrag wurde doch nach dem 3. Juli gestellt? Nein, ich sehe, das ist falsch, es war allerdings vor dem vorgelegt, aber es wurde bis zum 3. Juli nicht erwaehnt.

DR. SERVATIUS: Herr Praesident, es war ein Antrag, den Zeugen von England nach hier zu bringen, weil er vermutlich Auskunft geben kann ueber eine Reihe von Dingen. Einen eigentlichen Antrag habe ich noch nicht gestellt. Es war nur ein Antrag, ihn von England nach hier zu bringen zur Information, um zu sehen, ob er Wesentliches weiss, wie er andeutete.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich wuerde dagegen keinen Einwand erheben, dass der Sohn des Angeklagten hierher gebracht wuerde, damit Dr. Servatius sich mit ihm besprechen kann und, ob er noch etwas zur Sache beitragen kann.

VORSITZENDER: Die Schwierigkeit dieser Art von Antraegen dem Gericht gegenueber ist, dass der Fall dann niemals beendet wird.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja, ich bin damit einverstanden.

DR. SERVATIUS: Ich weiss erst jetzt, dass sich der Zeuge in England befindet. Er war in Gefangenschaft und es war keine Nachricht da vorher.

VORSITZENDER: Sir David, haben wir eine eidesstattliche Versicherung des Angeklagten Sauckel, mit der Sie sich bereits befasst haben?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: -- und eine eidesstattliche Versicherung des Angeklagten Jodl fuer Kaltenbrunner. Der Antrag ist beim Generalsekretaer am 5. Juli eingelaufen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, Herr Vorsitzender. Das war am letzten Tag, als die Verteidiger um ihre Antraege gebeten wurden. Es war mir noch moeglich,

H0398 - 0017

die Ansichten der Staatsanwaltschaft ueber diesen Punkt einzuholen. Herr Vorsitzender, der Inhalt dieser Versicherung war doch in Dr. Kauffmann's Rede enthalten. Ich glaube nicht, dass es viel Wichtigkeit besitzt, ich meine, dass wirklich nicht -- dass gegen das Affidavit kein Einwand bestehen kann, weil ich fast bestimmt weiss, dass es eine Stelle enthaelt, die genau die Ansicht des Angeklagten Jodl auch in der Rede des Verteidigungsanwaltes Dr. Kauffmann's darstellt. Deshalb glaube ich nicht, dass wir Zeit damit verschwenden sollten und wir sollten das Affidavit zulassen.

VORSITZENDER: Sehr wohl, es besteht ein Antrag des Angeklagten Rosenberg fuer ein Dokument "Tradition der Gegenwart".

Gegen das ist auch Einwand erhoben worden, weil es kumulativ ist.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Dr. Thoma, wollen Sie zur Unterstuetzung dieses Antrages etwas sagen, oder ist es schon in Ihrer Rede genuegend behandelt worden?

DR. THOMA (Verteidiger des Angeklagten Rosenberg:)

Ich bin der Meinung, dass das in meiner Rede genuegend behandelt worden ist.

VORSITZENDER: Dann, Dr. Horn, sind noch zwei eidesstattliche Versicherungen, eine von Ribbentrop, und die andere von Schulze, die noch nicht vorgelegt worden sind. Brauchen Sie diese?

DR. HORN (Verteidiger des Angeklagten Ribbentrop):

Herr Praesident, bei dem Affidavit Schulze muss es sich um einen Irrtum handeln. Ich habe kein Affidavit Schulze eingereicht und auch keinen Antrag gestellt.

VORSITZENDER: Es war ein Irrtum.

Dann im Falle Ribbentrop stellen Sie einen Antrag, oder haben wir uns schon damit befasst?

DR. HORN: Nein; ich bitte das Affidavit Ribbentrop noch zur amtlichen Kenntnis zu nehmen, und die Urkunde T.D. 75. Die beiden anderen Affidavits von Thaden und Best sind mir bereits genehmigt.

VORSITZENDER: Ja.

Warum wuenschen Sie, dass der Angeklagte Ribbentrop ein Affidavit ausstellt? Er hat doch sein Beweismaterial voll abgegeben. Ist es etwas, das seitdem aufgekommen ist?

DR. HORN: Er hat nur zu einigen Urkunden Stellung genommen, die ihm waehrend

H0398 - 0018

des Kreuzverhoers vorgelegt worden sind, und er konnte nur ganz kurz darueber sprechen.

Ich wollte nun mein Plaedoyer nicht zeitlich ausdehnen durch eingehende Behandlung der uebrigen Urkunden, und habe daher das Affidavit eingereicht, und bitte das Gericht es entgegenzunehmen.

VORSITZENDER: Dann ueber T.C. 75? -

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Mylord, es ist eines unserer original britischen Dokumente, und dagegen habe ich keinen Einwand zu erheben, dass Dr. Horn es benuetzt.

VORSITZENDER: Und wie steht es mit der Uebersetzung? Ich nehme an, das ist ein deutsches Dokument, nicht wahr?

DR. HORN: Ja, es ist ein deutsches Dokument, das nur teilweise uebersetzt worden ist, und ich habe mich auf den gesamten Inhalt in meinem Plaedoyer bezogen.

VORSITZENDER: Ist es ein sehr langes Dokument oder nicht?

DR. HORN: Nein, es hat nur 9 Seiten. Von der Staatsanwaltschaft ist insgesamt eine Seite dem Gericht als Beweismittel vorgelegt worden. Ich habe dann hinterher festgestellt, dass das Dokument in 2 Ausfertigungen vorgelegt worden ist, und ich habe dann die zweite Ausfertigung, die das gesamte Dokument darstellt, dem Gericht unterbreitet und uebersetzen lassen.

VORSITZENDER: Ist es schon uebersetzt ?

DR. HORN: Ja.

VORSITZENDER: Sehr wohl, es ist alles in Ordnung.

Herr Dr. Steinbauer, wie steht es mit den beiden Versicherungen, fuer die Sie Antrag gestellt haben? Eine von einem Erwin Schotter und eine von Jopisch?

DR. STEINBAUER (Verteidiger des Angeklagten Seyss-Inquart):

Ich habe die beiden Urkunden zur Uebersetzung gegeben, und, nachdem die Uebersetzungsabteilung sehr ueberlastet ist, die Uebersetzung noch nicht erhalten. Ich moechte aber die beiden Originale dem Gericht vorlegen unter den bereits avisierten Nummern 112 und 113 Seyss-Inquart.

VORSITZENDER: Hat die Staatsanwaltschaft den Inhalt dieser Versicherungen schon gesehen oder nicht?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nein, Mylord, noch nicht. Es sind sehr kurze Versi-

H0398 – 0019

cherungen. Ich werde jemand bitten, es mir auf deutsch vorzulesen, und das Gericht vor Aufhebung der Sitzung heute Abend informieren.

VORSITZENDER: Ist dieser Antrag vor dem 3. Juli gestellt worden oder wann?

DR. STEINBAUER: Genau am 3. Juli. Ich habe am 3. Juli diese beiden Urkunden auf dem Wege ueber das Generalsekretariat erhalten und gleich am selben Tag vorgelegt.

VORSITZENDER: Das Gericht wird die Sache in Betracht ziehen, und es moechte von der Staatsanwaltschaft hoeren, ob sie irgendwelche Einwaende zu machen hat.

DR. STEINBAUER: Darf ich bei dieser Gelegenheit noch eine Urkunde vorlegen? Das Gericht hat die eidesstattliche Befragung des Dr. Gero Reuter gebilligt gehabt und nun ist mir vorgestern die Antwort mit der Befragung der Staatsanwaltschaft zugekommen ---

VORSITZENDER: Was wollen Sie sagen, Dr. Steinbauer?

DR. STEINBAUER: Dass mir das bewilligte Dokument der Befragung des Dr. Gero Reuter zugestellt wurde am Samstag in deutscher und englischer Uebersetzung; da moechte ich dem Gericht das Original vorlegen unter der Nummer 114.

VORSITZENDER: Wie heisst der Mann, der befragt worden ist?

DR. STEINBAUER: Dr. med. Gero Reuter. Er wurde befragt ueber die Gesundheitsverhaeltnisse in den Niederlanden. Das Gericht hat mir ausdruecklich die Befragung bewilligt gehabt.

VORSITZENDER: Nun, wir werden es dann erwaegen.

DR. STEINBAUER: Ich lege es unter der Nummer 114 dem Gericht vor.

VORSITZENDER: Sir David, vielleicht koennen Sie sich das spaeter ansehen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Natuerlich, Herr Richter. Ich dachte, dass das Gericht das schon zugebilligt haette, und dass das nur die Antworten sind.

VORSITZENDER: Jawohl, das ist alles.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Dann, Herr Richter, ist dagegen kein Einwand.

VORSITZENDER: Vielleicht muesste ich sagen, dass zum Zwecke der Zeitersparnis alle Dokumente, mit denen wir uns befassen, jetzt angeboten werden muessen, weil die Faelle verschiedener Angeklagten schon endgueltig behandelt worden sind.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl, Herr Richter.

VORSITZENDER: Sie muessen daher auch die gehoerigen Beweisstuecknummern bekommen, und die Verteidigungsanwaelte muessen darnach sehen. Sie muessen sie

H0398 - 0020

numerieren und dann mit diesen Nummern an den Generalsekretaer abgeben, damit das Gericht diese Dokumente im Protokoll richtig identifizieren kann.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, das schaetze ich. Ich vermute, dass Dr. Steinbauer ihm eben die Nummer 114 gegeben hat.

VORSITZENDER: Jawohl, und dasselbe trifft auch zu fuer die anderen Verteidigungsanwaelte, den Verteidiger fuer Goering und Ribbentrop, und fuer den Verteidiger fuer Raeder, und die anderen Anwaelte, weil sie sich mit einer betraechtlichen Anzahl von Frageboegen und Affidavits befassen, die alle die Exhibit-Nummern haben muessen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Richter, Herr Dr. Siemers wollte wissen, ob seine Antraege erledigt sind. Ich glaube, er kann dessen sicher sein.

VORSITZENDER: Ja. Das Einzige, das dann noch uebrig ist, ist Dr. Fritz's fuer den Angeklagten Fritzsche. Es sind 2 Frageboegen, die noch nicht eingelaufen sind, von Delmar und Feldscher. Jene sind zugestanden worden und die Antworten werden vorgelegt werden, wenn Sie sie bekommen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: So verstehe ich es, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Nun, das Gericht wird dann alle diese Sachen in Betracht ziehen, und entsprechend verfuegen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wie Eure Lordschaft wuenschen.

VORSITZENDER: Wir werden uns nun vertagen. Einen Augenblick.

DR. KUBUSCHOK (Verteidiger des Angeklagten von Papen):
Im Falle des Angeklagten von Papen steht noch eine Anzahl Fragebogen aus. Ich habe 4 Fragebogen inzwischen beantwortet erhalten. Sie sind aber noch in der Uebersetzungsabteilung. 3 Fragebogen sind noch gar nicht zurueckgekommen. Ich bitte, mir spaeter noch Gelegenheit zu geben, sie vorzulegen.

VORSITZENDER: Sie sind schon vorher zugebilligt worden, nehme ich an. Sind sie doch schon zugebilligt worden?

DR. KUBUSCHOK: Ja, sie wurden bereits zugelassen mit Ausnahme eines Affidavits, das ich auch schon hier behandelt habe, das aber auch noch nicht uebersetzt worden ist, und sich seit laengerer Zeit in der Uebersetzungsabteilung befindet.

H0398 - 0021

VORSITZENDER: Ja, aber ist der Antrag hierfuer ueberhaupt zugelassen worden?

DR. KUBUSCHOK: Dieser Antrag ist neulich von mir eingegeben worden. Es ist mir aufgegeben worden, dieses Affidavit uebersetzen zu lassen; ich habe es aber noch nicht zurueckbekommen.

Ich werde diese Urkunde zusammen mit den anderen Urkunden vorlegen, sobald ich sie von der Uebersetzungsabteilung bekommen habe.

VORSITZENDER: Jawohl. Wir werden uns jetzt vertagen.

(Worauf die Sitzung fuer 10 Minuten unterbrochen wird.)

H0398 - 0022

VORSITZENDER: Herr Dr. Dix, bitte!

Beginn des Plaedoyers durch Dr. DIX für den Angeklagten Dr. Schacht

DR. DIX: Herr Präsident, meine Herren Richter!

Die Singularität des Falles Schacht ergibt sich schon prima vista bildhaft aus dem Anblick der Anklagebank und der Geschichte seiner Haft und seiner Verteidigung. Auf der Anklagebank sitzen Kaltenbrunner und Schacht. Die Zuständigkeiten des Angeklagten Kaltenbrunner mögen gewesen sein, wie sie wollen, jedenfalls war er Chef des Reichssicherheitshauptamtes. Schacht war bis in die Maitage 1945 Gefangener des Reichssicherheitshauptamtes in verschiedenen Konzentrationslagern. Es ist ein selten groteskes Bild, dass oberster Kerkermeister und Häftling dieselbe Anklagebank teilen.

Allein dieses merkwürdige Bild müsste alle Prozessbeteiligten, Richter, Ankläger und Verteidiger, schon an der Schwelle des Strafprozesses nachdenklich stimmen.

In das Konzentrationslager wurde Schacht, wie wir hier festgestellt haben, auf Befehl Hitlers verbannt. Der gegen ihn erhobene Vorwurf lautete auf Hochverrat gegen das Hitler-Regime. Als Richter hätte ihn der Volksgerichtshof mit Blutrichter Freisler an der Spitze abgeurteilt, wenn nicht seine Haft in eine solche der alliierten Siegermächte verwandelt worden wäre. Seit Sommer 1944 hatte ich Auftrag, Schacht vor dem Volksgericht Adolf Hitlers zu verteidigen; im Sommer 1945 wurde ich gebeten, seine Verteidigung vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu führen. Auch dies ist ein an sich widerspruchsvoller Tatbestand. Auch er zwingt alle Prozessbeteiligten, was die Person Schachts anlangt, zum Nachdenken. Man wird unwillkürlich an das Schicksal Senecas erinnert. Nero, als Pendant zu Hitler, machte Seneca den Prozess wegen revolutionärer Umtriebe. Nach dem Tode Neros wurde Seneca wegen Mitschuld an der Missregierung und den Greueltaten Neros, also wegen einer conspiracy mit Nero, angeklagt. Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, dass Seneca dann schon im 4. Jahrhundert vom Christentum zum heidnischen Heiligen erklärt worden ist. Wenn sich auch Schacht nicht derartigen Erwartungen hingibt, so zwingt uns doch dieser

H0398 - 0023

historische Vorgang, uns immer bewusst zu bleiben, dass das von diesem Hohen Gericht zu verkündende Urteil sich auch vor dem Richterstuhl der Geschichte wird bewähren müssen.

In einer eingehenden und sorgfältigen Beweisaufnahme ist dem Tribunal das Bild des Dritten Reiches enthüllt worden. Es ist ein stark hintergründiges Bild. Es wurde Gelegenheit gegeben, im Rahmen des Möglichen auch diese Hintergründe plastisch zu machen. Im Rahmen des Möglichen! Dies Bedeutet aber gleichzeitig die Begrenztheit einer solchen Tiefenforschung durch eine gerichtliche Beweisaufnahme, welche zwar gründlich war, aber immerhin laut Gebot des Statuts möglichst bald zu Ende geführt werden sollte. Um zu erfassen, wie es unter Hitler in deutschen Landen aussah, verbleibt noch genug allein der Intuition des Gerichts vorbehalten. Staatsrechtlich nach den wissenschaftlichen Begriffen und Anschauungen der Menschen mit Rechtskultur Hitler-Deutschland zu erfassen, ist nicht möglich und wird niemals möglich sein. Ein wissenschaftliches Thema: "Die Verfassung unter Adolf Hitler" ist ein lucus a non lucendo. Wohlverstanden: "Die Verfassung!" Also eine rechtliche Ordnung des Hitlerstaates, nicht der Versuch im Plaedoyer Jahrreis die Willkürherrschaft eines Despoten irgendwie rechtswissenschaftlich zu beleuchten. Möglich, aber schwierig und deshalb bisher auch noch nicht erschienen, wäre eine wissenschaftliche Soziologie des Dritten Reiches. Die wenigsten Deutschen, welche in Deutschland wohnten, kannten die Machtverhältnisse und die Machtverteilungen innerhalb derjenigen Menschenkreise, welche scheinbar oder tatsächlich berufen waren, das ihrige zur politischen Willensbildung beizutragen. Die Meisten werden nach der Entschleierung dieses Bildes überrascht sein. Wieviel weniger war es zur Zeit der Erhebung der Anklage einem Ausländer möglich, die staatsrechtliche: soziologischen und innerpolitischen Verhältnisse Hitler-Deutschlands richtig zu beurteilen. Die richtige Beurteilung derselben war aber Voraussetzung einer in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung richtig fundierten Anklage. Ich bin der Auffassung, dass die Anklagebehörde damit vor einer für sie nicht lösbaren Aufgabe stand.

H0398 - 0024

Ich bin des weiteren der Auffassung, dass die Anklage ihre strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Angeklagten niemals unter den Tatbestand einer conspiracy subsumiert hätte, wenn sie die politische Machtverteilung in Hitler-Deutschland so hätte sehen können, wie dies einem klugen und mit politischer Intution begabten Beobachter und Ohrenzeugen dieser Verhandlung vielleicht heute möglich ist, wenn auch schwer genug. Im Dritten Reiche Adolf Hitlers war faktisch eine Verschwörung im Sinne der Anklage nicht möglich, worauf auch meine Kollegen schon hinwiesen.

Möglich war im Dritten Reich nur eine Verschwörung der Opposition gegen Adolf Hitler und sein Regime. Solche Verschwörungen haben mehrfach stattgefunden, wie hier festgestellt wurde. Verschwörer sind zueinander etwas anderes als der Gehilfe zum Haupttäter. Die Rolle des einzelnen Verschwörers bei der Durchführung des gemeinsamen Planes mag eine verschiedene sein. Einzelne oder auch einer der Verschwörer kann eine führende Stellung innerhalb der Verschwörung einnehmen. Immer aber ist ein Zusammenwirken notwendig. Schon der Sprachgebrauch schliesst es aus, von einer Verschwörung zu reden, wenn nur einer befiehlt und alle anderen nur ausführende Organe sind. Ich bin deshalb der Auffassung, dass das, was in diesem Saale an Verbrechen festgestellt worden ist, niemals unter den strafrechtlichen Tatbestand einer Verschwörung subsumiert werden kann. Die etwa sonst in Frage kommenden gesetzlichen Tatbestände interessieren mich als Verteidiger des Angeklagten Schacht nicht, weil Schacht persönlich individuell ohne Zusammenhang mit Taten anderer, also nur auf Grund eigenen Handelns überhaupt kein krimineller Vorwurf gemacht werden kann. Schacht persönlich hat Erlaubtes und Bestes gewollt; und diesem Wollen diente sein Handeln. Soweit er politisch geirrt hat, stellt er sich freimütig dem Urteil der Geschichte. Den politischen Irrtum kann aber auch die grösste Dynamik des Völkerrechts nicht pönalisieren. Täte sie es, so würde der Beruf des Staatsmannes und Politikers unmöglich. Die Weltgeschichte bewegt sich mehr durch Fehler und Irrtümer als durch richtige Erkenntnisse. Die Erkenntnis der

H0398 - 0025

absoluten Wahrheit ist nach Lessings weisem Wort ein Reservat Gottes. Den Menschen bleibt nur das Streben nach Wahrheit als höchstes Gut. Nescis mi fili quanta stultitia mundus regitur sagte schon, und wohl mit Recht, der alte Axel Oxenstierna. Schacht hat hier erklärt, dass er sich durch Adolf Hitler gröblichst getäuscht fühle. Damit hat er die Irrigkeit gewisser seiner Entschlüsse und Handlungen seinerseits zugegeben. Die Anklage bestreitet den guten Glauben Schachts und unterstellt ihm den dolus, als der Finanzagen Adolf Hitlers bewusst auf einen Angriffskrieg hingearbeitet zu haben und damit implicite unter dem Gesichtspunkt der conspiracy strafrechtlich verantwortlich zu sein für alle die Greueltaten und Scheusslichkeiten, welche von anderen in diesem Kriege begangen worden sind. Einen direkten Beweis für die Behauptungen konnte die Anklage selbst nicht führen. Sie versuchte ihn zunächst mit dem angeblich urkundlichen Nachweis missdeuteter und aus dem Zusammenhang gerissener Äusserungen Schachts. Die Anklage hat hierfür sich auf Zeugen bezogen, welche für das Verhör in diesem Gerichtshof nicht zur Verfügung gestellt werden konnten, weil sie teils abwesend, teils verstorben waren. Ich erinnere z. B. an die Affidavits Messersmith und Fuller und an die Tagebuchnotizen Dodds Ihr mangelnder Beweiswert ist durch Schacht in seinem Verhör dem Tribunal eingehend dargelegt worden. Im Interesse der Zeitersparnis möchte ich Gesagtes und sicherlich noch im Gedächtnis des Gerichts Befindliches nicht wiederholen. Des weiteren machte die Anklage den Versuch, ihre Beschuldigungen aus den zweifelsfrei festgestellten Handlungen Schachts zu begründen. All diese Ausführungen der Anklage sind falsche Schlussfolgerungen aus angeblichen Indizien. Ich beschränke mich darauf, die wesentlichsten Fehlschlüsse aufzuzählen. Die anderen ergeben sich zwangsläufig entweder unmittelbar oder analog aus diesen.

Schacht war ein Gegner des Vertrages von Versailles, sagt die Anklage. Er war es in der Tat. Diese Gegnerschaft als solche macht ihm die Anklage auch nicht zum Vorwurf. Sie folgert aber aus ihr, dass Schacht diesen Vertrag mit Gewalt beseitigen wollte. Schacht

H0398 - 0026

war für koloniale Betätigung, sagt die Anklage. Er war es in der Tat. Sie macht ihm daraus keinen Vorwurf, folgert aber aus dieser Feststellung, dass er die Kolonien mit Gewalt erobern wollte, und so geht es fort. Schacht arbeitete mit Hitler zusammen als Reichsbankpräsident und Wirtschaftsminister, folglich vertrat er die Nazi-Ideologie. Schacht gehörte dem Reichsverteidigungsrat an, folglich war er für einen Angriffskrieg. Schacht half die Wiederaufrüstung in ihrem ersten Abschnitt bis Anfang 1938 finanzieren, folglich wollte er den Krieg.

Schacht begrüsste den Anschluss Österreichs, folglich war er mit einer Gewaltpolitik gegen dieses Land einverstanden. Schacht ersann den handelspolitischen "Neuen Plan", folglich wollte er Rüstungsrohstoffe beschaffen. Schacht sorgte sich um die Lebensmöglichkeiten der überzähligen Bevölkerung in Mitteleuropa, folglich wollte er fremde Länder überfallen und erobern, sowie fremde Fremde austilgen. Schacht warnte die Welt immer wieder vor der antideutschen Bedrückungspolitik und der moralischen Diffamierung Deutschlands, folglich drohte Schacht mit Krieg. Da sich kein schriftlicher Beweis dafür vorgefunden hat, dass Schacht wegen seiner Kriegsgegnerschaft aus seinen amtlichen Stellungen ausschied, ist zu folgern, dass er aus diesen Ämtern nur wegen seiner Rivalität mit Göring ausschied. Die Liste dieser Fehlschlüsse liesse sich beliebig fortsetzen. Sie culminiert in dem Trugschluss: Nie wäre Hitler zur Macht gelangt, wenn Schacht nicht gewesen wäre; nie hätte Hitler aufrüsten können, wenn Schacht nicht geholfen hätte. Ja, meine Herren, dies ist eine Beweiswürdigung, welche den Automobilfabrikanten verurteilt, weil der Taxichauffeur in der Betrunkenheit einen Passanten überfahren hat. Niemals hat Schacht in seinen Reden oder Schriften die Gewalt oder gar den Krieg propagiert. Gewiss hat er nach Versailles immer wieder auf die Gefahren hingewiesen, die aus der moralischen Ächtung und aus der wirtschaftlichen Abschnürung Deutschlands resultieren würden. Mit dieser Auffassung befindet er sich in der besten internationalen Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass ich diesem Tri-

H0398 - 0027

bunal die zahlreichen Stimmen nicht Deutscher, sondern Angehöriger der Siegerstaaten zitiere, und zwar bald beginnend nach dem Versailler Vertrag, welche sich in der gleichen Richtung bewegen wie diese Warnungen Schachts. Die Richtigkeit dieses beschwörenden Hinweises wird übrigens für alle Zeiten absolute Geltung haben. Aber niemals hat Schacht andere Wege empfohlen oder auch nur für möglich erklärt, als solche einer friedlichen Verständigung und Zusammenarbeit. Ihm als ausgesprochenen Wirtschaftspolitiker war es mehr als jeden anderen klar, dass ein Krieg niemals eine Lösung bringen kann, auch ein gewonnener Krieg nicht. In allen Äusserungen Schachts kommt seine pazifistische Einstellung immer wieder zum Ausdruck, am kürzesten und treffendsten vielleicht in jener Äusserung auf dem Berliner Kongress der Internationalen Handelskammer, als Schacht in Gegenwart Hitlers, Görings und anderer Grössen des Regimes der Versammlung zurief: "Glauben Sie mir, meine Freunde, die Völker wollen leben und nicht sterben." Diese ausgesprochene pazifistische Einstellung Schachts ist im übrigen ja auch durch alle Zeugen und Affidavits ebenfalls bestätigt.

Gewiss war es für die wenigen in der Welt -ich sage bewusst in der Welt und nicht nur in Deutschland- welche Adolf Hitler und sein Regime von Anfang an richtig erkannt hatten, eine Sorge und ein Kummer, zum mindesten eine Problematik, zu sehen, dass ein Schacht Adolf Hitler nach der Machtergreifung seine Dienste und sein grosses fachmännisches Können zur Verfügung stellte. Auch der Zeuge Gisevius hat diese Sorge geteilt, wie er hier bekundet hat. Er hat sich von dem reinen Wollen Schachts später durch dessen kämpferische und mutige Haltung in den Jahren 1938 und 1939 überzeugt. Schacht hat uns in seiner Vernehmung die Gründe auseinandergesetzt, welche ihn zu dieser Handlungsweise veranlassten. Ich brauche sie und will sie im Interesse der Zeitersparnis nicht wiederholen. Die Beweisaufnahme hat nichts ergeben, was der Glaubwürdigkeit dieser Schachtschen Darstellung entgegenstände. Im Gegenteil. Ich verweise nur beispielsweise auf das Affidavit des Staatssekretärs Schmid, Exhibit Nr. 41 meines Dokumentenbuches,

H0398 - 0028

das sich mit der Darstellung Schachts durchaus deckt, insbesondere auf Seite 2. Die Gesamtbetrachtung der übrigen Zeugenbekundungen und Affidavits führt zu dem gleichen Ergebnis. Um die Handlungsweise Schachts, damals sowohl unmittelbar nach der Machtergreifung als auch später als er Hitler und sein unheilvolles Wirken erkannt hatte, zu verstehen, ist es unbedingt notwendig, ein klares Bild über die unheilvolle Zauberwirkung Adolf Hitlers und über das Wesen seines Regimes zu gewinnen. Denn beides ist der Boden, auf welchem die Handlungen Schachts wuchsen und aus dem heraus allein sie erklärt werden können. Ich bin mir klar darüber, dass man hierüber tagelang reden und Bände schreiben könnte, wollte man erschöpfend sein. Ich bin mir aber auch darüber klar, dass vor diesem Gericht schon kurze Hinweise und Schlaglichter genügen, um das Verständnis des Gerichts zu gewinnen.

Der marasmische Zusammenbruch des kaiserlichen Deutschlands im Jahre 1918 bescherte dem deutschen Volke, unorganisch aufgepflanzt, nicht organisch geworden, eine parlamentarisch-demokratische Verfassungsreform. Ich behaupte, dass jedes nicht eigensüchtig orientierte politische Denken die Demokratie erstreben muss, wenn man unter ihr auch den Schutz der Gerechtigkeit, Toleranz gegen Andersdenkende, Gedankenfreiheit, sowie die politische Gestaltung der Humanität versteht. Dies sind höchste überzeitliche Ideale, welche aber in entsprechenden Verfassungsreformen gerade Gefahren für sich selbst in sich tragen. Wenn bei dem Einzug der Demokratie auf dem europäischen Kontinent raaktionäre politische Denker wie Fürst Metternich und Genossen sich jeder demokratischen Regung entgegenstemmten, so taten sie es, weil sie nur die Gefahren einer Demokratie, und nicht deren menschheitsfördernde Eigenschaften und ihre Zeitnotwendigkeit sahen. Mit dem Hinweis auf diese Gefahren hatten sie leider Recht. Das klügste Volk, das wohl jemals gelebt hat, die Griechen der Antike hatte schon auf die Entwicklungsgefahr der Demokratie über die Demagogie zur Tyrannis hingewiesen, und wohl alle philosophisch politischen Denker, von Aristoteles über Thomas von Aquino haben bis in die Neuzeit auf die Gefahr

H0398 - 0029

dieser Entwicklung hingewiesen. Diese Gefahr wird umsogrösser, wenn die demokratische Freiheit im formal-staatsrechtlichen Sinn nicht organisch wächst und entsteht, sondern für ein Volk mehr oder minder ein Zufallsgeschenk wird. "Eu fait d'histoire il vaut mieux continuer que recommancer" hat ein grosser französischer Denker gesagt. Leider ist damit Deutschland das jüngste und hoffentlich letzte Beispiel einer mit Mitteln einer teuflischen Demagogie errichteten Tyrannis eines einzelnen Despoten geworden. Denn es ist kein Zweifel: das Hitler-Regime ist die Despotie eines einzelnen, welche Vergleiche überhaupt nur in den Asien einer längst hinter uns liegenden Zeit findet. Zum Verständnis der Haltung eines jeden diesem Regime gegenüber, nicht nur Schachts, nicht nur jedes Deutschen, sondern überhaupt eines jeden Menschen oder einer jeden Regierung in der Welt, welche mit Hitler zusammen gearbeitet hat, und eine solche auf Vertrauen beruhende Zusammenarbeit seitens des Auslandes war gegenüber Hitler viel stärker als gegenüber jeder Regierung des sogenannten Zwischenreiches oder des sogenannten Staates der Weimarer Verfassung, ist es daher notwendig, sich mit der Persönlichkeit dieses Despoten, dieses politischen Rattenfängers, dieses genialen Demagogen auseinanderzusetzen, der, wie Schacht hier in seiner Vernehmung mit verständlicher Erregung bekundete, nicht nur ihn, sondern auch das deutsche Volk und die ganze Welt betrogen hat. Um diesen Betrug zu vollenden, musste Adolf Hitler ausser Schacht unendlich viele kluge und politisch geschulte Persönlichkeiten auch ausserhalb der deutschen Grenzen in den Bann seiner Persönlichkeit ziehen. Dies ist ihm sogar bei prominenten Ausländern, auch solchen in politisch führender Stellung gelungen. Ich sehe davon ab, Namen aufzuzählen und zum Beweis deren Zitate zu bringen. Diese Tatsache ist generell dem Tribunal bekannt.

Ich überspringe jetzt die nächsten Zeilen und trage sie nicht vor, und fahre auf der Zeile 10 fort: Wie war diese Wirkung Adolf Hitlers auf In= und Ausland möglich? Nun, auch Faust unterlag Mephisto. In Deutschland kamen dieser Wirkung entgegen alle die Umstände, welche hier in der Beweisaufnahme über die damaligen Zu-

H0398 - 0030

stände in Deutschland vorgetragen worden sind, so auch von Schacht. Der völlige Zusammenbruch des parlamentarischen Parteiapparates und die hierdurch bedingte Notwendigkeit auch schon für die damalige Regierung, durch ohne parlametarische Mitwirkung zustande gekommene Notverordnungen regieren zu müssen und dadurch schon als Vorgängerin der Hitler-Diktatur eine Diktatur der Ministerialbürokratie zu errichten, erzeugte in fast allen Kreisen den Ruf nach starker Führung. Die Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit öffneten, wie immer das Elend, den Massen das Ohr für demagogische Einflüsterungen. Die völlige Lethargie und Inaktivität der damaligen Mittel= und Linksparteien erzeugten auch bei kritischen und klugen Betrachtern, wie es sicherlich Schacht war, die innere Bereitschaft und die Sehnsucht, einer schwungvollen politischen Dynamik und Aktivität sich zu erschliessen. Soweit man, scharf und klug beobachtend wie Schacht, bereits damals Fehler und Schattenseiten entdeckte, glaubte man, dies glaubte auch Schacht, gerade durch aktives Hineingehen in die Bewegung oder durch Mitarbeit in leitenden Staatsämtern, wie es Schacht tat, diese im übrigen mit jeder revolutionären Bewegung verbundenen Schattenseiten bald und leicht bekämpfen zu können. "Wenn der Adler sich erhebt, setzt sich Ungeziefer auf seine Flügel", antwortete mir aus dem Pescara Konrad Ferdinand Meyers zitierend der verstorbene Justizminister Gürtner, als ich ihn nach der Machtergreifung auf diese Schattenseiten hinwies. Diese Erwägungen sind an sich verständig und in sich glaubhaft. Dass sie einen politischen Irrtum auch in der Person Schachts enthielten, nimmt ihnen nicht ihren guten Glauben und ihre anständige Gesinnung. Wir wollen doch nicht vergessen, dass wir hier in der Verhandlung einen Bericht des amerikanischen Generalkonsuls Messersmith aus dem Jahre 1939 kennen gelernt haben, in welchem dieser es freudig begrüsst, dass, wie er höre, nunmehr auch anständige und besonnene Leute in die Partei einträten, weil hieraus zu hoffen sei, dass dies die Radikalismen beseitigen würde. Ich verweise auf das hier von der Anklagebehörde eingeführte Dokument Nr. 1184-L-198, nämlich den Bericht des amerikanischen Generalkonsuls Messersmith an den Staatssekretär in Washington:

H0398 - 0031

"Since the election on March 5th, some of the more important thinking people in verious parts of Germany have allied themselves with the Nationalsocialist movement in the hope of tempering its radicalism by their action within rather than without the party."

Was aber hier Messersmith von dem gewöhnlichen Parteigenossen durchaus verständig aus der damaligen Zeit sagt, gilt mutatis mutandis natürlich auch für den, der seine Mitarbeit Hitler in einem leitenden Staatsamt zur Verfügung stellte. Die Begründung, welche Schacht seinem damaligen Entschluss gibt, das Amt des Reichsbankpräsidenten und später das Amt des Reichswirtschaftsministers anzunehmen, ist deshalb in sich durchaus glaubhaft und trägt nicht, aber auch nichts Unmoralisches oder gar Kriminelles in sich. Schacht hat sich eben zur Aktivität bekannt. Ihm hat nur im Anfang die Intuition der richtigen Erkenntnis der Persönlichkeit Hitlers und gewisser seiner Trabanten gefehlt. Dies ist aber keine strafbare Handlung und auch kein Indiz für einen verbrecherischen dolus. Diese Ituition hat den meisten gefehlt innerhalb und ausserhalb der deutschen Grenzen. Intuition ist Glückssache und eine irrationale Gnadengabe. Jeder Mensch hat seine Grenzen, auch der klügste. Gewiss ist Schacht sehr klug, aber hier hat bei ihm die ration auf Kosten der Intuition gesiegt. Letztendlich wird man aber diesem Vorgang nur dann volles Verständnis entgegenbringen, wenn man die geheimnisvollen Kräfte würdigt, welche im Weltgeschehn wirksam sind und von denen Wallenstein sagt: "Dem bösen Geist gehört die Erde, nicht dem guten;" wo er von den "finsteren Mächten" spricht, "die untern Tage schlimgeartet hausen." Adolf Hitler war ein prominenter Repräsentant dieser finsteren Mächte mit umso schlimmeren Wirkungen, weil ihm jede satanische Grösse fehlte. Er blieb ein halbgebildeter, völlig ungeistiger Kleinbürger, dem noch dazu jedes Rechtsgefühl mangelte. Mit Recht hat der Angeklagte Frank von ihm gesagt, dass er die Juristen hasste, weil ihm der Jurist als Mann des Rechts, als Störungsfaktor seiner Macht erschien. Deshalb konnte er allein alles versprechen, ohne es zu halten, weil ein Versprechen für ihn nur ein technisches Machtmittel und keine rechtliche oder moralische Bindung bedeutete.

H0398 - 0032

Auch die unheilvolle Wirkung Himmlers und B ormanns war fuer Schacht damals nicht erkennbar und wohl fuer niemand. In diesem Trifolium reiften aber alle jene Verbrechen, welche hier zur Anklage stehen., weil fuer Himmler die Politik identisch mit Mord war und weil seine rein biologische Betrachtung der menschlichen Gesellschaft in ihr nur einen Zuchtstall, aber niemals eine sozial-ethische Gemeinschaf sehen konnte. Man wird aber eine Persoenlichkeit wie Adolf Hitler und ihre Wirku auf Menschen, und auch auf kluge Menschen wie Schacht, nur dann richtig beurteil wenn man, wie ich eben schon versucht habe, der Seherkraft des Dichters folgt un in Erkenntnisbereiche eindringt, welche der ratio des Menschen im allgemeinen ver schlossen sind. Zweifellos hat sich das Daemonische in Adolf Hitler zum Unheil Deutschlands und der Welt verkoerperlicht und ich kann hier, um abzukuerzen - es ist dies aber zum Verstaendnis der Handlungsweise Schachts und damit im uebrigen aller anderen, die Hitler freiwillig ihre Mitarbeit reinen Herzens zur Verfuegu stellten, unbedingt notwendig - eine Stelle unseres Goethe zuzzitieren, welche mit wenigen Worten alles sagt und das Geheimnisvolle offenbart. Hier liegt der Schluesselpunkt des Verstehens fuer alle diese Gefolgschaft Adolf Hitlers. Ich darf aus "Dichtung und Wahrheit" 4. Teil, 20. Buch wie folgt zitieren.:

"Obgleich jenes Daemonische sich in allem Koerperlichen und Unkoerperlichen manifestieren kann, ja bei den Tieren aufs merkwuerdigste anspricht, so steht es vorzueglich mit dem Menschen in wunderbarstem Zusammenhang und bildet eine der moralischen Weltordnung wo nicht entgegengesetzte, doch sie durchkreuzende Macht. Fue die Phaenomene, welche hierdurch hervorgebracht werden, gibt es unzaehlige Namen. Denn alle Philosophien und Religionen haben prosaisch und poetisch dieses Raetsel zu loesen und die Sache schliesslich abzutun gesucht, welches ihnen auch fernerhin unbenommen bleibe. Am furchtbarsten aber erscheint dieses Daemonische, wenn es in irgendeinem Menschen ueberwiegend hervortritt . Waehrend meines Lebensganges habe ich mehrere teils in der Nähe, teils in der Ferne beobachten koennen. Es sin nicht immer die vorzueglichsten Menschen, weder an Geist noch an Talenten; selte sich durch Herzensguete empfehlend; aber eine ungeheuere Kraft geht von ihnen au und sie ueben eine unglaubliche Gewalt ueber alle Geschoepfe, ja sogar ueber die Elemente, und wer kann sagen, wie weit sich eine solche Wirkung erstrecken wird. Alle vereinten sittlichen Kraefte vermoegen nichts gegen sie, vergebens, dass de hellere Teil der Menschen sie als Betrogene oder als Betrueger verdaechtig mache will. Die Masse wird von ihnen angezogen. Selten oder nie finden sich Gleichzei-

H0398 - 0033

tige ihresgleichen und sie sind durch nichts zu ueberwinden als durch das Universum selbst, mit dem sie den Kampf begonnen; und aus solchen Bemerkungen mag wohl jener sonderbare, aber ungeheure Spruch entstanden sein: "Nemo contra Deum nisi Deus ipse."

Ich glaube dargetan zu haben, dass die Tatsache, dass Schacht Hitler seine Dienste leistete, in krimineller in keiner Weise belastet und dass aus dieser Tatsache in keiner Weise geschlossen werden kann, dass er damals die kriminellen Taten Hitler und seines Regimes in seinem Willen aufnahm. Er hielt sie auch nicht fuer moeglich. Er hatte deshalb auch keinen dolus eventualis, im Gegenteil: soweit ihn das Gewaltsame an diesem Regime stoerte, glaubte er durch seine Einschaltung an wichtigen Stellen zur Beseitigung und Verhinderung dieser auch von ihm missbilligten Nebenerscheinungen beitragen und in seinem Wirkungsbereich zum Aufstieg Deutschlands in anstaendiger, friedlicher Weise wirken zu koennen.

War dem aber so, so koennte ihm auch nicht der geringste Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er nicht nur nach der Machtergreifung mitarbeitete, sondern auch Hitler zur Machtergreifung mitverholfen haette.

Dieser letzte Vorwurf ist deshalb fuer die Begruendung einer verbrecherischen Handlung oder eines verbrecherischen dolus voellig gegenstandslos. Es bedarf aber gar nicht dieser Argumentation, denn Schacht hat tatsaechlich Hitler nicht zur Macht verholfen. Hitler war an der Macht, als Schacht fuer ihn zu arbeiten anfing. Hitler hatte seinen Sieg in der Tasche, als ihm die Juli-Reichstagswahl 1932 nicht weniger als 230 Mandate brachte. Das waren rund 40 % aller Stimmen. Ein solches Wahlergebnis fuer eine Partei war seit Jahrzehnten nicht dagewesen. Damit war aber die naechste politische Zukunft gerade nach den Spielregeln der deutschen demokratischen Verfassung und jeder demokratischen Verfassung mit einer durch Hitler gefuehrten Regierung festgelegt. Jeder andere Weg brachte die Gefahr eines Buergerkrieges mit sich. Dass Schacht, der an die politische Mission Hitlers damals ehrlich glaubte, diesen Weg nicht gehen wollte, war selbstverstaendlich. Ebenso selbstverstaendlich war, dass er sich aktiv einschaltete, wenn er glaubte, hierdurch schaedliche Radikalismen auf wirtschaftspolitischem Gebiete verhindern zu koennen. Ein weiser franzoesischer Staatsmann sagt:

"Jede Zeit stellt uns irgendwie vor die Aufgabe, Nutzen zu stiften oder Schaden zu verhueten -. Aus diesem Grunde kann und muss nach meiner Auffassung ein vaterlandsliebender Mann jeder Regierung dienen, die sein Land sich einsetzt." Schacht

H0398 - 0034

diente nach seiner Meinung, wenn er Hitler damals diente, seinem Lande, und nicht Hitler. Diese Meinung mag so irrtuemlich gewesen sein, wie nur moeglich, und sie hat sich, was die Person Hitlers anbelangt, ex post als voellig irrig erwiesen, keinesfalls kann Schacht diese, seine damalige Handlungsweise strafrechtlich belasten, weder unmittelbar noch indiziell. Wir duerfen ja auch nicht vergessen, dass der Hitler von 1933 nicht nur ein anderer schien als der Hitler von 1938 oder gar von 1941, sondern ein anderer war. Schacht hat in seinem Verhoer auf diese Wandlung, bedingt durch das Gift der Vergottung durch die Masse, bereits hingewiesen. Die Wandlung solcher Persoenlichkeiten ist im uebrigen ein psychologisches Gesetz. Die Geschichte erweist dies in Nero, Constantin dem Grossen und vielen anderen. Im Falle Hitler existieren viele fuer die Wahrheit dieser Tatsache unverdaechtige Zeugen, naemlich unverdaechtig in dem Sinn, dass ihnen nie eine Gesinnung oder eine Absicht unterstellt werden kann, das Recht zu vergewaltigen, den Terror zum Prinzip zu erheben oder gar die Menschheit mit einem Angriffskrieg zu ueberfallen. Ich will nur einige wenige anfuehren. Ich koennte die Zitate verhundertfachen. Lord Rothermere schrieb 1934 in der "Daily Mail" einen Artikel mit der Ueberschrift: "Adolf Hitler aus der Nache". Ich zitiere nur wenige Saetze. Zitat: "Die hervorragendste Gestalt in der heutigen Welt ist Adolf Hitler":"Hitler steht in der direkten Reihe jener grossen Menschheitsfuehrer, die selten mehr als einmal in zwei oder drei Jahrhunderten auftauchen"; "es ist erfreulich, zu sehen, dass Hitlers Reden seine Volkstuemlichkeit in England stark erhellt hat."-

Vorsitzender: Dr. Dix, das Gericht hat es abgelehnt, die Zulassung von Rothermer Schriften vorzulegen oder in irgendeiner Weise zu gebrauchen.

Dr. Dix: Ich habe den Beschluss des Gerichts, dass es aus dem Dokumentenbuch Zitate ueber Rothermere ablehnt, dahin aufgefasst, - und so ist es auch in der Anklageschrift begruendet wurden, - dass das eine Sache der Argumentation waere, die nicht als Tatsache in die Beweisaufnahme gehoere. Es waere unwesentlich fuer die Beweisaufnahme, dass Rothermere und andere die Ansicht vertreten haben und ich habe daraus den Schluss gezogen - und ich bin heute noch der Auffassung, dass dieser Schluss richtig ist, - dass ich im Zuge der Argumentation, d.h. im Zuge der Wuerdigung Stellen aus der Gesamtliteratur der Welt, soweit diese bekannt ist, zu Stuetzung einer Gedankenfuehrung zitieren kann. Es ist nicht eine Tatsache, dass ich dem Gericht eine Beweisfuehrung unterbreiten will, dass Rothermere das gesagt hat, sondern fuer meine Behauptung im Zuge meiner Darstellung, dass nicht nur

H0398 - 0035

Schacht sowie andere und Kluge prominente Leute auch ausserhalb Deutschlands zun naechst die gleiche Auffassung ueber Hitlers Persoenlichkeit hatten. - - -

Vorsitzender: Dr. Dix, der Gerichtshof hat schon darauf hingewiesen, dass er die Zulass ng dieser Schriften als Beweisstueck verweigern wird, denn es beachtet nicht die von dem Verfasser ausgedrueckten Meinung. Daher glauben wir, es ist besser, wenn Sie sich einem anderen Thema als Argumentation zuwenden.

Dr. Dix: Ich bitte dann -- das Gericht hat ja die Uebersetzung meines Plaedoyers vor sich, -- dass ich eine kurze Stelle aus Sumner Welles zitiere und dann eine Stelle, die mir sehr wichtig erscheint aus dem Buch des letzten Botschafters. Ich waere sehr dankbar, wenn ich diese beiden Stellen zitieren koennte, denn ich weiss ja nicht, wenn man nachweisen will, dass auch ein kluger Mensch eine bestimmte Ansicht haben kann, und er ist berechtigt dazu, dass dann der naechstliegende und zwingendste Beweis dafuer die Tatsache ist, dass andere kluge und voellig objektive Menschen gleiche Ansichten gehabt haben. Ich verliere einen wesentlichen Teil meiner Argumentation, wenn ich die beiden kleinen Zitate nicht heranziehen darf. Ich bitte aber, das kurz zu hoeren, es ist nur das Zitat von Sumner Welles und Henderson.

Vorsitzender: Ich habe nichts ueber Sumner Welles gesagt. Dies geschah nur, weil wir die Schreiben ueber dieses Thema des Lord Rothermere ausdruecklich ausgeschlossen hatten. Wir hielten es nicht fuer richtig , dass Sie ihn zitieren sollten. Ich denke nicht, dass wir diese anderen Buecher, auf welche Sie sich in Ihrer Rede beziehen, ausschliessen und deshalb dachten wir, Sie sollten damit weitermachen.

Dr. Dix: Ich zitiere aus dem Buch von Sumner Welles "Zeit zur Entscheidung", 1944 in New York erschienen:

"Wirtschaftskreise in jeder einzelnen der westeuropaeischen Demokratien und der neuen Welt bewillkommnen das Hitlertum " Es ist nur gerecht, wenn der letzte Botschafter Grossbritanniens in Berlin noch im Kriege auf Seite 25 seines Buches folgendes ausfuehrt: "Es waere in einem hohen Grade ungerecht, nicht zu erkennen, dass eine grosse Anzahl von denen, die sich Hitler anschlossen und fuer ihn und das Naziregime arbeiteten, ehrliche Idealisten waren," und weiter unten sehr interessant: "Es ist moeglich, dass Hitler am Anfang selbst ein Idealist gewesen." Und die Regierung Grossbritanniens haette doch niemals noch im April 1935 den Flottenvertrag mit Hitler-Deutschland abgeschlossen und damit gerechterweise zu

H0398 - 0036

einer Modifikation des Vertrages von Versailles beigetragen, wenn sie nicht volles Vertrauen in Hitler und seine Regierung gesetzt haette. Das gleiche gilt schliesslich fuer alle von Hitler abgeschlossenen internationalen Vertraege einschliesslich des Vertrages mit Russland noch im August 1939. Und es hat heute noch etwas Erschuetterndes, wenn ein so kluger und ethisch hochstehender Mann wie der verstorbene britische Premier Chamberlain noch im Januar 1939, also zu einer Zeit, wo Schacht schon laengst gegen Hitler die dunklen Pfade des Verschwoerers beschritten hatte, und zwar trotz der Erfahrungen des Jahres 1938, in einer Rede erklaerte, er habe aus der vorangegangenen Hitlerrede den endgueltigen Eindruck gewonnen, dass dies nicht die Rede eines Mannes sei, der Vorbereitungen treffe, Europa in einen neuen Krieg zu stuerzen und ich habe keinen Zweifel, dass diese Worte nicht taktisch gesprochen waren, sondern die wahre Absicht des Sprechers wiedergaben. Solche Beispiele liessen sich haeufen. Will man nun einem Deutschen fuer die Jahre 1933 und folgende das Recht abstreiten, gutglaeubig zu dem gleichen Urteil zu ueber Adolf Hitler zu kommen ? Dem steht auch nicht entgegen, dass Schacht das Amt als Wirtschaftsminister erst nach dem 30. Juni 1934 angenommen hat.

Die ganze Ungeheuerlichkeit dieser Vorgaenge wird erst retrospektiv klar. Im Juni 1934 stand man noch inmitten einer revolutionaeren Bewegung und die Geschichte wird bei jeder solchen Revolution aehnliche Vorgaenge feststellen koennen. Ich brauche dies nicht im einzelnen zu beweisen und moechte dies auch nicht tun. Die Ereignisse des 30. Juni brauchten fuer Schacht genau so wenig und noch weniger ein Grund zu sein, sich mit Abscheu von Hitler abzuwenden, wie dies die Regierung der USA nicht gehindert hat, nicht nur vertrauensvoll diplomatische Verbindungen mit Hitler weiter zu pflegen, sondern ihm insbesondere noch nach 1938 grosse Ehrungen zu erweisen und erhebliche aussenpolitische Erfolge zu gestatten. Kann man es aber strafrechtlich nicht zu Lasten Schachts buchen, dass er sich der Hitlerregierung zur Verfuegung stellte, ist es voellig ueberfluessig, ja es waere sublatern, Einzelakte, wie z.B. die Eingabe an den Reichspraesidenten aus dem Jahre 1932 oder seinen Brief an Hitler aus dem gleichen Jahre, hier mit langen Erklaerungen entschuldigen zu wollen. Sie erklaeren sich fuer den Kenner des Lebens durchaus natuerlich aus dieser grundsaetzlichen Einstellung Schachts. Erweist sich diese strafrechtlich und beweistechnisch bedenkenfrei, kann man auch nicht mit solchen Dokumenten gegen Schacht argumentieren. Es kommt nur auf das Grundsaetzliche an. Das gleiche gilt fuer die Teilnahme Schachts an der sogenannten

H0398 - 0037

Industriellen-Versammlung. Zu ihr moechte ich nur richtigstellend bemerken, vergleiche Affidavit Schnitzler, dass Schacht weder diese Versammlung geleitet noch diesen Fonds ausschliesslich fuer die nationalsozialistische Partei verwaltet hat. Nun hat hier ein Zeuge gerade ueber diese Periode der Schacht'schen Einstellung zur Machtergreifung und -befestigung ein Leumundsurteil abgegeben: "Schacht sei ein unzuverlaessiger Kantonist gewese , Schacht habe die Sache der Demokratie damals verraten, er - der Zeuge - habe deshalb 1943 es abgelehnt, einer Regierung beizutreten, die unter Schachts Beteiligung Hitler stuerzen wollte." Es war dies der fruehere Minister Severing, der nach seiner eigenen Bekundung den Ministersessel und das Ministerzimmer raeumte, als am 20. Juli 1932 der Polizeipraesident von Berlin mit zwei Polizeibeamten bei ihm erschienen, seine Absetzung verlangend mit der Behauptung, sie seien hierzu vom Reichspraesidenten ermaechtigt. Severing raeumte, wie er selbst sagte, das Feld, um Blutvergiessen zu vermeiden. Trotz der grossen Achtung, welche ich dem sauberen politischen Charakter Severings entgegenbringe, bin ich zu meinem Bedauern gezwungen, gerade ihm jede Legitimation abzusprechen, ueber Staatsmaenner ein kompetentes Leumundszeugnis abzugeben, die nicht gleich ihm und seiner Regierungskoalition in lethargischer Passivitaet verharrten. Severing und seine politischen Freunde tragen zwar nicht vor dem Strafrichter, aber vor der Geschichte, durch ihre Unentschlossenheit und letztendlichepolitische Ideenlosigkeit fuer die Machtergreifung Adolf Hitlers eine ungleich groessere Verantwortung als Hjalmar Schacht. Und diese Verantwortung wird eine umso groessere, da der Zeuge fuer sich in Anspruch nimmt, bereits damals erkannt zu haben, dass der Machtantritt Hitlers den Krieg bedeutet. Gerade wenn man ihm diese richtige politische Intuition glaubt, wird seine und seiner politischen Freunde Verantwortung angesichts ihrer damaligen und spaeteren Passivitaet umso groesser, wiederum ungleich groesser, als diejenige von Hjalmar Schacht. Unsere deutschen Arbeiter sind doch wahrlich nicht feiger als die hollaendischen. Es hat unser Herz erfreut, hier von einem Zeugen den Mannesmut der hollaendischen Arbeiter bekundet zu hoeren, die unter den Bajonetten der Invasionsarmee zu streiken wagten. Severing und seiner politischen Freunde berechtigter Anhang in der deutschen Arbeiterschaft haette diese vielleicht doch veranlassen koennen, die Aufloesung der Gewerkschaften nicht mit solchestumpfer Passivitaet ueber sich ergehen zu lassen, wie es 1935 der Fall war, wenn ihre geborenen Fuehrer wie Severing und Genossen etwas gewagt und sich exponiert haetten. Schliesslich ist ja auch der

H0398 - 0038

Kapp-Putsch des Jahres 1923 durch den Generalstreik der Arbeiter besiegt worden. Das Hitler-Regime war 1933 nicht so stark, dass es die Wahrheit des an die Arbeiter adressierten Dichterwortes nicht zu fuerchten brauchte: "Alle Raeder stehen still, wenn Dein starker Arm es will." Die damaligennationalsozialistische Regierung war sich hierueber auch ganz im klaren und hatte entsprechende Befuerchtungen Dies ergibt sich auch aus dem Verhoer Goerings vom 13. Oktober 1945, dessen Protokoll Professor Kempner am 16. Januar 1946 zitierte und ueberreichte. Goering sagt da: "Sie muessen beruecksichtigen, dass zur damaligen Zeit die Taetigkeit der Kommunisten aussergewoehnlich stark war und dass unsere neue Regierung als solche nicht sehr gesichert war." Ende des Zitats. Aber auch dieser soeben eroerterte starke Arm brauchte eine Fuehrung, welche der Arbeiterschaft versagt blieb, und zu ihr waren Maenner wie Severing berufen gewesen. Sie werden ihre Passivitaet mit Recht nicht vor dem Strafrichter, aber vor der Geschichte zu verantworten haben. Ich masse mir kein abschliessendes Urteil an. Ich beschraenke mich darauf, diese Problematik offenzulegen und dem Zeugen Severing unter voller menschlicher Achtung ein starkes und peinliches Mass von Selbstgerechtigkeit zu attestieren, wenn er sich berufen fuehlt, andere zu belasten bei Untersuchung der Frage, wen die Schuld an der Machtergreifung und Machtbefestigung des Nazituns historisch trifft, namentlich wenn er, im Gegensatz zu Schacht, die spaetere Entwicklung Hitlers intuitiv vorausgesehen hat, statt sich in Demut, unter Berufung auf seine sicherlich anstaendige Gesinnung und sein sicherlich reines Wollen, dem Urteil der Geschichte zuzustellen. Wir wollen uns immer zur Reinhaltung der historischen Wahrheit vor Augen halten, dass namentlich im Anfang der Naziherrschaft, mit Ausnahme einer Intervention des Auslands, nur zwei Machtgruppen Deutschland vielleicht haetten befreien koennen: die Armee und die Arbeiterschaft, beide selbstverstaendlich unter entsprechender Fuehrung. Ich musste zu diesem Punkt ausfuehrlicher werden, weil eine derartig herabsetzende Bemerkung eines so untadeligen und vornehmen Mannes wie Severing die Gefahr ungerechter Folgerungen fuer meinen Klienten mit sich bringt. Es waere mir angenehm gewesen, wenn mir diese Auseinandersetzung mit Severings belastender Aussage erspart geblieben waere. Severing hatte des weiteren den Vorwurf des politischen Opportunismus gegen Schacht erhoben. Ja, in der Politik ist die Grenze zwischen Opportunismus und staatsmaennischem zweckbedingten Handeln sehr fluessig. Ehe man das Verhalten Schachts 1932 und 1933 opportunistisch wertet, haette man ja auch seine Vergangenheit sich ansehen

H0398 - 0039

muessen. Diese Vergangenheit hat sich von 1923 ab in voller Oeffentlichkeit vollzogen. Sie ist der Gegenstand dieser Verhandlung teilweise gewesen, teilweise ist sie gerichtsnotorisch. Diese Vergangenheit spricht viel mehr dafuer, dass Schacht das, was erfuer richtig haelt, nicht nur mit grosser Reucksichtslosigkeit, sondern auch mit grosse Mute durchsetzt. Diesen Mut hat er ja dann auch, als Verschwoerer gegenHitler, bewiesen, wie sich zwangslaeufig bei Betrachtung dieser Verschwoerertaetigkeit ergibt und wie ihn ja ausdruecklich Gisevius hier bekundet hat.

Kehren wir mit Schacht auf 1923 zurueck. Damals stabilisierte er die Mark gegen alle Inflationsinteressenten; 1925 sperrte er die Kredite gegen alle Devisenhamsterer; 1927 entzog er den Boersenspekulanten die Kreditbasis der ihr Boersenspiel. Von 1925 bis 1929 kaempfte er gegen die Schulden- und Ausgabenpolitik der Kommunen und zog sich dadurch die Feindschaft aller Buergermeister zu. 1929 unterschrieb er den Young-Plan und trotzte damit der Gegnerschaft der schwerindustriellen Kreise, und in Verfolg dieser Natur kaempfte er von 1934 offen gegen die Verkehrtheiten und Auswuechse der Nazi-Ideologie und hat fuer seine Person niemals einen Wunsch oder einen Befehl ausgefuehrt, der seinem Gewissen oder seinem Rechtbewusstsein widersprochen haette. Gewisse Konzessionen muss in einer fanatischen Zeit jeder Staatsmann machen. Gewisse Moralprediger - deren es heute viele gibt - welche Stahlhaerte fuer die Wahrung von Grundsaetzen verlangen, sollten nicht vergessen, dass der der Stahl zwei Eigenschaften hat, naemlich nicht nur Festigkeit, sondern auch Biegsamkeit.

Euere Lordschaft, ich bin jetzt an einem bestimmten Abschnitt; der naechste wuerde laenger dauern. Ich werde mit ihm bestimmt nach 1.00 Uhr fertig . Ich waere dankbar, wenn Euere Lordschaft jetzt die Mittagspause einsetzten. Es kommt jetzt die Einfuegung I.

Vorsitzender: Herr Dr, Dix, eswaere vielleicht besser, wenn Sie bis 1.00 Uhr fortfahren wuerden.

Dr. Dix: Meine Herren Richter. Sie haben in dem uebersetzten Exemplar, das vor Ihnen liegt, am Schlusse 2 Einfuegungen, 2 Annexe. Ich musste so verfahren, weil das, was ich in diesem Annex behandle, passiert ist, nachdem ich mein Plaedoyer zur Uebersetzung eingereicht hatte. Ich musste also diese Stellungnahme hineinarbeiten und das konnte ich nur durch einen Annex. Ich komme also jetzt zu dem Vortrag des Annexes, der hinten ist, und zwar, da ich einmal bei der Wuerdigung

H0398 - 0040

von Zeugenaussagen halte, zu der Wuerdigung der Zeugenaussage Gisevius durch meinen Kollegen Dr. Nelte.

Soweit Herr Kollege Nelte die objektive Zuverlaessigkeit der Aussage Gisevius hinsichtlich seiner die Angeklagten Keitel, Goering und so fort belastenden Aussagen bemaengelt, enthalte ich mich jeder Ausfuehrung. Moege die Prosecution hiezu Stellung nehmen, wenn sie will. Meine Aufgabe ist dies nicht.

Nun aber hat Dr. Nelte auch die subjektive Glaubwuerdigkeit von Gisevius in der persoenlichen Moral dieses Zeugen angegriffen und damit auch indirekt die Zuverlaessigkeit seiner Dr. Schacht betreffenden Bekundungen. Dies erfordert meine Stellungnahme, und zwar ganz grundsaetzlicher Natur.

Meine Herren Richter. Hier scheiden sich die Geister. Eine unueberbrueckbare Kluft tut sich auf zwischen dem Standpunkt Schachts und dem Standpunkt aller derjenigen, welche sich die Gedankengaenge zu eigen machen, mit denen Dr. Nelte Gisevius, die Toten Canaris, Oster, Nebe und so fort moralisch zu disqualifizieren versucht. Ich bin es schlechterdings meinem Klienten Dr. Schacht schuldig, ganz klar und eindeutig folgendes grundsaetzlich zu erklaeren:

Patriotismus beduetet Treue gegen Vaterland un Volk und Feindschaft bis aufs Messer gegen jeden, welcher verbrecherisch das Vaterland und das eigene Volk ins Elend und Verderben fuehrt. Ein solcher Fuehrer ist ein Feind des Vaterlandes, in seiner Wirkung vielfach gefaehrlicher als der Kriegsgegner. Gegen eine solche verbrecherische Staatsfuehrung ist jedes, aber auchjedes Mittel recht, und zwar a corsaire un corsaire et demi.

Hochverrat gegen eine solche Staatsfuehrung ist wahrer und echter Patriotismus und als solcher hoechst moralisch, auch im Kriege. Wer koennte nun nach den Feststellungen dieses Prozesses und zuletzt noch nach der Aussage Speers ueber die zynischen Aeusserungen Hitlers hinsichtlich des Unterganges des deutschen Volkes den geringsten Zweifel hegen, dass Adolf Hitler der groesste Feind seines Volkes kurz ein Verbrecher an diesem Volke war, den zu beseitigen jedes Mittel recht un jede, aber auch jede Tat patriotisch war. Welten trennen Sc hacht von jedem auf der Anklagebank, der dies nicht anerkannt.

Zur Reinigung der A tmosphaere musste dies gesagt werden. Einzelheiten der Angriffe des Herrn Dr. Nelte auf Dr. Gisevius zu widerlegen, kann ich mir nach dieser grundsaetzlichen Klarheit ersparen. Soweit Dr. Nelte Einsatzfreudigkeit bei dies Widerstandsgruppen, denen Schacht angehoerte, vermisst, nun, so verweise ich nur

H0398 - 0041

auf die vielen Hunderte gehaengter Toten des 20. Juli allein, wo Schacht zu den ganz wenigen Ueberlebenden gehoert, und auch er sollte ja noch in Flossburg liquidiert werde . Ich verweise auf die nach Tausenden zaehlenden Totenopfer der politischen Gerichtsbarkeit im Staate Hitlers. Wahrlich gegen Hitler den Krieg der Verschwoerung und damit notwendigerweise auch der List zu fuehren, stand an Einsatzgefahr fuer Leib und Leben wahrlich der Exponiertheit an der Front nicht nach.

Seinen durch das Veroeffentlichungsverbot entstandenen Irrtum in Sachen Rueck-tritt Papen hat Gisevius dem ihn loyalerweise kreuzverhoerenden Kollegen Dr. Kubuschok sofort zugegeben. Mehr habe ich hierzu nicht zu sagen.

Vorsitzender: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0398 - 0042

545

NACHMITTAGS - SITZUNG

(Die Verhandlung beginnt um 14.00 Uhr, 15. Juli 1946.)

DR. DIX: Ich hatte abgeschlossen mit der Würdigung der Beweiswerte der Aussage des Zeugen Severing und Gisevius.

Wenn ich jetzt die Würdigung des Verhaltens Schachts bis etwa 1935 abschliesse und nunmehr in die Zeitperiode von 1935-1937 eintrete, darf ich nochmals hervorheben, dass ich absichtlich der Zeitverkürzung halber nicht Argumente wiederhole, welche eingehend im Verhör zur Kenntnis des Gerichts gekommen sind, so zum Beispiel die Nichtbeteiligung Schachts an der Gesetzgebung, die zur Entmachtung der Völkerrechte führte, weil diese vor seinem Eintritt in das Kabinett lag. Das entscheidende Ereignis für die Machtbefestigung Hitlers, die Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers auf Hitlers Person lag ebenfalls ausserhalb seiner Mitwirkung und Verantwortung. Mit diesem Gesetz wurde das Heer auf die Person Hitlers vereidigt. Der Reichskanzler hatte nicht n nur wie bisher die Polizeimacht, sondern auch die Heeresmacht. Es ist nicht meine Aufgabe zu untersuchen, wen für dieses Gesetz die politische Verantwortung und damit historische Schuld trifft, Schacht jedenfalls nicht. Auch alle grundlegenden Antijudengesetze sind vor der Ministerzeit Schachts entstanden. Von den späteren Nürnberger Gesetzen wurde er völlig überrascht. Die Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 und die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 ergingen nach seinem Ausscheiden als Wirtschaftsminister und damit ohne seine aktive Mitwirkung; ebenso das die Juden übrigens wohl kaum bedrückende Gesetz über ihren Ausschluss vom Reichsarbeitsdienst. Das Gesetz über die Todesstrafe für verheimlichte Devisenbestände, das sogenannte Volksverratsgesetz, richtete sich nicht gegen die Juden sondern ganz allein gegen die Grossindustrie und Grossfinanz; es entstand auch nicht unter Schachts Federführung, sondern derjenigen des

H0398 - 0043

Finanzministers. Schacht wollte wegen solcher Gesetze keinen Bruch herbeiführen, weil er glaubte, eine grössere Aufgabe lösen zu müssen. Es dürfte auch hierauf nicht ankommen, denn Schacht hat sich in der Judenfrage durch seine öffentlichen Reden und seine Exposse an Hitler für die Juden so exponiert, dass es ungerecht wäre, ihn dieserhalb politisch und moralisch, geschweige denn strafrechtlich zu disqualifizieren. Ich erinnere hier nur beispielsweise auf die Reichsbankrede nach den antijüdischen Ausschreitungen im November 1938, an die Königsberger Rede, an die Exposes vom Jahre 1935 und so fort. Schacht galt im Dritten Reich als der mutigste und aktivste Schützer der Juden. Ich erinnere nur an den dem Gericht überreichten Brief des Frankfurter Kaufmanns Morton und an die illustrative Bekundung des Zeugen Heyler. Nach dieser hat Himmler, als Heyler ihn wegen der Vorgänge im November 1938 Vorhaltungen machte, diesem erwidert, dass schliesslich die Wirtschaftsführung daran schuld sei, dass es soweit gekommen sei. Von einem Herrn Schacht könne man ja nichts anderes verlangen, als dass er in der Judenfrage immer bremste und sich dem Wollen der Partei entgegenstellte. Justice Jackson hat auf meine Rückfrage diesen spezifischen Vorwurf der Anklage präzisiert: Schacht sei nicht angeklagt wegen Antisemitismus, sondern wegen Handlungen, welche in ursächlichem Zusammenhang ständen mit den Grausamkeiten gegen die Juden im Rahmen des geplanten Angriffskrieges. Hieraus folgt, dass eine Verneinung der Schuld am Angriffskrieg zur zwingenden logischen Folge hat auch die Verneinung jeder Schuld an Grausamkeiten, welche im Kriege gegenüber den Juden verübt worden sind. Juctice Jackson hat einige Phasen der gesetzgeberischen Behandlung der Juden während der Ministerzeit Schachts zum Gegenstand seines Kreuzverhörs gemacht. Ich sehe davon ab, diese Teile des Kreuzverhörs zu würdigen. Die an ihn gestellten und beantworteten Fragen sind nach dem Statut und der vorher erwähnten authentischen Interpretation dieses Falles der Anklage durch Justice Jackson unerheblich. Die antisemitische Gesetzgebung des Dritten Reiches und die individuelle Einstellung eines einzelnen Angeklagten zu ihr sind nach dem Statut in diesem

H0398 - 0044

Verfahren nur insoweit erheblich, als sie mit anderen Verbrechen, welche durch das Statut unter Strafe gestellt worden sind, zusammenhängt, also zum Beispiel der conspiracy auf Krieg, der Ausrottung und so fort. Sie können nach dem Statut kein selbstständiges Delikt sein, auch nicht ein solches gegen die Menschlichkeit. Strafbare Täter sind nur solche Angeklagte, denen die Beteiligung an der Planung eines Angriffskrieges mit den stattgehabten unmenschlichen Folgen gegen die Juden nachgewiesen werden kann. Voraussetzung dieser ihrer Verurteilung ist aber ihr Erkennen und Wollen dieses Zieles und Erfolges. Eine rein objektive Erfolgshaftung gibt es im Strafrecht nicht. Nach dem Statut ist derjenige strafbar, welcher den Krieg und damit auch die mit diesem Krieg verbundenen Unmenschlichkeiten gewollt hat; immer aber muss das zu inkriminierende Handeln im Rahmen der Ausführung eines solchen Planes geschehen sein. Schon diese rein rechtliche Betrachtung schliesst eine Verurteilung Schachts wegen der Grausamkeiten gegen die Juden aus.

Eine Diskrepanz zwischen der Anklage, insbesondere den Ausführungen Justice Jacksons und mir, muss an dieser Stelle ebenfalls klargestellt werden, sonst reden wir aneinander vorbei. Im Verhör hat Justice Jackson wiederholt darauf hingewiesen, dass den Angeklagten nicht zur Last gelegt wird, Antisemitismus als solcher, nicht zur Last gelegt wird seine Gegnerschaft gegenüber dem Vertrag von Versailles, nicht zur Last gelegt wird seine Gedanken und Äusserungen zum sogenannten Lebensraumproblem, also dem Ernährungsproblem der mitteleuropäischen Völker, nicht zur Last gelegt werden seine kolonialen Aspirationen, sondern dass er angeklagt ist, nur soweit dies alles mit seinen Wissen und Willen der Vorbereitung eines Angriffskrieges gedient hat. Mit diesem Einwand wollte Justice Jackson gewisse Fragen und Erörterungen abschneiden. Dies wäre gerechtfertigt gewesen und ich könnte solche Erörterungen jetzt unterlassen, wenn hier nicht von der Anklage mit der anderen Hand wieder genommen würde, was mit der einen Hand gegeben wird, denn mit der anderen Hand wird im Zuge

H0398 - 0045

der Argumentation all dies, nämlich sein angeblicher Antisemitismus usw. als ein indirektes Beweismittel, also ein Indiz, als Indiz dafür verwandt, dass Schacht den Angriffskrieg vorbereitet und gewollt hat. All dies wird von der Anklage zwar nicht als selbstständiger Verbrechenstatbestand gewertet, aber als indirektes Beweismittel, als Indiz. Deshalb muss ich in der Beweiswürdigung auch auf diese Probleme eingehen. Die Judenfrage glaube ich erledigt zu haben. Zu dem sogenannten Lebensraumproblem kann ich wohl der Zeitersparnis halber das verweisen, was hier Schacht in seinem Verhör zur Rechtfertigung seiner diesbezüglichen Äusserungen und Handlungen gesagt hat. Das Kolonialproblem war Gegenstand des Kreuzverhörs durch Justice Jackson insofern, als er durch seine Fragen und Vorhalte nachzuweisen suchte, dass ohne Weltherrschaft oder zumindest kriegerisch vorbereitete Seeherrschaft eine koloniale Betätigung Deutschlands nicht möglich sei. Hieraus würde sich in Fortsetzung dieses Gedankenganges zu Lasten des Angeklagten Schachts ergeben, dass sein Streben nach Kolonien durch die Planung eines Angriffskrieges logisch bedingt war. Solches ist ein Fehlschluss. Ich glaube, dass Justice Jackson Kolonialpolitik hier zu imperialistisch auffasst. Wer Kolonien für sein Land wünscht, ohne die Welt oder wenigstens die See zu beherrschen, geht von einer kolonialen Betätigung unter der Voraussetzung eines dauernden Friedenszustandes gegenüber den stärkeren Seemächten aus. Er muss an den Frieden mit diesen Mächten glauben. Deutschland hat von 1884 bis zum ersten Weltkrieg auch Kolonien besessen. Seine Handelsschiffstonnage vermittelte den notwendigen Verkehr mit diesen Kolonien. Seine Handelsschiffstonnage vor diesem Krieg hätte ebenfalls genügt, des "Fliegens", wie Justice Jackson fragte, hätte er hierzu nicht bedurft. Nichts ist dafür dargetan, dass Schacht mit diesem Wunsch auf Kolonien die kriegerische Beseitigung fremder Seeherrschaft erstrebt hätte. Man kann ihn auch wirklich kaum für so töricht nach seinem Gesamtverhalten hinstellen. Auch Frankreich und Holland besitzen Kolonien, deren Seewege sie bestimmt nicht beherrschen. Dieser Vorhalt der Anklage ist also

H0398 - 0046

unschlüssig. Im übrigen ist dem Tribunal bekannt, dass in dem Jahre vor dem Kriege fast alle Staatsmänner der Siegermächte diesen kolonialen Aspirationen Deutschlands wohlwollend gegenübergestanden haben, wie sich aus zahlreichen öffentlichen Reden derselben ergibt.

Ich komme nunmehr zu dem Thema der Aufrüstung, also zur Tätigkeit Schachts als Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister bis 1937, das heisst also bis zu dem Zeitpunkt, wo aus dem loyalen Staatsdiener Adolf Hitlers ein Verschwörer gegen ihn wurde, der sich auf die dunklen Pfade der List und Verstellung mit Attentatsvorbereitung begab.

Die Anklage wertet die Verletzung des Vertrages von Versailles, des Vertrages von Locarno und anderer Verträge als indirektes Beweismittel, also als Indiz für den kriegerischen Angriffsdolus. Dies involviert zunächst die Frage, ob objektive Vetragsverletzungen überhaupt vorgelegen haben, und bejahendenfalls, ob diese Vertragsverletzungen subjektiv in der Person von Mitgliedern der Reichsregierung, also auch Schachts als Indizien für einen Angriffskriegdolus gewertet werden müssen. Es ist unmöglich, aber auch nicht notwendig, im Rahmen dieses Plaidoyers die Problematik zu erschöpfen, ob und inwieweit objektive Vertragsbrüche vorliegen -auch Kollege Horn hat diese Frage schon gestreift- nur eine kurze Bemerkung hierzu soll dazu dienen, zumindest die Problematik dieser Frage aufzuzeigen. Diese ist wiederum erheblich für die subjektive Würdigung. Etwaige Verträge gibt es überhaupt nicht, nicht auf dem Gebiete des Privatrechts und noch weniger auf dem Gebiete des Völkerrechts. Die clausula robus sic stantibus spielt im Gebiete des Völkerrechts, also im politischen Verkehr der Einzelmenschen. Man muss sich überhaupt davor hüten, die in den Niederungen des Privatrechts geltenden Grundsätze ohne weiteres in die Weiten und Höhen des Völkerrechts zu übertragen. Das Völkerrecht hat seine eigene Dynamik. Der hochpolitische Verkehr der Nationen steht unter anderen rechtlichen Aspekten als der geschäftliche und private Verkehr des Einzelmenschen. Der schla-

H0398 - 0047

gendste Beweis für die Richtigkeit dieser These ist die rechtliche Begründung der Anklageschrift, insbesondere soweit sie sich mit dem Satze nulla poena sine lege poennale beschäftigt und statt Sanktionen die individuelle Bestrafung der leitenden Staatsmänner eines angreifenden Staates fordert. Gerade derjenige, welcher die diesbezügliche Auffassung der Anklage bejaht, erkennt damit die Dynamik des Völkerrechts und die Tatsache an, dass das Völkerrecht sich nach eigenen Gesetzen entwickelt. Die Geschichte lehrt, dass völkerrechtliche Verträge ihr Ende meist nicht dadurch erreichen, dass sie formell aufgehoben werden, sondern dass sie an der Entwicklung der Tatsachen sterben. Sie löschen zwangsläufig aus. Man kann im Einzelfall verschiedener Ansicht sein, ob dies der Fall ist. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Richtigkeit dieser Feststellung. Sicherlich verstösst die Militärisierung des Rheinlandes und auch die Einführung der allgemein Wehrpflicht, das auch von Schacht gebilligte und erstrebte Ausmass der Wiederaufrüstung, der auch von Schacht grundsätzlich gewünschte freiwillige Anschluss Österreichs an Deutschland, dem Sinn und Wortlaut der genannten Verträge, insbesondere des Versailler Vertrages. Wenn aber derartige Verletzungen nur mit formalen Protesten beantwortet werden und sonst alles bei äusserst freundschaftlichen Beziehungen, ja Ehrungen gegenüber dem verletzenden Staate verbleibt, und wenn Verträge abgeschlossen werden, welche grundlegende Bestimmungen eines solchen Vertrages ändern, wie z. B. der Flottenvertrag mit Grossbritannien, kann man sehr wohl die Meinung vertreten, dass durch diese Tatsachen ein solcher Vertrag langsam in den Prozess des Obsoletwerdens und Ausgelöschtwerdens eintritt, dass zum mindesten eine solche subjektive Anschauung ihre Berechtigung findet. Ich bitte zu bedenken, dass Voraussetzung für den Abschluss eines Rüstungsvertrages, wie z. B. des Flottenabkommens mit Grossbritannien, die militärische Souveränität bieder Staaten ist. Die Verneinung der letzteren in der Person Deutschlands war aber eine der tragenden Gesichtspunkte des Versailler Vertrages. Ich will hier nicht über die Gerechtigkeit oder Nichtgerechtigkeit des Vertrages sprechen.

H0398 - 0048

Ich kenne den diesbezüglichen Wunsch oder das diesbezügliche Verbot des Tribunals und beachte es selbstverständlich. Ich muss aber sprechen und darf sprechen über die rechtliche Möglichkeit und damit kriminelle Harmlosigkeit subjektiver Anschauungen Schachts zur Frage der Vertragsverletzung. Selbst wenn man also den Standpunkt noch vertreten wollte, dass die genannten Verträge nicht obsolet geworden wären, kann man die subjektive Berechtigung einer gegenteiligen Ansicht zum mindesten in ihrer Ehrlichkeit nicht bezweifeln. Wird aber diese bejaht, so sind diese Vertragsverletzungen keine Indizien für den Dolus eines Angriffskrieges mehr. Allein hierauf kommt es aber an. Denn der Vertragsbruch als solcher wird nach dem Statut noch nicht als strafbare Handlung gewertet. Auch hier kann sich Schacht für seinen guten Glauben auf eine gleiche oder ähnliche Betrachtungsweise führender ausländischer Staatsmänner berufen, bei denen demgemäss der Verdacht eines deutschen Angriffswillens von vorneherein logisch zwingend ausgeschlossen worden ist. Auch hier muss ich mich wieder auf einige Beispiele beschränken, da eine erschöpfende Aufzählung den zeitlichen Rahmen dieses Plaidoyers überschreiten würde. Der erste der Brüche des Versailler Vertrages, wäre die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht gewesen. Der englische Aussenminister Sir John Simon beantwortete diese Massnahme staatsmännisch weitblickend und objektiv, wie in den Zeitungen veröffentlicht und damit allgemein bekannt, damit aber gerichtsnotarisch wie folgt: Beginn des Zitats: "Es bestehen keine Zwifel, dass in Aussicht genommen gewesen sei, dass auf die erzwungene Abrüstung Deutschlands eine vereinbarte Herabsetzung in den Rüstungen anderer grosser Staaten erfolgen werde." Ende des Zitats. Diese Bemerkung enthielt trotz des dann ihr folgenden Tadels des Hitler'schen Vorgehens eine Bestätigung meiner vorhin entwickelten Ansicht. Das gleiche gilt von der Tatsache, dass der Besuch Sir John Simons und Antony Edens in Berlin acht Tage nach dem Vertragsbruch, nämlich am 24. März 1935, erfolgte. Er wäre nicht erfolgt, hätte man im Ausland diese Hitler'sche Massnahme als eine aggressive militärische beurteilt.

H0398 - 0049

Auf die Geschichte der Behandlung dieser Frage im Völkerbundsrat darf ich ebenfalls als bekannt nur kurz verweisen. Sollte sie Schacht als Deutscher und deutscher Minister anders beurteilen als die ausländischen Regierungen?

Ein zweiter Vertragsbruch Hitlers war die Besetzung des Rheinlandes ebenfalls im März 1935. Diese Handlung verletzte nicht nur den Vertrag von Versailles.....

VORSITZENDER: Das Datum der Besetzung des Rheinlandes war nicht im März 1935 sondern im März 1936.

DR. DIX: Ich kann das im Moment nicht feststellen.

Also es kommt ja nur auf die Tatsache dieser Handlung an, nämlich der Besetzung des Rheinlandes.....

.....sondern auch den Locarno-Pakt, also einen zweifellos freiwillig abgeschlossenen Vertrag. Zwei Tage später erklärte Mister Baldwin im Unterhaus in einer öffentlich bekannt gemachten und damit gerichtsnotorischen Rede, man könne zwar die Handlungsweise Deutschlands nicht entschuldigen, es läge aber kein Grund zu der Annahme vor, dass diese Aktion eine Drohung mit Feindseligkeiten beinhalte. Sollte der Deutsche und deutsche Minister Schacht eine andere skeptischere Einstellung hinsichtlich der aggressiven Bedeutung dieses Aktes haben als das Ausland? Namentlich wenn er feststellen musste, was ebenfalls der Geschichte angehört und allgemein bekannt ist, dass 10 Tage nach diesem Vertragsbruch die Locarno-Mächte ausser Deutschland dem Völkerbundsrat ein Memorandum vorlegten, welches die Beschränkung der deutschen Truppen im Rheinland auf 36 500 Mann vorschlug und nur die Verstärkung der SA und SS im Rheinland vermieden wissen wollte, ebenso die Errichtung von Festungen und Flugplätzen.

Muss man dieses Memorandum nicht als eine Ratifizierung eines etwaigen Vertragsbruches auffassen? Ein dritter Vertragsbruch war die Befestigung von Helgoland, welcher durch die Vertragspartner kaum beachtet wurde und Eden am 29. Juli 1936 im Unterhaus in einer öffentlichen, der Geschichte angehörenden Rede, nur zu der Bemerkung veranlasste, dass es nicht für günstig erachtet wurde, die Ver-

H0398 - 0050

handlungen durch Einzelfragen wie die vorliegende zu erschweren. Sollte der deutsche Minister Schacht eine andere und schärfere Einstellung einnehmen? Und wie steht es mit der terroristischen Anschliessung Österreichs im März 1938, wo Schacht überdies garnicht mehr Reichswirtschaftsminister war? Hätte das Ausland aus dieser Handlung die Gewissheit geschöpft, dass Hitler sich auf einen Angriffskrieg vorbereitet, so hätte es nicht auf Gewaltanwendung verzichtet. Sollte der deutsche Minister Schacht eine andere Auffassung haben und bestätigen? Er hatte sie damals und war schon eifrig mit Witzleben und anderen am Werke, Adolf Hitler und das Regime durch einen Putsch zu beseitigen, ein Bestreben, das diesen patriotischen Verschwörern aus der Hand geschlagen wurde, wie hier der Zeuge Gisevius eindeutig bekundet hat, weil Hitler von einem aussenpolitischen Erfolg zum anderen schreiten konnte. Ich erinnere nur an die eindeutige Bekundung Gisevius über die Wirkungen des Münchner Abkommens auf die Schlagkraft der mit von Schacht geführten Oppositionsgruppen, ich erinnere an die Bekundungen Gisevius über die Warnungen und die Fingerzeige, welche diesbezüglich über die deutschen Grenzen hinweg an verantwortliche Persönlichkeiten des Auslandes gegeben waren. Ist es billig, von dem deutschen Minister Schacht eine schärfere Einstellung gegenüber dieser politischen Entwicklung zuverlangen, als das in seinen Interessen verletzte Ausland einnahm? Er hatte, wie wir von Gisevius wissen, und auch von Vocke und allen eingereichten Affidavits eine solche viel schärfere Einstellung seit 1937, in welchem er die dunklen Wege des Verschwoerers betrat. Ich erinnere an seine erste Fühlungnahme mit dem damaligen General von Kluge. Die soeben erwähnten Beispiele könnte ich häufen. Ich übe keine Kritik an diesem Verhalten des Auslandes. Diese kommt mir nicht zu, ganz abgesehen davon, dass ich volles Verständnis für die sich aus ihm ergebende verantwortungsbewusste pazifistische Einstellung habe. Es ist aber meine Pflicht darauf hinzuweisen, dass man Schacht keine kriegerischen Absichten aus einer Einstellung und einem Verhalten unterstellen darf, wenn man die gleiche Einstellung und das gleiche Ver-

H0398 - 0051

halten bei dem verletzten Ausland feststellen muss. Wenn das Ausland hoffen konnte, mit Hitler friedliche Beziehungen weiter zu unterhalten, so muss man das gleiche Recht auch Schacht zugestehen, solange er dieses Recht für sich in Anspruch nimmt. Er nimmt es nicht für sich in Anspruch, spätestens von der Fritschkrise 1938 ab. Von hier an hat er im Gegensatz zum Ausland die Gefahr klar erkannt, und dies kann wohl nach den Bekundungen von Gisevius niemand bestreiten, unter höchstem Risiko für Freiheit und Leben als einzelner alles getan, um den Frieden durch den Sturz Hitlers zu erhalten. Dass alle diese Putsche vor dem Krieg und nach Ausbruch des Krieges erfolglos blieben, kann ihm nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zur Schuld angerechnet werden. Die Verantwortung für den Misserfolg dieser deutschen Widerstandsbewegung liegt nicht bei dieser, sondern anderswo innerhalb und ausserhalb der deutschen Grenzen. Ich komme später hierauf zurück. Bleibt also die Tatsache der Rüstung als solche. Auch hier kann ich mich im wesentlichen auf das berufen, was Schacht zu seiner Rechtfertigung in seinem Verhör ausgesagt hat. Dies war erschöpfend und eine Wiederholung wäre überflüssig. Es ist deshalb auch völlig überflüssig in eine akademische Diskussion darüber einzutreten, ob die Schacht'sche Ansicht richtig war, das heisst, ob es richtig ist, dass eine gewisse, für die Zwecke der Verteidigung ausreichende militärische Kraft für jeden Staat notwendig ist, insbesondere für Deutschland notwendig war, ob seine Ansicht richtig ist, dass die Nichterfüllung der Abrüstungspflicht durch die Vertragspartner von Versailles für Deutschland das Recht der Wiederaufrüstung begründete. Es kommt nur darauf an, ob diese Ansichten und Motive Schachts ehrlich waren oder ob er mit dieser Verteidigungsaufrüstung geheime Angriffsziele verfolgte. Gegen die Ehrlichkeit dieser Ansichten und Motive ist hier aber rein garnichts festgestellt worden. Gewiss kann man streiten, ob der Satz "Si vis pacem para bellum" unbedingte Gültigkeit hat oder ob nicht objektiv jede stärkere Aufrüstung eine gewisse Kriegsgefahr mich sich bringt, weil gute Armeen mit tüchtigen Offizieren naturnotwendig nach ernster Betäti-

H0398 - 0052

gungsmöglichkeit streben. Gewiss kann man die These verfechten, das moralische Macht stärker ist als jede Waffenmacht. Der Zusammenhalt des englischen Empire und die Weltgeltung der Aussenpolitik des Vatikans könnten hierfür vielleicht als Beweismittel verwandt werden. Alle diese Fragen tragen eine gewisse Relativität in sich. Jedenfalls steht das eine fest, dass auch heute noch in allen grossen Staaten der Welt immer und immer wieder offiziell die Mahnung erfolgt, militärisch stark sein zu müssen, um den Frieden zu erhalten. Völker, deren Induvidialismus und Freiheitsliebe die allgemeine Wehrpflicht und ein ständiges starkes Heer ablehnten, tun jetzt das Gegenteil und glauben, damit ehrlich dem Frieden zu dienen. Denken wir zum Beispiel auch an eine Nation, deren Friedensliebe schlechterdings niemand in der Welt, auch der Misstrauischte, wird bezweifeln können, nämlich die Schweiz. Auch diese friedliebende Nation hat immer ihren Ehrgeiz darin gesetzt, ihr Volk wehrhaft zu erhalten, gerade um ihre Freiheit und Unabhängigkeit auf friedliche Weise zu schützen. Man mag diesen Gedanken der Abschreckung fremder Angriffe durch Unterhaltung eines zur Verteidigung ausreichenden Heeres akademisch perialistisch nennen. Er wird jedenfalls von friedliebenden und freiheitsliebenden Völkern ehrlich vertreten und damit der Sache des Friedens vielleicht mehr dienen als manche sogenannte antimilitäristische und pazifistische Doktrin. Diese anständige Auffassung hat mit Militarismus überhaup nichts zu tun. Wer sie auch heute noch bei den grossen und kleinen Völkern als berechtigt anerkennt, darf die Ehrlichkeit ihrer Vertretung durch Schacht in Jahren 1935 bis 1938 nicht bestreiten. Mehr habe ich hierzu nicht zu sagen. Ich brauche wohl auch nicht ein ermüdendes Ziffernwerk zu geben und fachtechnische Ausführungen zu machen, dass der Teil der Rüstung, den Schacht erst mit 9 Milliarden und dann widerstrebend mit noch 3 Milliarden finanzierte, in gar keiner Weise für einen Angriffskrieg, ja nicht einmal für eine wirksame Verteidigung der deutschen Grenzen ausreichte. Die Antworten, welche die Zeugen Keitel, Bodenschatz, Milch, General Thomas, Kesselring u.s.f. in ihren Bekundungen und Affidavits hier-

H0398 - 0053

auf gegeben haben, liegen vor, sind vorgetragen oder zur amtlichen Kenntnis des Gerichts gebracht. Sie sprechen eine eindeutige Sprache dahingehend, dass Deutschland nicht einmal bei Kriegsbeginn, also anderthalb Jahre später, für einen Offensivkrieg gerüstet genug war und dass es deshalb nicht nur ein Verbrechen gegenüber der Menschheit war, sondern auch gegenüber dem eigenen, das seiner Führung anvertraute Volk, wenn Hitler dieses Volk August 1939 in einen Angriffskrieg führte. Ich halte es deshalb auch für überflüssig, längere Ausführungen darüber zu machen, ob die Darstellun Blombergs richtig ist, dass Schacht über den Fortgang der Rüstung informiert wurde, oder die Darstellung Schachts und Vockes, dass dies nicht der Fall war. Ich unterstelle bei Blomberg ohne weitere die bonafides seiner Aussage. Da er aber mit der technischen Seite der Rüstung mehr zu tun hatte, als die Reichsbank, spricht die Lebenserfahrung dafür, dass das Gedächtnis Schachts und Vockes zu diesem Punkt zuverlässiger ist als das jenige Blombergs, für welchen diese Berichterstattung an die Reichsbank eine Nebensächlichkeit seines Ressorts war. Für die Reichsbank war der Wunsch, auch über den technischen Fortgang der Rüstung und nicht nur über deren finanzielle Ausgaben unterrichtet zu werden, eine sehr wichtige Angelegenheit.An solche erinnert man sich zuverlässiger als unwichtige Nebensachen. Jedenfalls ist festgestellt, dass bis zum Etatjahr 1937/38 nur 21 Milliarden für die Rüstung verausgabt wurden, von denen 12 Milliarden die Reichsbank im Kreditwege finanziert hatte und dass nach Jodls Aussage am 5. Juni, am 1. April 1938 nur 27 bis 28 Divisionen fertig waren, 1939 aber immerhin schon 73 bis 75 Divisionen. Es bedarf keines Sachverständigen, um dieses Ausgaben= und Rüstungsvolumen am 1. April 1938 als völlig unzureichend für einen Angriffskrieg zu bezeichnen. Der gleichen Auffassung war ja auch Hitler, wenn er in seiner dem Gericht überreichten, 1944 Speer ausgehändigten Denkschrift vom August 1936, neben vielen abfälligen Bemerkungen über Schachts Wirtschaftsführung bemerkt, dass vier kostbare Jahre vergangen seien, dass man Zeit genug ge-

H0398 - 0054

habt habe, in diesen vier Jahren festzustellen, was wir nicht können und dass er hiermit anordnet, dass die deutsche Armee in vier Jahren, also im Laufendes Jahres 1940 einsatzfähig sein müsste. Ich darf in die Erinnerung des Gerichts zurückrufen, dass nach dem Ausscheiden Schachts auch als Reichsbankpräsident in den beiden Etatjahren 1938/39 und 1939/40 31 1/2 Milliarden für die Rüstung ausgegeben wurden. Das Geldmachen und Geldausgeben für die Rüstung ging also auch ohne Schacht und zwar erheblich kräftiger. Schacht hatte an Blomberg seinerzeit geschrieben, dass er kein Dukatenmännchen sei.

H0398 - 0055

Er hat in dieser Richtung einen dauernden Druck auf Blomberg ausgeuebt. Ich verweise nur auf seinen dem Gericht ueberreichten Brief an Blomberg vom 21. Dezember 1935. Er hat bremsend durch aufklaerende Vortraege vor Offizieren des Kriegsministeriums und der Wehrmachtsakademie gewirkt. Er hat die von dem Verkehrsminister im indirekten Interesse der Ruestung liegende Eisenbahnanleihe 1936 abgelehnt und stoppte die Reichsbankkredite schon Anfang 1937, abschliessend mit einem Kompromiss ueber letztmalige 3 Milliarden. Er lehnte dem Reichsfinanzminister den von ihm begehrten Kredit im Dezember 1938 ab. Er schuf fuer die Ruestungsausgaben eine automatische Bremse durch die finanztechnisch etwas kuehnen aber juristisch haltbaren Mefo-Wechsel. Diese dienten zwar zunaechst einer Finanzierung der Ruestungsausgaben, bremsten aber weitere Ruestungsausgaben nach ihrer Faelligkeit ab 1. April 1939, weil das Reich zu ihrer Einloesung verpflichtet war. Schacht's Voraussicht bewaehrte sich. Die erhoehte Beschaeftigung brachte eine solche Steigerung der Staatseinnahmen, dass die Einloesung der Mefo-Wechsel bei ihrer Faelligkeit nach 5 Jahren nicht schwer geworden waere. Die Aussage Keitel's hat erwiesen, dass im Etatsjahre ab 1. April 1938 fuenf Milliarden Reichsmark mehr fuer die Ruestung ausgegeben worden sind, als im Vorjahre, obwohl mit dem 1. April 1938 die Reichsbankkredite voellig aufgehoert hatten. Die Haelfte dieser 5 Milliarden haette genuegt, um die im Etatjahr ab 1. April 1939 faellig werdenden Mefo-Wechsel einzuloesen. Dieses Geld waere der weiteren Aufruestung entgangen. Aber das war ja gerade das, was Schacht beabsichtigte. Er hatte die Laufzeit der Mefo-Wechsel von vornherein auf fuenf Jahre begrenzt; er hoerte mit der Kredithilfe der Reichsbank am 1. April 1938 auf, um die Ruestung zu beschraenken. Dass Hitler ein striktes Wechselversprechen einfach brechen und die Wechsel nicht bezahlen wuerde, das konnte Schacht unmoeglich voraussehen. Schon diese Tatsachen ergeben, dass seine Entlassungsgesuche gar keinen anderen Grund haben koennen, als die Opposition gegen eine weitere Ruestung und die Ablehnung der Verantwortung fuer diese. In diesem Sinne ist die Behauptung der Anklage, er habe sich der Verantwortung entziehen wollen, durchaus richtig. Nichts ist dafuer dargetan, dass andere Beweggruende als diejenigen, welche sich aus diesen soeben erwaehnten Tatsachen zwangslaeufig ergeben, ihn zu diesem Streben, aus seinen Aemtern herauszukommen, veranlasst haben. Wenn die

H0398 - 0056

Anklage behauptet, dass das Motiv seine Gegnerschaft zu Goering war, so ist dies auch richtig, insofern Schacht ein Gegner des Vierjahresplanes und Goering dessen Chef war. Der Beweggrund der Machtrivalitaet ist eine reine Unterstellung, eine Interpretation der tatsaechlichen Vorgaenge, welche zu dem Zitat berechtigt: "Interpretiert nur immer munter, legt ihr nicht aus so legt ihr unter." Die Denkschrift der Reichsbank vom November 1938, welche zu der Entlassung Schacht's und der meisten seiner Mitarbeiter, darunter Vocke, fuehrte, liegt auch eindeutig im Sinne energischer Ruestungsopposition. Sie musste selbstverstaendlich eine Begruendung enthalten, welche dem Ressortbereich der Reichsbank entnommen war. Ihr Ziel war offenkundig. Daher ja auch die Bemerkung Hitler's: "Das ist Meuterei." Die Denkschrift endet mit der Forderung der Beherrschung des Kapital- und Anleihemarktes, sowie der Steuerhandhabung durch die Reichsbank. Die Erfuellung dieser Forderung haette Hitler jede Moeglichkeit genommen, Geld fuer weitere Ruestung aufzutreiben und deshalb war diese Forderung fuer Hitler unannehmbar. Das wusste Schacht und seine Kollegen und damit suchten sie bewusst mit diesem Schritt den Bruch. Schacht trug nun keine Verantwortung mehr. Schacht konnte sich von nun an ausschliesslich den Umsturzplaenen der Verschwoerergruppe widmen, welcher er angehoerte. Er wurde zum Verraeter an Hitler. Dadurch, dass er Minister ohne Portefeuille blieb, hoffte er, fuer die Ziele seiner Verschwoerergruppe von den Vorgaengen, welche diese wissen musste, mehr zu erfahren, als wenn er ganz ausschied. Auf diesen Punkt komme ich spaeter noch einmal zurueck. Die Tatsache der Ruestung als solche beweist also rein gar nichts fuer die Anklagebehauptung, dass Schacht bewusst an der Vorbereitung eines Angriffskrieges mitgearbeitet habe. Zu einer Ruestung im modernen Sinne gehoert aber zwangslaeufig die gleichzeitige wirtschaftliche Ruestung. Auf deutscher Seite ist dies das erste Mal schon zu Beginn des ersten Weltkrieges erkannt worden und zwar von zwei sehr bedeutenden juedischen Deutschen, naemlich dem Gruender der Hamburg-Amerika-Linie, Albert Ballin und dem deutschen Grossindustriellen Rathenau. Es ist dies der gleiche Rathenau, der waehrend der Konferenz in Genua jene wundervolle Rede auf den Frieden gehalten hatte, umbraust von dem Applaus der Vertreter derjenigen Maechte, die seinem Lande noch vier Jahre vorher als Feinde gegenueberstanden und der als deutscher Aussenminister Anfang der zwanziger Jahre einem antisemitischen Attentat zum Opfer fiel.

H0398 – 0057

Die Persoenlichkeit Albert Ballins darf ich wohl als gerichtsbekannt voraussetzen. Beide Maenner erkannten bereits zu Beginn des ersten Weltkrieges den Fehler einer unterlassenen wirtschaftlichen Mobilmachung. Rathenau organisierte dann die sogenannte Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums. Der erste Generalbevollmaechtigte fuer die Kriegswirtschaft, denn nichts anderes war er damit, war also weltanschaulich ein Pazifist und zum mindestens seit dieser Zeit wird es keinen Mobilmachungsplan irgendeiner Nation geben, der die reine militaerische Ruestung nicht von der entsprechenden wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung begleiten laesst. Deshalb bedeutet die Schaffung eines Generalbevollmaechtigten fuer die Kriegswirtschaft, selbst wenn er aktiv geworden waere, was er, wie die Beweisaufnahme ueberzeugend ergab, nicht wurde, sondern eine Attrappe blieb, beweist gar nichts im Sinne eines Beweises fuer die Absicht, einen Angriffskrieg zu fuehren; dieses Amt ist auch fuer jede Defensivruestung notwendig. Das Gleiche gilt fuer die Institution des Reichsverteidigungsrates, des Reichsverteidigungsausschusses und so fort. Sie sind als solche die gleichen harmlosen Selbstverstaendlichkeiten. Sie bedeuten gar nichts Belastendes. Nur ihr Missbrauch zum Zwecke eines Angriffskrieges wuerde belasten. Fuer diesen aber ist der dolus Schacht's und ueberhaupt sonst nichts festgestellt. Ich unterlasse daher die Wuerdigung der Einzelheiten auf diesem Gebiet Schliesslich und endlich sieht die Anklage etwas Belastendes in der sogenannten Geheimhaltung gewisser Mobilmachungsmassnahmen und Mobilmachungseinrichtungen, also, wie zum Beispiel der Geheimhaltung des zweiten Reichsverteidigungsgesetzes. Auch hier nimmt eine natuerliche weltkundige Betrachtungsweise diesen Feststellungen jeden belastenden Charakter. Saemtliche Nationen pflegen Mobilmachungs- und Ruestungsmassnahmen unter "geheim" laufen zu lassen. Bei naeherem Nachdenken und naeherer Beobachtung erkennt man allerdings diese Gewohnheit als eine hoechst ueberfluessige Routinenangelegenheit. Geheim halten lassen sich ueberhaupt nur Plaene und technische Einzelheiten. Die Tatsache einer Aufruestung als solche laesst sich niemals geheim halten. Das Gleiche gilt fuer die Existenz eines groesseren Gremiums, welches dieser Aufruestung dienen soll. Entweder wird dieses bekannt, weil es in Aktion tritt, oder es bleibt wie der ominoese Verteidigungsrat nur deshalb verborgen und geheim, weil er nicht in Aktion tritt; ueberhaupt geheim: In einem Memoirenwerk eines zaristischen

H0398 - 0058

Offiziers ueber seine Erlebnisse im russisch-japanischen Krieg fand ich folgendes witzige Apercu Zitat: "Wenn ich im Generalstab wuenschte, dass ein Vorgang bekannt wurde, liess ich ihn unter "geheim" laufen und mein Wunsch wurde erfuellt. Wenn ich den schwer erfuellbaren Wunsch hatte, dass etwas geheim bliebe, liess ich es unauffaellig offen laufen und mein Wunsch wurde mir bisweilen erfuellt."

Man darf nicht in luftleerem Raum argumentieren, sondern muss, wenn man die Wahrheit suchen will, die Erfahrungssaetze des harten Bodens der Tatsachen beruecksichtigen. So war die Tatsache der militaerischen Aktivierung Deutschlands nach dem Machtantritt Hitler's und die bald folgende Wiederaufruestung der Welt niemals geheim. Die Hauptverhandlung hat zahllose Beweise hierfuer erbracht. Wir kennen den Bericht des Generalkonsuls Messersmith, wir kennen seine eidliche Aussage vom 30. August 1945, von der Staatsanwaltschaft vorgelegt unter Nr. PS-2385, nach welcher das Ruestungsprogramm - er spricht von einem ungeheueren Ruestungsprogramm, sofort nach dem Machtantritt - und die rapide Entwicklung des Luftprogramms fuer jeden offensichtlich gewesen seien; man haette sich auf den Strassen Berlins oder irgendeiner anderen bedeutenden Stadt Deutschlands nicht bewegen koennen, ohne dass Piloten oder auszubildende Flieger in Erscheinung traten, und der auf Seite 8 dieser Aussage ausdruecklich erklaert, dass dieses ungeheuere deutsche Aufruestungsprogramm niemals ein Geheimnis war und ganz öffentlich im Fruehjahr 1935 bekanntgegeben wurde. Ich erinnere unter vielen anderen Beweismitteln an die Bemerkung des Botschafters Dodd, wo er Schacht darauf hingewiesen haben will, dass die deutsche Regierung allein von amerikanischen Flugzeugfabrikanten hochwertige Kriegsflugzeuge fuer eine Million Dollar gekauft und in Gold bezahlt habe. Wenn in dieser Einzelheit der Botschafter Dodd vielleicht auch geirrt hat, so beweist doch dies alles, dass die deutsche Aufruestung in einem sicher damals im Ausland sogar ueberschaetzten Ausmass bestenfalls ein oeffentliches Geheimnis war.

Es bedarf deshalb gar nicht des Hinweises auf die von Milch und Bodenschatz bekundeten gegenseitigen Besuche der Generalstabschefs, des Besuches des Chefs des Britischen Intelligence Dienstes Courtney, der dauernden Anwesenheit von Militaerattaches fast aller Staaten in Berlin, um zu erkennen, dass diese sogenannte geheime Aufruestung eine oeffentliche war, die nur einzelne technische

H0398 - 0059

Geheimnisse bewahrte, wie jede Aufruestung eines jeden Staates.
Das Ausland hat die Tatsache dieser Wiederaufruestung gekannt, und sie jedenfalls laenger fuer die Erhaltung des Weltfriedens als tragbar erachtet, als dies Schacht getan hat. Es kommt mir nicht zu und liegt mir vollkommen fern, an der Haltung des Auslandes Kritik zu ueben. Jede Rolle im Leben hat ihre eigenen Gesetze des Taktes, auch die Rolle des Angeklagten und seines Verteidigers. Ihre Aufgabe ist die Verteidigung und nicht der Vorwurf und der damit verbundene Angriff. Ich verwahre mich ausdruecklich gegen ein Missverstaendnis, auch irgenwie als Anklaeger, Kritiker oder Besserwisser auftreten zu wollen. Ich trage dies alles nur unter dem Gesichtspunkt vor, dass die von der Anklagebehoerde vorgetragenen indirekten Indizien nicht schluessig sind.
Weiterhin argumentiert die Anklage mit der Tatsache, dass Schacht Mitglied der Reichsregierung war und zwar von seinem Ausscheiden im Januar 1938 als Wirtschaftsminister an, zum mindesten als Minister ohne Portefeuille bis Januar 1943. Die Anklage macht die Reichsregierung fuer die kriegerischen Ueberfaelle Hitler's verantwortlich und zwar kriminell verantwortlich. Diese Argumentation hat fuer jemand, der von dem normalen Begriff einer Reichsregierung ausgeht, eine bestechend ueberzeugende Kraft. Diese Wirkung entfaellt mit der Feststellung, dass die sogenannte Reichsregierung keine solche im uehlichen Sinne eines Verfassungsstaates war.
Strafrichterliche Feststellungen duerfen sich aber nicht auf eine aeussere Erscheinung oder Form, auf eine Fiktion, stuetzen, sondern nur auf tatsaechlich festgestellte Verhaeltnisse. Dies macht es notwendig, soziologisch das Wesen des Hitler-Regimes zu ergruenden und zu untersuchen, ob ein Mitglied des Reichskabinetts, also der Reichsregierung, als solches in dieser seiner Eigenschaft die gleiche kriminelle Verantwortlichkeit treffen kann, wie in einem sonstigen normalen staatlichen Gebilde, sei dies nun eine demokratische Monarchie oder eine konstitutionelle Monarchie oder eine absolutistische, aber immerhin eine rechtsstaatliche Monarchie oder sonst ein staatsrechtliches Gebilde, welches den Charakter eines irgendwie rechtsstaatlichen Verfassungsstaates traegt.
Wir koennen also nicht umhin, die tatsaechliche soziologische Struktur des Hitler-Regimes zu erforschen. Ausfuehrungen ueber den Fuehrerbefehl haben wir aus dem Munde des Herrn Professor Jahrreiss hierzu gehoert. Auch hier will ich

H0398-0060

Wiederholungen vermeiden und nur schlaglichtartig folgendes ausfuehren:

Vorausschicken will ich zunaechst, um wiederum der Gefahr eines Missverstaendnisses vorzubeugen, dass, wenn ich hier von dem Hitler-Regime spreche, ich dies ohne jede Beziehung auf die auf der Anklagebank sitzenden Personen tue, selbstverstaendlich mit Ausnahme Schacht's. Bei Letzterem tue ich es im negativen Sinne, dass er zu dem Regime als solchem nicht gehoert hat, obgleich er Mitglied der Reichsregierung und Praesident der Reichsbank war. Ich lasse die Frage vollkommen offen, ob irgendeiner der sonstigen Angeklagten als Mitglied oder Traeger dieses Regimes anzusehen ist.

Diese Frage untersteht allein dem Urteil des Gerichts und der Wuerdigung des jeweils zustaendigen Verteidigers.

Schon zu Beginn meiner Ausfuehrungen deutete ich an, dass es schon fuer jemand, der in Deutschland waehrend des Hitler-Regimes gelebt hat, schwierig ist und eine starke politische Intuition verlangt, den Unterschied zwischen der scheinbaren und aeusseren Machtverteilung und den tatsaechlichen Machteinfluessen zu erkennen; dass dies aber die Urteilsfaehigkeit ausserhalb Deutschlands gelebt habender Menschen uebersteigen muss und erst durch die Feststellungen der Beweisaufnahme vor diesem Gericht ermoeglicht wird. Wir haben hier festgestellt, dass das Reichskabinett, welches Hitler einen Defaitistenklub nannte, das letzte Mal, und dies auch nur zur Empfangnahme einer Mitteilung Hitler's, im Jahre 1938 zusammengetreten war, zu einer sachlichen Beratung und Beschlussfassung das letzte Mal 1937, und dass Hitler bewusst alle politisch bedeutsamen Angelegenheiten dem Reichskabinett vorenthielt, wie sich dies aus dem sogenannten Hossbach-Protokoll vom 10. November 1937 ganz eindeutig ergibt. In dieser Sitzung wies Hitler die anwesenden Chefs der Wehrmachtsteile und den anwesenden Reichsaussenminister - Schacht war selbstverstaendlich nicht anwesend und hat von diesem Hossbach-Protokoll erst hier erfahren - darauf hin, dass der Gegenstand der Beratung von solch grosser Bedeutung waere, dass in anderen Staaten hierueber eine Vollsitzung des Kabinetts stattfinden wuerde, er jedoch habe sich entschieden, gerade wegen ihrer grossen Bedeutung diese Angelegenheit nicht im Zirkel des Reichskabinetts zu diskutieren.

Danach aber sind die Mitglieder des Reichskabinetts, zum mindesten nach 1937, nicht mehr als Bildner und Traeger der politischen Willensbildung des Reiches

H0398 - 0061

anzusehen. Das Gleiche gilt von den Mitgliedern des Reichsverteidigungsrates, der als solcher nichts anderes als eine buerokratische Routine-Angelegenheit war. Demgemaess hat ja Hitler auch im Fruehjahr 1939 den Reichsverteidigungsrat ausdruecklich von den weiteren Kriegsvorbereitungen ausgeschlossen, und zwar mit den Worten:

"Vorbereitung erfolgt auf Grund der Friedensgesetzgebung."

Die Despotie, die Tyrannis war ab 1938 in ihrer reinsten Form erreicht. Es ist eben die spezifische Eigenart des faschistischen, wie des nationalsozialistischen Regimes, dass sich die politische Willensbildung auf den Chef der Partei konzentrierte, welcher mit Hilfe dieser Partei Staat und Volk sich unterwirft und beherrscht. Dies erkennt auch Justice Jackson an, indem er am 28. Februar 1946 vortrug, dass die Pyramide der Macht bei einer Machtgruppe ausserhalb des Staates und der Verfassung lag.

Bei diesem Regime von einer verantwortlichen Reichsregierung und ueberhaupt von freien Staatsbuergern zu sprechen, welche durch irgendwelche Koerperschaften auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen, hiesse von grundsaetzlich falschen Voraussetzungen ausgehen. Bei solchen Regimen gewinnen immer nur unfassbare Groessen auf den Staats- und Parteichef unverantwortliche Einfluesse. Die politische Willensbildung ist nur in ihrer Kristallisation bei dem Staatschef selbst erkennbar, neben ihm und hinter ihm undurchsichtig.

Es ist eine weitere Eigentuemlichkeit eines solchen Regimes - was wiederum in das Kapitel der inneren Verlogenheit desselben gehoert, - dass sich hinter der angeblichen Fassade einer unbedingten Einigkeit und Einheit mehrere Machtgruppen bekaempfen. Hitler hat diese Gegensaetze nicht nur geduldet, sondern gefoerdert, und einen Teil seiner Macht auf sie gegruendet. Wenn hier von einem Angeklagten von der Einigkeit des deutschen Volkes waehrend des Krieges im Gegensatz zum ersten Weltkrieg gesprochen worden ist, muss ich demgegenueber hervorheben, dass kaum je in seiner Geschichte das deutsche Volk innerlich so gespalten gewesen ist, wie waehrend des Dritten Reiches. Die scheinbare Einigkeit war nur die durch Terror erzwungene Ruhe eines Kirchhofs. Dieser inneren Zerrissenheit des deutschen Volkes, nur kuenstlich verborgen gehalten durch den Terror des Gestapo, entsprachen die Gegensaetze innerhalb der einzelnen hohen Funktionaere, welche wir hier festgestellt haben. Um nur einige Beispiele zu nennen, traten uns hier

H0398 – 0062

entgegen die Gegensaetze zwischen Himmler und Frank, zwischen Himmler und Keitel, zwischen Sauckel und Seldte, zwischen Schellenberg und Canaris, zwischen Bormann und Lammers, zwischen SA und SS, zwischen Wehrmacht und SS, zwischen SD und Justiz, zwischen Ribbentrop und Neurath, und so fort, und so fort. Die Liste liesse sich beliebig lang fortsetzen.

Sogar weltanschaulich war die Partei selbst untereinander stark gegensaetzlich gegliedert, wie sich zu Beginn der Beweisaufnahme schon aus der Aussage Goerings ergab. Diese Gegensaetze waren grundsaetzlich und wurden von Hitler nicht etwa ueberbrueckt, sondern vertieft. Sie waren die Klaviatur seiner Machtquelle, auf der er spielte. Die Minister waren nicht verantwortlich leitende Personen, wie in jedem anderen rechtlich fundierten Staat, sie waren nichts anderes als fachlich geschulte Angestellte, welche Weisungen zu gehorchen hatten. Wenn ein Fachminister, wie Schacht, sich dem nicht fuegte, kam es, wie bei ihm, zum Konflikt und zum Ausscheiden aus seinem Ressort.

Die Minister konnten schon deswegen die Verantwortung fuer ihr Ressort auf die Dauer nicht uebernehmen, weil sie fuer ihr Ressort nicht ausschliesslich zustaendig waren. Ein Minister in verfassungsrechtlichem Sinn muss vor allen Dingen auch Zugang zum Staatschef und das Recht des Immediatvortrages haben. Er muss in der Lage sein, Einmischungen und Einfluesse von dritter unverantwortlicher Seite zurueckzuweisen. Keines dieser fuer einen Minister begriffsbildenden Merkmale finden wir bei den sogenannten Ministern Adolf Hitlers.

Schacht musste sich vom Vierjahresplan ueberraschen lassen. Gleich ihm wurde der Justizminister sogar von so hochbedeutsamen Gesetzen, wie die Nuernberger Gesetze ueberrascht. Der Minister konnte seine Beamten nicht selbstaendig ernennen. Die Ernennung jedes Beamten bedurfte der Zustimmung der Parteikanzlei. Einmischungen und Einfluesse aller moeglichen Stellen und Personen der verschiedenen Kanzleien, Kanzlei des Fuehrers, Parteikanzlei und so fort, machten sich geltend. Dies waren aber unkontrollierbare, ueberministerielle Instanzen. Sonderbeauftragte regierten durch die Ressorts hindurch. Minister, ja sogar, wie wir hier von Lammers gehoert haben, der Chef der Reichskanzlei, konnten monatelang auf eine Audienz warten, waehrend die Herren Bormann und Himmler bei Hitler aus- und eingingen. Die Anticamera und Camarilla, eine notwendige Begleiterscheinung jedes Absolutismus, ist in der persoenlichen Verantwortlichkeit der Einzelnen,

H0398 - 0063

und auch in dem Kreise ihrer Zusammensetzung in der Geschichte immer schwer fassbar gewesen. Die auf Hitler ausgeuebten, und in ihm wirkenden Einfluesse von unverantwortlicher Seite sind es gleich gar nicht.

Der Generaloberst Jodl hat uns ja hier bekundet, wie gerade folgenschwerste Affekthandlungen Hitlers auf solche Einfluesse gaenzlich unbekannter Dritter, also auf reine Zufaelligkeiten auf Teegespraeche oder aehnliches, zurueckzufuehren waren. Hieraus folgt fuer den objektiven Tatbestand das, was ich schon eingangs andeutete.

Fuer eine Planung eines Verbrechens, wie dasjenige eines Angriffskrieges, innerhalb eines festumrissenen Personenkreises, oder gar innerhalb der sogenannten Reichsregierung, besteht schon objektiv auf Grund dieser Zustaende keine Moeglichkeit. Wo aber keine Planung moeglich ist, ist auch keine Verschwoerung, keine conspiracy, moeglich, deren wesentliches Begriffsmerkmal die gemeinsame Planung, wenn auch mit verschiedenen Rollen ist. Unterstellen Sie die weiteste Auslegungsmoeglichkeit auf der aeusseren Tatseite der conspiracy. Ich will Justice Jackson folgen. Wer sich an einer Falschmuenzerverschwoerung beteiligt, ist der conspiracy schuldig, auch wenn er nur einen Brief geschrieben, oder als Briefbote gedient hat. Wer sich an einer Bankraubverschwoerung beteiligt, ist des Mordes schuldig, wenn im Zuge dieser Planung nicht von ihm, sondern von einem dritten Planbeteiligten ein Mord veruebt wurde. Immer aber muss es sich um eine Gemeinschaft handeln, welche eines gemeinsamen Planes faehig ist. Solches war bei den Ministern Adolf Hitlers nicht moeglich; es war ueberhaupt unter Hitler nicht moeglich. An den Verbrechen Hitlers, seinem eigenen Volke und der Menschheit einen Angriffskrieg aufgezwungen zu haben, konnte deshalb kein Verschwoerer teilnehmen, sondern nur Hitler dienende Gehilfen.

Die geschilderten Machtzustaende des Dritten Reiches lassen also schon in thesi nur die Annahme einer strafbaren Mittaeterschaft oder eines strafbaren Gehilfentums zu, nicht dagegen ein strafbares Gruppendelikt wie die Verschwoerung. Ob eine solche Mittaeterschaft, oder eine solche strafbare Beihilfe an dem von Hitler veruebten Verbrechen eines Angriffskrieges in der Person der einzelnen Angeklagten vorliegt, kann nur in jedem einzelnen Fall individuell untersucht und entschieden werden. Dies zu untersuchen ist meine Aufgabe nur in der Person Schachts.

H0398 - 0064

Ein kollektives Delikt wie die Verschwoerung, die conspiracy, scheidet aber auf Grund der festgestellten tatsaechlichen Verhaeltnisse als in ihnen undenkbar und unrealisierbar aus. Selbst wenn dies aber nicht der Fall waere, wuerde bei Schacht die subjektive Tatseite voellig fehlen. Selbst bei Vorhandensein des objektiven Tatbestandes einer Verschwoerung in irgend einem Kreis der Anklage, und selbst bei weitester Auslegung des Conspiracybegriffs muss der Verschwoerer den Verschwoerungsplan und das Verschwoerungsziel in seinem Willen aufnehmen, zum mindesten in der Gestalt des dolus eventualis. Die Strenge des Verschwoerungstatbestandes wird am sinnfaelligsten in dem Vergleich mit dem Piratenschiff. An sich ist jedes Besatzungsmitglied des Piratenschiffes, selbst in untergeordneter Stellung, schuldig und outlaw. Wer aber gar nicht wusste, dass er sich auf einem Piratenschiff befand, sondern glaubte, auf einem friedlichen Kauffahrteifahrer zu sein, ist der Piraterie nicht schuldig. Er ist im uebrigen auch dann unschuldig, wenn er nach Erkenntnis des Piratencharakters des Schiffes alles getan hat, um sowohl die Durchfuehrung der Piraterie zu verhindern, als auch das Piratenschiff zu verlassen. Beides hat Schacht getan.

Was das Letztere anbetrifft, so erkennt auch die wissenschaftliche Lehre ueber die conspiracy an, dass derjenige nicht schuldig ist, der vor Verwirklichung des Verschwoerungszieles sich durch einen affirmativen Akt von der Verschwoerung losgesagt hat, und zwar selbst dann, wenn er vorher an der Vorbereitung des Verschwoerungsplanes mitgearbeitet hat, was Schacht nicht tat.

In diesem Zusammenhang werte ich auch die Antwort Justice Jackson an mich, als ich im Rahmen der Vernehmung Schachts zur Diskussion stellte, ob auch die Judenverfolgung Schacht zur Last gelegt wurde. Justice Jackson bejahte dies fuer den Fall, dass Schacht den Angriffskrieg mit vorbereiten half, bevor er sich von diesem Angriffsplan und seiner Verschwoerergruppe lossagte und rueckhaltslos zur Oppositionsgruppe, also zur Verschwoerung gegen Hitler, uebergiing. Dieser Uebergang waere dann der oben erwaehnte affirmative Akt, durch den sich ein zunaechst an einer Verschwoerung Beteiligter von dieser trennen wuerde. Es kommt aber auf dieses rechtliche Problem in der Person Schachts gar nicht an, weil die Beweisaufnahme ergeben hat, dass er sich niemals an der Vorbereitung eines Angriffskrieges beteiligen wollte.

Wie bereits ausgefuehrt, ist dieser Vorwurf des subjektiven Tatbestandes

H0398 - 0065

der conspiracy weder durch direkte, noch durch indirekte Beweismittel bewiesen worden. Ich kann hier fuer die Vorgaenge bis zum Jahre 1938 auf fruecher Gesagtes verweisen. Spaetestens von 1938 an ist erwiesen, dass von dieser Zeit an Schacht den denkbar schaerfsten Kampf gegen jede Kriegsmoeglichkeit dergestalt gefuehrt hat, dass er den Traeger dieser Kriegsgefahr, den Traeger dieses Angriffswillens, und damit das Regime zu stuerzen versuchte.

Euro Lordschaft, ich bin jetzt an einem Abschnitt angelangt, wenn Eure Lordschaft jetzt die Pause machen wollten?

VORSITZENDER: Wir vertagen uns jetzt.

(Worauf die Sitzung fuer 10 Minuten unterbrochen wird).

DR. DIX : Ich bitte sehr um Entschuldigung, dass ich nicht puenktlich da war, aber ich wuerde nicht hereingelassen.

Ich bin nun, meine Herren Richter, bei der Wuerdigung des Beginns der Oppostion durch die bewussten Putsche, und darf hier fahrtfahren :

Es ist hier voellig unerheblich und liegt durchaus neben der Sache zu untersuchen, ob diese Putschversuche, die sich ja waehrend des Krieges mit kuerzeren oder laengeren Intervallen fortsetzten, geeignet waren, fuer Deutschland einen besseren Friedenschluss zu erreichen. Fuer die strafrechtliche Wertung der Handlungsweise Schachts ist dies voellig bedeutungslos. Zweifelsfrei ist, dass ein vor Kriegsausbruch erfolgreich gelungener Putsch den Kriegsausbruch menschlicher Voraussicht nach verhindert haette und ein nach Kriegsausbruch erfolgreicher Putsch zum mindesten die Kriegsdauer verkuerzt haette. Deshalb liefern derartige skeptische Ueberlegungen ueber den politischen Wert dieser Putschversuche keinen Beweis gegen die Ernstlichkeit der Putschplaene und- absichten. Auf diese aber kommt es allein an. Denn Sie erweisen zunaechst, dass derjenige, der sie ab 1938 und, wenn man an den Versuch mit Kluge denkt, schon ab 1937 erfolgte, unmoeglich vorher Kriegsabsichten gehabt haben kann. Man versucht nicht, ein Regime, weil es Kriegsgefahr bedeutet, zu stuerzen, wenn man selber vorher auf Krieg hingearbeitet hat. Man tut dies nur, wenn man mit allem, was man tat, auch wenn man eine Ruestung finanzierte, dem Frieden dienen wollte. Deshalb haben diese nachgewiesenen fortgesetzten Putschversuche bei Schacht nicht etwa die rechtliche Bedeutung einer sogenannten taetigen Reue ueber ein vorher getaetigtes strafbares Verhalten, sondern sie sind ex post ein Beweis dafuer, dass ihm auch vor 1938 ein bewusstes Hinarbeiten auf den Krieg nicht vorgeworfen werden kann, weil letzteres mit dieser Verschwoerertaetigkeit Schachts gegen Hitler begriffslogisch und psychologisch unvereinbar ist. Diese Putsche beweisen also die Glaubwuerdigkeit Schachts hinsichtlich seiner Darstellung der Gruende und Absichten, welche ihn veranlassten, aktiv in die Hitlerregierung einzutreten und in dem Ausmass der von ihm gewaehr-

H0398 - 0066

ten Finanzhilfe, also in Hoehe von 12 Milliarden, eine Ruestung zu finanzieren. Sie beweisen ex post den reinen Dfensivcharakter dieser Ruestungsfinanzierung, sie beweisen die Glaubwuerdigkeit von Schachts Darstellung, neben dieser Defensivwirkung taktisch eine allgemeine Ruestungsbeschraenkung herbeizufuehren. Glaubt man aber dieser Darstellung Schachts, und ich meine, man muss ihr glauben, so kann von einer Mithilfe Schachts, den Angriffskrieg herbeizufuehren, zum mindesten nach der subjektiven Seite keine Rede sein. Diese Glaubwuerdigkeit wird auch durch einen anderen Umstand erwiesen. Schacht hat der Bekundung von Gisevius und meiner sich auf der gleichen Linie bewegenden Fragestellung, er habe zu Beginn Hitler bewundert und ohne Einschraenkung fuer einen genialen Staatsmann gehalten, widersprochen. Er hat dies bei seiner Vernehmung als einen irrtuemlichen Ausgangspunkt bezeichnet, er habe manche Schwaeche Hitlers, insbesondere seine Halbbildung, von vornherein erkannt und nur gehofft, in der Lage zu sein, die sich aus ihr ergebenden Nachteile und Gefahren zu meistern. Schacht hat durch diesen Widerspruch rein objektiv seine Verteidigung erschwert. Er ist klug genug, dies erkannt zu haben. Was er aber beweistechnisch zu seiner Entlastung damit bewusst verlor und preisgab, gewinnt er bei objektiver, auf psychologischer Erfahrung beruhender Beweiswuerdigung hinsichtlich seiner Glaubwuerdigkeit. Denn derjenige verdient erhoehte Glaubwuerdigkeit, welcher durch Widerspruch der Wahrheit dient auch da, wo die ihm suggerierte Unwahrheit oder halbe Wahrheit beweistechnisch und taktisch ihm nuetzlicher ist. Gegenueber der fuehrenden Teilnahme Schachts an der Taetigkeit der von Gisevius bekundeten verschiedenen Verschwoerungen duerfte schon auf Grund der glaubhaften Aussage Gisevius ein Zweifel nicht bestehen. Wenn aber Justice Jackson im Kreuzverhoer Schacht Fotografien vorgehalten hat und Filme hat zeigen lassen, die eine enge Verbundenheit mit Hitler und seinen Paladinen aeusserlich dokumentieren, so kann dies nur geschehen sein, um die Ernstlichkeit seiner aktiven Gegnerschaft zu Hitler in Zweifel zu ziehen.

H0398 – 0067

Ich muss deshalb auf diese Fotografien und Filmargumente doch kurz eingehen. Justice Jackson hat diesen Vorhalt mit dem weiteren verbunden, dass er Reden zitiert hat, aus denen sich auch noch waehrend der Putschperiode eine grosse Ergebenheit Schachts gegenueber Adolf Hitler aeusserlich ergibt. Dieser Vorhalt liegt auf der gleichen Linie. Ich glaube, dass diese Argumentation weder vor der Lebenserfahrung noch vor der Betrachtung der Geschichte bestehen kann. Die Geschichte lehrt uns, dass gerade Verschwoerer, namentlich wenn sie zu dem engeren Wuerdentraegerkreis des bedrohten Staatsoberhauptes gehoeren, zu ihrer Tarnung meist eine besondere Devotion zur Schau tragen. Es ist auch noch niemals beobachtet worden, dass solche Leute ihre Absichten in einer widerspruchsvollen Lyalitaet dem bedrohten Opfer vorher kund tun. Man koennte hierzu Beispiele aus der Geschichte haeufen. Es existi ein recht wirkungsvolles deutsches Schauspiel von einem gewissen Neumann, welches sich mit der Ermordnung des Zaren Paul durch seinen ersten Minister Graf Palen beschaeftigt. Der Zar traut bis zuletzt der dort ostentativ zur Schau getragenen Devotion des Grafen Palen, waehrend dieser bereits den Mordstahl wetzt. Und in den hinterlassenen historischen Dokumenten findet sich eine Anweisung des Grafen Palen an den russischen Botschafter in Berlin, ganz kurz vor dem Attentat, in welcher Graf Palen sich nicht genug tun kann, von " Notre auguste Empereur " u.s.f. zu sprechen. Bezeichnenderweise traegt dieses Schauspiel den Titel " Der Patriot" Es gibt eben einen hoeheren Patriotismus als blosse formale Staatsdienertreue. Es kommt deshalb der psychologischen Wahrheit viel naeher, wenn man eine outrierte, zur Schau getragene Devotion und Loyalitaetsversicherung waehrend dieser Periode mehr zu Gunsten der objektiven Glaubwuerdigkeit der Schacht'schen Darstellung verwenden wuerde als umgekehrt. Er musste sich als Verschwoerer besonders stark tarnen; bis zu einem gewissen Grade musste dies fast jeder tun, der unter diesem Regime in Deutschland lebte. Was nun die Fotografien anlangt, so ist es wohl eine zwangslaeufige Folge jeder sozialen und damit auch gesellschaftlich repraesentativen Zugehoerigkeit zu einem Gremium, dass man wohl oder uebel

H0398 - 0068

mit Mitgliedern desselben ein Opfer der Kamera wird. Bin ich einmal Mitglied einer Regierung, so kann ich mich nicht entziehen, gelegentlich der Zusammenkuenfte mit diesen Leuten mit ihnen fotografiert zu werden. Es ergeben sich dann solche Bilder, wie Schacht zwischen Ley und Streicher, und der Film ueber den Empfang Hitlers am Bahnhof. Ex post betrachtet, machen solche Bilder dem Betrachter keine Freude; sicherlich Schacht auch nicht. Sie beweisen aber nichts. Ich halte bei natuerlicher Auswertung einer normalen durchschnittlichen Lebenserfahrung diese Bilder ohne jed Beweiswert, weder pro noch contra. Auch das Ausland hat in seinen priminenten Vertretern mit der Regierung Adolf Hitlers gesellschaft lichen Verkehr gehabt, nicht nur durch sein diplomatisches Corps. Ich bitte versichert zu sein, dass die Verteidigung in der Lage waere, viel groteskere Bilder zu produzieren, welche sich durchaus nicht so natuerlich ergeben wie das gemeinsame Fotografiertwerden Schachts mit Maennern, die nun einmal seine Wuerdentraegerkollegen im Dritten Reich waren. Solche Bilder zu produzieren, waere vielleicht von der Verteidigung nicht sehr taktvoll. Wenn es zur ernsten Wahrheitserforschung notwendig ist, muesste aber ein Verteidiger auch das Odium der Taktlosigkeit auf sich nehmen. Ich glaube es in diesem Falle nicht zu muessen, weil mir die Belanglosigkeit und Unerheblichkeit dieser Beweisfuehrung durch Bilder bei repaesentativen Veranstaltungen des Dritten Reiches auf der Hand zu liegen scheinen.

Der einzige von der Anklage verwertete Belastungspunkt, der fue mich zur Eroerterung uebrig bleibt, scheint mir nunmehr zu sein, dass Schacht bei seinem Ausscheiden als Wirtschaftsminister und auch noch nach seinem Ausscheiden als Reichsbankpraesident im Januar 1939 bis 1943 Minister ohne Portefeuille blieb. Schacht hat bekundet, dass dies zur Bedingung seiner Entlassung aus dem Wirtschaftsministerium von Hitler gemacht wurde. Zur Entlassung war Hitlers Unterschrift als Staatsoberhaupt notwendig. Haette sich Schacht geweigert, als Minister ohne Portefeuille zu bleiben, so waere er sicher ueber kurz oder lang als politisch verdaechtig verhaftet worden und damit jeder Aktionsmoeglichkeit gegen Hitler beraubt gewesen. Der Zeuge Gisevius hat die damaligen Ueberlegunge

H0398 - 0069

H0398-0070

zwischen ihm und Schacht hinsichtlich eines Verbleibens Schachts als Minister ohne Portefeuille bekundet.

Bei diesen spielte durchaus mit Recht eine Rolle, dass Schacht der Verschwoerergruppe zum mindestens als Spaehtrupp, als Patrouille nuetzlicher sein konnte, wenn er in dieser Form, zum mindesten aeusserlich, in der Reichsregierung verblieb. Auch als Minister ohne Portefeuille blieb Schacht in starker Gefahr, wie seine und Gisevius(Bekundungen zeigen und wie sich schon aus der Aussage Ohlendorfs ergibt, dass Schacht auf der schwarzen Liste der Staatspolizei stand. Wie Hitler Schacht fuerchtete, beweisen ja seine spaeteren Aeusserungen Speer gegenueber, die hier eroertert worden sind, insbesondere seine Aeusserungen ueber Schacht nach dem Attentat vom 2o. Juli. Ich erinnere auch nochmals an die Denkschrift Hitlers vom 1936, welche er Speer 1944 gab und aus welcher sich ergibt, dass er in Schacht einen Saboteur seiner Aufruestungsplaene sah. Es ist durch Lammers bekundet und erwiesen, dass Schacht spaeter versucht hat, auch diese nominelle Stellung loszuwerden. Es ist des weiteren durch Lammers und Schacht erwiesen, dass diese Stellung als Minister ohne Portefeuille ohne jede substantielle Bedeutung war. Daher meine Bezeichnung Charaktermajor, das heisst ein Major ohne Bataillon und Kommandobefugnisse, ein Scheinmajor. Schacht konnte die Stellung ohne Krach nicht loswerden, genau so wenig, wie die Stellung als Reichsbankpraesident. Schacht musste also so manoevrieren, dass er hinausgeworfen wurde. Dies gelang ihm, wie ich vortrug, als Reichsbankpraesident durch das bekannte Memorandum des Reichsbankdirektoriums und die in ihm enthaltene Kreditabsage der Reichsbank vom November 1938. Es gelang ihm fuer seine Stellung als Reichsminister ohne Portefeuille durch seinen defaitistischen Brief vom November 1942. Inzwischen benutzte er die Zeit fuer den Staatsstreichversuch im Herbst 1938 und fuer die verschiedenen Putschversuche bis zum 2o. Juli 1944, welch letzterer ihn dann in das Konzentrationslager brachte. Einen kriminellen Vorwurf kann man ihm als Minister ohne Portefeuille schluessig ueberhaupt nicht machen. Denn seine nachgewiese Verschwoerertaetigkeit gegen Hitler in dieser ganzen Zeit schliesst

ja die Annahme schlechterdings und logisch zwingend aus, dass er waehrend dieser Zeit die Kriegsplaene und die Kriegfuehrung Hitlers gefoerdert habe. Raum bleibt allenfalls nur, aber auch dies nur im luftleeren Raum der Abstraktion, fuer einen politischen Vorwurf gegen Schacht von 1933 bis 1937. Aber auch dieser wird wieder voellig kompensiert durch das ausserordentlich mutige Verhalten Schachts nach dieser Zeit. Fuer dessen gerechte Wuerdigung darf ich an die interessante Bekundung von Gisevius erinnern, dass dieser, der der urspruenglichen Haltung Schachts auch eine gewisse Skepsis entgegenbrachte, nicht im kriminellen, aber im politischen Sinne, dann gaenzlich mit Schacht ausgesoehnt wurde durch den ausserordentlichen Mut, den Schacht als Opponent und Verschwoerer gegen Hitler ab 1938 gezeigt hat. Ich meine deshalb, dass das Verbleiben Schachts als Minister ohne Portefeuille ihn weder direkt noch indirekt belastet, strafrechtlich von vornherein nicht, aber auch moralisch nicht, wenn man sein Gesamtverhalten, seine Beweggruende und die begleitenden Umstaende und Verhaeltnisse beruecksichtigt.

Wenn nun letztendlich die Anklage fussend auf dem Wortlaut des vorerwaehnten Memorandums des Reichsbankdirektoriums dahin argumentiert, dass eine Kriegsgegnerschaft sich aus diesem Memorandum nicht ergaebe, sondern nur waehrungstechnische Bedenken, so brauche ich diesbezueglich nur auf meine frueheren Ausfuehrungen und die Aussage von Vocke zu verweisen. Und es bedarf der eigenen Darstellung Schachts gar nicht mehr zur Widerlegung dieser Argumente. Vocke hat hier ganz eindeutig als engster Mitarbeiter bekundet, dass Schacht von dem Moment an die Ruestung beschraenken und sabotieren wollte, als er in ihrem Ausmass eine Kriegsgefahr erkannte. Dieser Aussage Vockes schliesst sich die eidesstattliche Versicherung Huelses und die eidesstattliche Versicherung saemtlicher Mitarbeiter Schachts auch im Reichswirtschaftsministerium an. Ich brauche sie im einzelnen nicht zu zitieren. Sie sind dem Tribunal bekannt. Das Tribunal braucht zu ihnen auch keinen Verteidigerkommentar. Sie sprechen fuer sich selbst. Und wenn nun

H0398-0071

schliesslich mit dem Wortlaut des Memorandums von der Anklage argumentiert wird, der sich ja tatsaechlich nur mit finanztechnischen Problemen befasst, so kann ich auch hier die Bemerkung nicht unterlassen, dass eine solche Argumentation sich wiederum insofern im luftleeren Raum bewegt und die Erfahrungen und die Geschichte, und die allgemeine Lebenserfahrung beruecksichtigt. Selbstverstaendlich - ich sage es schon - konnte das Reichsbankdirektiorium nur mit Argumenten operieren, welche in sein Ressort fielen, insbesondere einem Hitler gegenueber. Man schlaegt den Sack, und den Esel meint man. Haette das Reichsbankdirektorium und mit ihm sein Praesident Schacht in diesem Memorandum dessen wahren Zweck offenbart, naemlich der Kriegsgefahr zu steuern und den Aggressionswillen Hitlers zu bekaempfen, so haette es sich selbst die Wirkung sachlichen Ressorteinflusses genommen. Hitler hat den Zweck dieses Memorandums sehr wohl verstanden, als er nach seiner Lektuere rief : " Das ist Meuterei ". Damit hatte Adolf Hitler erkannt, was allein von Schacht als Verschwoerer gesagt werden kann, er war nie ein Meuterer und Verschwoerer gegen den Weltfrieden, sondern, soweit er ein Verschwoerer und Meuterer war, war er dies nur gegen Adolf Hitler und sein Regime.

Auch hier muss ich jetzt das Gericht bitten, sein Augenmerk auf die Einfuegung II zu richten, die ich hier einfuegen muss, weil sie auch in den behandelten Gegenstand zeitlich nach der Einreichung meines Plaedoyers zur Uebersetzung kam, also Annex II. Ich sagte, dass Schacht, soweit er ein Verschwoerer war, ein solcher gegen Adolf Hitler war.

Als solcher war er Gegenstand ironischer Verkleinerung durch den Generaloberst Jodl und Herrn Collegen Nelte mit den Epithete " Gehrock- und Salonrevolutionaer". Nun die Geschichte lehrt, dass die Qualitaet des Schneiders beim Revolutionaer keine Rolle spielt. Und was die Solons anlange, so haben die Huetten vor den Palaesten kein revolutionaeres Primat. Ich erinnere nur an die politischen Salons vor der grossen franzoesischen Revolution od zum Beispiel (eines von vie) an das elegante Offizierscasino des feudalen Regiments Preobrashchensk unter manchen Zaren. Auch

H0398 – 0072

H0398-0073

wenn die Herren meinten, Schacht und seine Consorten haetten sel schiessen sollen, so kann ich nur sagen : Ja, wenn's so einfach waere. Schacht haette liebend gern geschossen; er hat es hier spontan ausgerufen. Ohne Macht, die bei den sicher kommenden Wirren nachstossen und das Attentat zu einem revolutionaeren Erfolg fuehren konnte, ging es aber nicht. Deshalb waren Generale mit Truppen notwendig. Ich will Generaloberst Jodl nicht Gleiches mit Gleichem vergelten und sage deshalb nicht " notwendiges Ueb..

Der weitere Vorwurf mangelnder Fundierung in dem Putsch der Arbeiterschaft wird durch die soziale Zusammensetzung der Putschisten des 20. Juli widerlegt. Fuer die Entscheidung dieses Tribunal ist dies alles, wie ich schon sagte, unerheblich. Mein Herr Klient hatte aber ein moralisches Recht, dass sein Verteidiger diese im Rampenlicht der Weltoeffentlichkeit erfolgte ironische Polemik nicht voellig ignorierte.

Nach den Juliwahlen 1932 stand fest, dass Hitler die Macht ergreifen wuerde und musste. Vorher hat Schacht namentlich das Ausland vor dieser Entwicklung gewarnt, also nicht zu ihr beigetragen. Nach der Machtergreifung gab es fuer ihn wie fuer jeden Deutschen nur zwei Wege : entweder sich zu distanzieren oder aktiv in die Bewegung hineinzugehen. Der Entschluss an diesem Scheideweg war ein rein politischer ohne jeden kriminellen Aspekt. Genau so, wie wir die Gruende wuerdigen, welche das Ausland veranlasste, mit Hitler viel intensiver und deutschfreundlicher zusammenzuarbeiten als wie mit den vorangegangenen demokratischen Regierungen Deutschlands, so muessen wir ebenso anerkennen den guten Glauben aller jener Deutschen, die sich fuer faehig hielten ihrem Volk und Land besser dienen zu koennen, weil ihnen so eine groessere Moeglichkeit gegeben war ihren Einfluss in der Bewegung geltend zu machen also entweder innerhalb der Partei oder innerhalb des Beamtenapparates, dem Lande und der Menschheit wegen groesserer Einwirkungsmoeglichkeit besser dienen zu koennen als grollende Beiseitestehe Hitler als Minister und Reichsbankpraesident zu dienen, war ein politischer Entschluss, ueber dessen politische Richtigkeit man namentlich ex post streiten kann, dem aber jeder kriminelle Charakter fehlte. Dem Beweggrund seines Entschlusses, naemlich jeden

H0398-0074

jeden Radikalismus von wirkungsvoller Stelle aus zu bekaempfen, ist Schacht immer treu geblieben. Es zeigte sich in der Welt, der seine opositionelle Haltung wohl bekannt war, nirgends ein Warnungssignal fuer ihn. Er sah nur, dass die Welt Adolf Hitler viel laenger Vertrauen entgegenbrachte als er selbst, und Adolf Hitler Ehrungen und aussenpolitische Erfolge gestattete, die Schacht die Arbeit erschwerten, als diese schon lange darauf gerichtet war, Adolf Hitler und sein Regime zu beseitigen. Diesen Kampf gegen Adolf Hitler und sein Regime hat er mit einem Mut und einer Konsequenz gefuehrt, die es als reines Wunder scheinen lassen muessen, dass ihn das Schicksal des Konzentrationslagers u. die Gefahr, seinen Kopf entweder durch den Volksgerichtshof oder einen Bravoakt der SS zu verlieren, erst nach dem 2o. Juli 1944 e. reichte. Er ist klug und selbstkritisch genug, um nicht zu wissen, dass , rein politisch betrachtet, sein Charakterbild in der Geschichte, zum mindesten in der naechsten Zukunft, von der Parteien Gunst und Hass verwirrt, schwanken wird. Er stellt sich in Demut dem Urteil der Geschichte auch dann, wenn der eine oder andere Historiker seine politische Linie als unrichtig bezeichnen wird. Mit dem Stolz eines guten Gewissens aber stellt er sich dem Urtei dieses Hohen Gerichtes. Mit reinen Haenden tritt er vor seine Richter. Er stellt sich diesem Tribunal auch mit Vertrauen, wie e schon in einem Brief bekundet hat, den er vor Beginn der Verhandlungen an dieses Gericht sandte und in welchem er zum Ausdruck bringt, dass er es dankbar begruesse, vor diesem Gericht und vor aller Weltoeffentlichkeit sein Tun und Handeln und dessen Beweggruende offenzulegen. Er stellt sich diesem Gericht mit Vertrauen, weil er weiss, dass der Parteien Gunst und Hass bei diesem Gericht keine Rolle spielen wird. In aller Selbsterkenntnis der Relativitaet alles politischen Handelsns in so schwierigen Zeiten ist er doch, was die gegen ihn erhobenen kriminellen Vorwuerfe anbelangt, selbstbewusst und voller Zuversicht, und dies mit Recht. Denn wer auch immer als schuldig erkannt werden wuerde, kriminell verantwortlich fuer diesen Krieg und die in ihm veruebten Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten zu sein, Schacht kann nach dem hier mit minutiöser Genauigkeit festgestellten Tatbestand jedem Schuldigen die

H0398 - 0075

Worte entgegenrufen, welche Wilhelm Tell dem Kaisermoerder Parricida entgegenwirft : " Zum Himmel hebe ich meine reinen Haende, verfluchte Dich und Deine Tat. "

Ich beantrage deshalb, dahin zu erkennen, dass Schacht der gegen ihn erhobenen Anklage nicht schuldig und freizusprechen ist.

H0398 - 0076

VORSITZENDER: Darf ich Dr. Kranzbuehler bitten?

DR. KRANZBUEHLER: Herr Praesident, meine Herren Richter!

"Krieg ist ein ganz grausam Ding, und er schleppt in seinem Gefolge Unrecht und Uebeltaten die Menge."

Mit diesen Worten Plutarchs beginnt Hugo Grotius seine Untersuchung ueber die Verantwortung der Kriegsverbrechen und sie sind heute so wahr wie vor 2000 Jahr Zu allen Zeiten sind von den Kriegfuehrenden Taten begannen worden, die Kriegsverbrechen waren, oder von der Gegenseite als solche angesehen wurden, Aus dieser Tatsache sind aber immer nur gegenueber den Besiegten Konsequenzen gezogen worden, niemals gegenueber den Siegern. Das Recht, das hier angewendet wurde, war also notwendig immer das Recht des Staerkeren.

Waehrend im Landkriege seit Jahrhunderten einigermassen feste Regeln die Kriegshandlungen beherrschten, sind in den Seekriegen von je her die voelkerrechtlichen Auffassungen der Beteiligten scharf aufeinandergeprallt. Niemand weiss besser als die britischen Staatsmaenner wie sehr diese Auffassungen diktiert werden von den nationalen und wirtschaftlichen Interessen.

Ich berufe mich dafuer auf bekannte Zeugen wie Lord Fisher und Lord Edward Grey. Wenn daher jemals in der Geschichte eine Seemacht auf den Gedanken verfallen waere, einem besiegten feindlichen Admiral den Prozess zu machen und zwar auf Grund ihrer eigenen Anschauungen von Seekriegsrecht, so waere mit der Anklage auch bereits das Urteil gesprochen gewesen.

In diesem Verfahren ist nun Anklage erhoben worden gegen zwei Admirale wegen eines Seekrieges, der als verbrecherisch bezeichnet wird, Das Tribunal steht also vor der Entscheidung ueber Rechtsauffassungen, die notwendig so entgegengesetzt sind wie die Interessen einer Seemacht gegenueber denen einer Kontinentalmacht. Mit dieser Entscheidung ist nicht allein das Schicksal dieser beiden Admirale verknuepft. Hier geht es auch um den ehrlichen Namen von Hundertausend deutscher Seeleute, die einer guten Sache zu dienen glaubten und die es nicht verdient haben, vor der Geschichte als Piraten und Moerder gebrandmarkt zu werden. Diesen Maennern, den lebenden wie den toten, fuehle ich mich verpflicht wenn ich es unternehme die Anklage gegen den deutschen Seekrieg zurueckzuweisen

Welches sind diese Anklagen? Sie gliedern sich in zwei grosse Gruppen: Unberechtigte Versenkung von Schiffen und vorsaetzliche Toetung von Schiffsbruechigen.

H0398 – 0077

Ich befasse mich zunaechst mit dem Vorwurf der unberechtigten Versenkung v Schiffen.

Das Kernstueck der Anklage hierzu bilden zwei Berichte von Herrn Roger Alle aus dem Britischen Auswaertigen Amt v Herbst 1940 und Fruehjahr 1941. Ich we nicht, an wen und zu welchem Zweck diese Berichte gemacht worden sind, Nach Fo und Inhalt scheinen sie mir der Propaganda zu dienen, und ich halte schon aus diesem Grunden ihren Beweiswert fuer gering. Sogar die Anklage hat nur einen der dort erhobenen Vorwuerfe vorgebracht. Die Berichte fuehren naemlich nur e Fuenftel der angeblich ungesetzlichen Angriffe, die sie zusammenrechnen, auf U-Boote, dagegen vier Fuenftel auf Minen, Flugzeuge oder Ueberwasserstreitkraefte zurueck. Diese vier Fuenftel laesst die Anklage fallen und man mag sich diese Zurueckhaltung daraus erklaeren, dass die Verwendung dieser Kampfmittel auf britischer Seite sich in nichts unterscheidet von der auf deutscher Seite.

Beim Einsatz der U-Boote dagegen scheint ein Unterschied zu bestehen zwische den Grundsaetzen der deutschen Seekriegfuehrung und denen unserer Gegner. Jede falls hat das waehrend des Krieges die Oeffentlichkeit in den feindlichen un vielen neutralen Laendern geglaubt, und glaubt es wohl zum Teil auch heute noc Die Propaganda beherrschte das Feld. Dabei wusste die grosse Masse aller Kriti weder genau, welche Grundsaetze ueberhaupt fuer den deutschen U-Bootkrieg galte noch auf welchen tatsaechlichen und rechtlichen Grundlagen sie beruhten. Es wi meine Aufgabe sein, zu versuchen, das klar zu stellen.

Die Berichte von Herrn Rogger Allen gipfeln in der Behauptung, die deutschen U-Boote haetten vom Sommer 1940 an alles torpediert, was ihnen vor die Rohre kam. Ohne Zweifel haben sich die Methoden des U-Bootkrieges unter dem Druck de gegen Deutschland gerichteten Massnahmen allmaehlich verschaerft. Dieser Krie ist jedoch niemals in eine wilde Schiesserei ausgeartet, die nur von dem Gesetz der Zweckmaessigkeit beherrscht gewesen waere. Vieles, was fuer das U-Boo zweckmaessig gewesen waere, ist bis zum letzten Tag des Krieges unterblieben, weil es rechtlich als unzulaessig anzusehen war, und alle Massnahmen, die heut von der Anklage der deutschen Seekriegsfuehrung vorgeworfen werden, waren das Ergebnis einer Entwicklung, an der, wie bei jeder Entwicklung im Kriege beide Seiten durch Zug und Gegenzug beteiligt waren.

Die rechtliche Grundlage fuer den deutschen U-Bootkrieg zu Beginn dieses Krieges bildete das Londoner Protokoll von 1936. Diese Bestimmungen wurden

H0398 - 0078

woertlich uebernommen in dem Artikel 74 der deutschen Prisenordnung, die sogar von Herrn Roger Allan als vernuenftiges und nicht unhumanes Instrument bezeichnet wird. Diese Prisenordnung ging im Entwurf 1938 an die beiden damals vorhandenen U-Bootflottillen und die U-Bootschule und diente als Grundlage fuer Ausbildung der Kommandanten. Das Anhalten und Durchsuchen von Handelsschiffen wurde als taktische Aufgabe geuebt. Um den Kommandanten im Handelskrieg eine schnelle und richtige Beurteilung der Rechtlage gegenueber Schiff und Ladung des Feindes und des Neutralen zu erleichtern, wurde die Prisenscheibe konstruiert, die durch einfache Handgriffe Hinweise auf die anzuwendenden Artikel der Prisenordnung gibt. Soweit daher fuer den Handelskrieg durch U-Boote ueberhaupt Vorbereitungen getroffen waren, beruhten sie ausschliesslich auf der deutschen Prisenordnung und damit auf dem Londoner Protokoll.

An dieser rechtlichen Grundlage hielt das deutsche Oberkommando bei Kriegsausbruch auch tatsaechlich fest. Die Kampfanweisung fuer U-Boote vom 3. Sept. 1939 befiehlt klipp und klar U-Bootkrieg nach Prisenordnung. Versenkungen waren demnach nur zulaessig nach Anhaltung und Durchsuchung, es sei denn, das Schiff zu entkommen versuchte oder Widerstand leistete. Dem Tribunal sind einige Beispiele vorgelegt worden aus der Fuelle der moeglichen Beispiele dafuer, in welchem ritterlichen Geiste sich die deutschen U-Bootkommandanten an die erlassenen Weisungen hielten. Insbesondere die Fuersorge fuer die Besatzung der Schiffe, die nach Anhaltung und Durchsuchung rechtmaessig versenkt wurden, vollzog sich zum Teil in einem Umfang, der militaerisch kaum zu verantworten war. Rettungsboote wurden ueber lange Strecken geschleppt und damit die wenigen vorhandenen U-Boote ihrem Kampfauftrag entzogen. Feindliche Dampfer, deren Versenkung rechtmaessig gewesen waere, liess man laufen, um mit ihnen die Besatzung frueher versenkter Schiffe an Land zu geben. Es ist daher nur richtig, wenn Herr Roger Allan feststellt, dass sich die deutschen U-Boote in den ersten Wochen des Krieges streng an die Londoner Regeln hielt.

Weshalb ist es nun nicht bei diesem Verfahren geblieben? Weil das Verhalten der Gegenseite ein solches Verfahren militaerisch unmoeglich machte und zugleich die rechtlichen Voraussetzungen fuer seine Abaenderung schuf.

Ich betrachte zunaechst die militaerische Seite. Gleich vom ersten Tage des Krieges an liefen beim Befehlshaber der U-Boote und bei der Seekriegsleitung die Meldungen der U-Boote darueber ein, dass kaum ein feindliches Schiff sich

H0398-0079

freiwillig der Anhaltung und Durchsuchung unterwarf. Die Handelsschiffe begnuegten sich nicht mit dem Versuch, zu [illegible]kommen, sei es durch Flucht, sei es dadurch dass sie auf das U-Boot zudrehten und es so zum Tauchen zwangen. Vielmehr wurde jedes gesichtete U-Boot sofort durch Funkspruch gemeldet und dann in kuerzester Zeit von feindlichen Flugzeugen oder Seestreitkraeften angegriffen. Den Ausschlag gab jedoch die vollstaendige Bewaffnung der Handelsschiffe. Bereits am 6. September 1939 wurde ein deutsches U-Boot von dem britischen Dampfer "Manaar" mit Artillerie beschossen, und das war der Startschuss fuer die grosse Auseinandersetzung, die stattfand zwischen dem U-Boot auf der einen und dem bewaffneten, mit Kanonen und Wasserbomben ausgeruesteten Handelsschiff auf der anderen Seite als gleichwertigem militaerischen Gegner.

Fuer die Wirkung all dieser Massnahmen des Gegners habe ich dem Tribunal einige Beispiele vorgelegt, die ich nicht wiederholen moechte. Sie zeigen eindeutig, dass ein weiteres Vorgehen gegen feindliche Handelsschiffe nach Prisenordnung militaerisch nicht mehr moeglich und fuer das U-Boot selbst moerderisch war. Trotzdem beliess es die deutsche Fuehrung noch wochenlang bei dem Verfahren nach Prisenordnung. Erst nachdem feststand, dass es sich bei den Aktionen der feindlichen Handelsschiffe insbesondere bei der Verwendung der Waffen nicht um Einzelfaelle handelte, sondern um allgemein befohlene Massnahmen, erging am 4. Oktober 1939 der Befehl zum warnungslosen Angriff auf alle bewaffneten feindlichen Handelsschiffe.

Die Anklage wird vielleicht den Standpunkt vertreten, dass statt dessen der U-Bootkrieg gegen bewaffnete Handelsschiffe haette eingestellt werden muessen. Im letzten Kriege sind zu Lande wie aus der Luft die furchtbarsten Kriegsmittel von beiden Seiten ruecksichtslos eingesetzt worden. Angesichts dieser Erfahrung laesst sich heute kaum die These vertreten, dass im Seekrieg einem Kriegfuehrenden der Verzicht auf ein wirksames Kriegsmittel zuzumuten ist, nachdem der Gegner durch seine Massnahmen die Anwendung in den bisherigen Formen unmoeglich gemacht hat. Ein solcher Verzicht koennte jedenfalls nur dann ueberhaupt erwogen werden, wenn die neuartige Anwendung des Kriegsmittels einwandfrei ungesetzlich waere. Das ist aber bei dem Einsatz der deutschen U-Boote gegenueber der feindlichen Handelsschiffahrt deswegen nicht der Fall, weil die feindlichen Massnahmen ausser der militaerischen auch die rechtliche Lage veraendert haben.

H0398-0080

Die deutsche Rechtsauffassung ging jedenfalls dahin, dass ein zum Kampf ausgeruestetes und eingesetztes Schiff nicht unter den Schutz vor warnungsloser Vernichtung faellt, den das Londoner Protokoll dem Handelsschiff zuerkennt. Ich betone ausdruecklich, dass damit dem Handelsschiff nicht das Recht bestritten wird, sich zu bewaffnen und zu kaempfen. Es wird lediglich aus dieser Tatsache die Folgerung gezogen, die sich in der bekannten Formel widerspiegelt: "Wer Waffenhilfe in Anspruch nimmt, muss Waffeneinsatz gewaertigen."

Die Anklage hat im Kreuzverhoer eine derartige Auslegung des Londoner Protokolls als fraudulous bezeichnet. Sie will in engster woertlicher Interpretation die Versenkung eines Handelsschiffes nur dann als zulaessig ansehen, nachdem dieses aktiven Widerstand geleistet hat. Es ist nicht erstmalig, dass ueber die Auslegung eines Vertrages grundsaetzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern herrschen und die recht verschiedenartige Auffassung von der Bedeutung des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 bietet ein sehr aktuelles Beispiel dafuer. Aus der Verschiedenheit der Auffassung laesst sich also keinesfalls der Schluss ziehen, dass der eine oder andere Teil bei der Unterzeichnung oder spaeteren Auslegung eines Vertrages fraudulou gehandelt habe. Wie unberechtigt dieser Vorwurf auch gegenueber der deutschen Auslegung des Londoner U-Bootprotokolls ist, werde ich zu zeigen suchen.

Zwei Begriffe sind es, bei denen die deutsche Auslegung ansetzt, naemlich "Handelsschiff" und "Leistung aktiven Widerstandes".

Wenn ich nunmehr auf rechtliche Fragen eingehe, so soll das keinesfalls ei umfassenden Eroerterung darstellen. Ich kann die Probleme nur anschneiden und muss mich auch bei der Erwaehnung wissenschaftlicher Quellen aus Zeitmangel beschraenken. Bevorzugt werde ich dabei auf amerikanische Quellen hinweisen, weil die seestrategischen Interessen dieser Nation nicht so festgelegt waren, wie die der europaeischen Nationen und Ihre Wissenschaft daher wohl in besond Masse Anspruch auf Objektivitaet erheben kann.

Der Text des Londoner Protokolls von 1935 beruht bekanntlich auf einer Erklaerung, die auf der Londoner See-Konferenz von 1930 unterzeichnet worden war. Ueber den vielumstrittenen Begriff des Handelsschiffs aeusserte sich das damals eingesetzte Juristenkomitee in dem Bericht vom 3. April 1930:

"The Committee wishes to place on record that the expression" merchant vessel" where it is employed in the declaration is not to be understood as including a merchant vessel which is at the moment participating in hostiliti

H0398 - 0081

in such a manner as to cause her to lose her right to the immunities of a merchant vessel".

Diese Definition macht zumindesten das eine klar, dass keinesfalls jedes Schiff, das eine Handelsflagge fuehrt, Anspruch auf Behandlung als Handelsschiff im Sinne des Londoner Abkommens hat. Darueber hinaus gibt die Erlaeuter nur wenig Positives; denn die Frage, durch welche Teilnahme an Feindseligkei ein Schiff das Recht auf die Immunitaet eines Handelsschiffes verliert, ist neut der Auslegung der einzelnen Vertragspartner unterworfen. Die Londoner Konferenz hat sich, soweit ich sehe, mit dieser heiklen Frage nicht weiter befasst und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass diese erstaunliche Zurueckhaltung auf Erfahrungen beruht, die die gleichen Maechte vor 8 Jahren vorher in Washington gesammelt hatten.

Diese Konferenz von Washington 1922 stand noch frisch unter den Eindruecken des ersten Weltkrieges und es ist r kein Wunder, wenn die Seemacht, die dem deutschen U-Bootkrieg im Weltkrieg am meisten gelitten hatte, Grossbritannien nunmehr versuchte den Handelskrieg durch U-Boote ueberhaupt voelkerrechtlich zu aechten und abzuschaffen. Diesem Ziel diente die nach dem amerikanischen Hauptdelegierten Root benannte Resolution, die in ihrem ersten Teil im wesentlichen dem London Text von 1930 entspricht. Im zweiten Teil geht die Root- Resolution aber weiter und sieht vor, dass jeder Kommandant als Kriegsverbrecher wie ein Seeraeuber bestraft werden soll, der - gleich viel ob mir oder ohne hoheren Befehl - die fuer die Versenkung von Handelsschiffen aufgestellten Regeln verletzt. Schliesslich wird anerkannt, dass ein Handelskrieg durch U-Boote unter den in der Resolution festgelegten Voraussetzungen nicht moeglich sei und daher der Verzicht der Vertragsmaechte auf den Handelskrieg durch U-Boote ueberhaupt ausgesprochen. Die Root-Resolution bezeichnet diese Grundsaetze als anerkannten Teil des Voelkerrechts. Als solche wurden sie zwar von den Delegierten angenommen, aber von keiner der 5 beteiligten Seemaechte, USA, England, Frankreich Japan und Italien raifiziert.

Anlaesslich der Root-Resolution kam aber auch noch eine andere Frage zur Sprache, die fuer die Auslegung des Londoner Protokolls von groesster Bedeutung ist, naemlich der Begriff des Handelsschiffes. Hier zeigten sich klar, die zwei in der ganzen U-Bootfrage bestehenden Fronten. Auf der einen Seite stand

H0398 - 0082

England, auf der anderen Frankreich. Italien und Japan, waehrend die USA eine vermittelnde Stellung einnahmen. Nach dem Protokoll der Konferenz von Washington leitete der italienische Delegierte, Senator Schanzer, den Vorstoss der schwaecheren Seemaechte ein und betonte ausdruecklich, dass ein regulaer bewaffnetes Handelsschiff von einem U-Boot ohne weiteres angegriffen werden koenn Schanzer wiederholt in einer spaeteren Sitzung die Feststellung, dass die italienische Delegation den Ausdruck "Handelsschiff" in der Resolution nur auf unbewaffnete Handelsschiffe beziehe. Er bezeichnete das ausdruecklich als in Uebereinstimmung mit den geltenden Regeln des Voelkerrechts.

Der franzoesische Delegierte, M. Sarraut, erhielt damals von Aussenminister Briand die Weisung, sich den Vorbehalten des italienischen Delegierten anzuschliessen. Er beantragte daraufhin die itaienischen Vorbehalte im Sitzungsprotokoll festzulegen.

Der japanische Delegierte Hanihara unterstuetzte diese Richtung mit der Erklaerung, er halte es fuer klar, dass Handelsschiffe, die sich mit militaerischer Unterstuetzung des Feindes befassten, tatsaechlich aufhoerten, Handelsschiffe zu sein.

Man kann also wohl feststellen, dass 1922 drei von den fuenf vertretenen Maechten ihre Auffassung dahin ausdrueckten, dass bewaffnete Handelsschiffe nicht als Handelsschiffe im Sinne des Abkommens anzusehen seien. Da an dieser Meinungsverschiedenheit die ganze Resolution zu scheitern drohte, wurde ein Ausweg gefunden, der typisch fuer derartige Konferenzen ist. Root schloss die Debatte mit der Erklaerung, die Resolution gelte seiner Ansicht nach fuer alle Handelsschiffe, solange das Schiff ein Handelsschiff bleibe. Mit diesem Kompromiss kam eine Formel zustande, die zwar einen momentanen politischen Erfolg darstellen konnte, der aber eine wirkliche Bedeutung fuer den Kriegsfall nicht zukam. Denn es blieb jeder beteiligten Macht ueberlassen , ob sie im Kriegsfall dem bewaffneten Handelsschiff den Schutz der Resolution zubilligen wollte oder nicht.

Ich habe diese Vorgaenge des Jahres 1932 naeher dargelegt, weil an ihnen die gleichen Maechte beteiligt waren, zwischen denen die Flottenkonferenz von 1930 stattfand. Die Londoner Konferenz war die Fortsetzung der von Washington und was auf der ersten besprochen und protokolliert worden war, hatte seine volle Bedeutung fuer die zweite. Auch die Wissenschaft und zwar keineswegs nur die

H0398 - 0083

deutsche, sondern besonders die amerikanische und die franzoesische, haben diese enge Verbindung der beiden Konferenzen ihren Untersuchungen zugrunde gelegt und gerade deshalb das in der Unterseebootsfrage erzielte Ergebnis als zweideutig und unbefriedigend erklaert. Ich moechte hier nur verweisen auf den zusammenfassenden Bericht von Wilson ueber den Londoner Flottenvertrag.

Gerade dort ist auch neben der Zweideutigkeit des Begriffs "Handelsschiff" auf die Ungewissheit hingewiesen, die mit den Worten " aktiver Widerstand" verbunden ist. Und gerade an diese Worte knuepft sich eine Ausnahme von dem Schutz der Handelsschiffe die ebenfalls aus dem Wortlaut des Londoner Abkommens nicht hervorgeht, aber trotzdem allgemein anerkannt ist, Ich meine Handelsschiffe im feindlichen Geleit, Bei einer woertlichen Auslegung des Londoner Abkommens muesst man die Auffassung vertreten, dass auch Handelsschiffe im feindlichen Geleit nicht warnungslos angegriffen werden duerfen, sondern dass ein angreifendes Kriegsschiff eben zunaechst die Geleitfahrzeuge niederkaempfen muesse, um dann die Handelsschiffe anzuhalten und zu durchsuchen. Diese militaerisch unmoegliche Forderung wird aber auch von der Anklage offensichtlich nicht gestellt. In dem mehrfach erwaehnten Bericht des britischen Foreign Office heisst es:

H0398 - 0084

"Ships sailing in enemy convoys are usualle deemed to be guilty of forcible resistance and therefore leable to be sunk forthwith."

Hier lässt sich also auch die Anklage eine Auslegung der Worte "aktiver Widerstand" zu, eine Auslegung, die sich in keiner Weise aus dem Vertrag selbst ergibt, sondern einfach eine Folge des militärisch Notwendigen und damit ein Gebot des gesunden Menschenverstandes ist.

Und gerade derselbe gesunde Menschenverstand gebietet es auch, das bewaffnete Handelsschiff genau so als schuldig des gewaltsamen Widerstandes zu erachten, wie das geleitete. Nehmen wir einmal ein extremes Beispiel, um das ganz deutlich zu machen. Ein unbewaffnetes Handelsschiff von 20 000 Tonnen und mit 20 Knoten Geschwindigkeit, das geleitet wird von einem Trawler mit -- sagen wir -- 2 Geschützen und einer Geschwindigkeit von 15 Knoten, darf warnungslos versenkt werden, weil es sich dem Schutze des Trawlers anvertraut und damit des aktiven Widerstandes schuldig gemacht hat. Wird aber dieser Schutz des Trawlers weggelassen, stattdessen dem Handelsschiff aber die 2 Kanonen oder sogar 4 oder 6 an Bord gegeben, und ihm so ermöglicht, seine Geschwindigkeit voll auszunützen, dann sollte es nicht mehr im gleichen Masse wie vorher des aktiven Widerstandes für schuldig befunden werden? Ein solches Ergebnis scheint mir wirklich dem gesunden Menschenverstand zu widersprechen. Nach der Auffassung der Anklage müsste das U-Boot dieses an Kampfkraft weit überlegene Handelsschiff zunächst einmal zum Anhalten auffordern und abwarten, bis das Handelsschiff die erste Breitseite auf das U-Bott geschossen hat. Erst dann dürfte es seinerseits die Waffen einsetzen. Da jedoch ein einziger Artillerie-treffer für das U-Boot fast immer tödlich ist, einem Handelsschiff aber in der Regel wenig ausmacht, wäre das Ergebnis die fast sichere Vernichtung des U-Bootes.

"Wenn man eine Klapperschlange sieht, die sich aufrichtet, dann wartet man nicht, bis sie auf einen zuschnellt, sondern man vernichtet sie vorher."

H0398 - 0085

Das sind die Worte Roosevelt's, mit denen er den Befehl an die amerikanischen Seestreitkräfte rechtfertigte, die deutschen U-Boote anzugreifen. Dieser Grund genügte ihm also, sofortigen Waffeneinsatz auch ohne Kriegszustand zu befehlen. Im Kriege aber ist es wohl einmalig, bei zwei bewaffenten Gegnern dem einen das Recht des ersten Schusses zuzubilligen und dem ander die Pflicht aufzubarden, den erstenTreffer abzuwarten. Eine solche Auslegung widerspricht jeder militärischen Vernunft. Es is daher kein Wunder, wenn bei so widerstreitenden Auffassungen die Völkerrechtler auch nach dem Londoner Vertrag und der Unterzeichnung des Londoner Protokolls von 1936 die Behandlung des bewaffneten Handelsschiffs im Seekrieg als eine ungelöste Frage ansehen. Auch hier möchte ich nur auf eine wissenschaftliche Quelle hinweisen, die sich besonders hoher Autorität erfreuen kann. Es ist der Entwurf eines Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekrieg, den führende amerikanische Professoren des Völkerrechts, wie Jessup, Borchard und Charles Warren im "American Journal of International Law" vom Juli 1939 veröffentlicht haben, zugleich mit einer Begründung, die eine vorzügliche Übersicht über den neuesten Stand der Meinungen gibt. Artikel 54 dieses Entwurfs entspricht wörtlich dem Text des Londoner Abkommens von 1936 mit einer bezeichnenden Ausnahme; der Ausdruck "Handelsschiff" ist ersetzt durch "unbewaffnetes Schiff". Der nächte Artikel fährt dann fort:

"In their action with regard to enemy armed merchant vessel belligerent war ships whether surface or submarine and belligerent military aircraft are governed by the rules applicable to their action with regard to enemy warships."

Diese Auffassung wird zunächst mit der historischen Entwicklung begründet. In den Zeiten, in denen eine Bewaffnung der Handelschiffe üblich war, also bis zum Beginn des vorigen Jahrhundert war keine Rede von irgend einem Schutz des Handelsschiffs vor sofortigem Angriff eines gegnerischen Kriegsschiffs. Mit der Einführung des Panzers wurde das Kriegsschiff dem bewaffneten

H0398 – 0086

Handelsschiff so überlegen, dass dessen Widerstand zwecklos wurde und die Bewaffnung daher allmählich aufhörte. Diese Wehrlosigkeit gegenüber dem Kriegsschiff und nur sie allein brachte dem Handelsschiff das Privileg ein, durchden Kriegsführenden nicht ohne weiteres mit Waffengewalt angegriffen zu werden.

"As merchantmen lost effective fighting power they acquired a legal immunity from attack withouth warning."

Diese Immunität war niemals dem Handelsschiff als solchem konzediert, sondern nur dem wehrlosen und ungefährlichen Handelsschiff. Dazu sagt der amerikanische Völkerrechtler Hyde im Jahre 1922, also nach derKonferenz von Washington und der erwähnten Root-Resolution über den U-Bootkrieg:

"Maritim states have never acquisced in a priciple that a merchant Vessel so armed to be capable of destroying a vessel of war of any kind should enjoy immunity frøm attack at sight, at least when encountering an enemy cruiser of inferior defensive strength."

Rechtliche wie praktische Gründe veranlassendaher nach Unterzeichnung des Londoner Abkommens und kurz vor Ausbruch dieses Krieges die genannten amerikanischen Autoritäten zu der Auffassung, dass bewaffnete Handelsschiffe nicht gegen warnungslosen Angriff geschützt sind.

Dabei wird auchdie alte Unterscheidung zwischen defensiver und offensiver Bewaffnung als unbrauchbar abgelehnt. Bekanntlich hatte bereits der amerikanische Staatssekretär Lansing in seiner Note an die Alliierten vom 18. Januar 1916 den Standpunkt vertreten, dass jede Bewaffnung auf einem Handelsschiff dieses Schiff einem U-Boot an Kampfkraft überlegen mache und daher den Charakter einer offensiven Bewaffnung trage. Im späteren Verlauf des Weltkrieges hätten dann die USA ihre Meinung dahin geändert, dass eine Aufstellung der Geschütze auf dem Heck als Beweis für den defensiven Charakter der Bewaffnung anerkannt werden könne. Einige internationale Abkommen und Entwürfe, sowie insbesondere die britischen Juristen haben sich diesen Stand-

H0398 – 0087

punkt zu eigen gemacht. Der Praxis des Seekriegsrechts wird er nicht gerecht.

Zunächst einmalsind in diesem Kriege bei vielen Fahrzeugen die Geschütze von vorneherein auf dem Vorschiff aufgestellt wor den, z. B. grundsätzlich bei Fischdampfern. Ferner befanden sic die für das U-Boot besonders gefährlichen Flak-Waffen des Hande schiffs häufig auf der Brücke, waren also nach allen Seiten ver wendbar. Überdies lä st sich aber ein Unterschied zwischen defe siver und offensiver Bewaffnung auf Grund der Aufstellung der Waffen nicht durchführen.

Dafur kommt es allein auf die Befehle an undauf den Geist, in dem diese Waffen verwendet werden sollten. Die Befehle der britischen Admiralität waren schon bald nach Kriegsbeginn in deutsche Hand gefallen. Ihre Vorlage ist mir durch Beschluss des Tribunals ermöglicht worden. Sie sind enthalten zum Teil in dem "Confidential Fleet Orders" und in der Hauptsache im "Defense of Merchant Shipping Handbook". Ergangen sind sie im Jhare 1938. Es handelt sich also nicht um Gegenmassnahmen, gegen ein unerlaubtes deutsches Vorgehen, sondern sie sind umgekehrt erlassen zu einem Zeitpunkt, wo in Deutschland der Krieg nach dem Londoner Abkommen die einzige in Erwägung gezogene Form des U-Bootkrieges war. Die Weisungen zeigen ferner, dass alle britischen Handelsschiffe vom ersten Tage des Krieges an, nach Befehlen der britischen Admiralität handelten. Zur Frage der U-Bootsbekämpfung behandeln sie folgende Punkte:

1. Die Meldung von U-Bootendurch Funkentelegraphie.
2. die Verwendung der Schiffsartillerie.
3. die Verwendung von Wasserbomben.

Ergänzt wurden diese Weisungendurcheine am ersten Oktober 1939 durch Radio übermittelte Aufforderung, jedes deutsche U-Boot zu rammen.

Es könnte nach dieser Übersicht unnötig erscheinen, über die defensive oder offensive Bedeutung solcher Befehle überhaupt zu reden. Die Befehle über die Verwendung der Artillerie durch

H0398-0088

Handelsschiffe treffen jedoch eine solche Unterscheidung und zwa sollen die Kanonen solange nur defensiv verwendet werden, wie der Gegner sichseinerseits an die Bestimmungen des Völkerrechts hält, und offensiv erst dann, wenn er das nicht mehr tut. Die Befehle über die praktische Durchführung dieser Richtlinien zeigen aber, dass zwischen der defensiven und der offensiven Verwendung überhaupt kein Unterschied besteht. Admiral Dönitz hat das in seiner Vernehmung im einzelnen erläutert und ich will es nicht wiederholen. Tatsächlich hatte in allen Fällen das Handelsschiff von Kriegsbeginn an Befehl, auf jedes U-Boot zu schiessen, das in Reichweite seiner Geschütze kam. Und so haben die Kapitäne der britischen Handelschiffe auch gehandelt. Der Grund für dieses offensive Verhalten kann sicher nicht in dem Vorgehen der deutschen U-Boote in den ersten Wochen des Krieges gefunden werden, denn selbst der Bericht des britischen Foreign Office erkennt ja an, dass dieses Verhalten korrekt war. Dagegen mag die britische Propaganda eine grosse Bedeutung gehabt haben, die im Anschluss an die versehentliche Versenkung der "Athenia" am 3. September 1939 durch Reuter am 9. September die Behauptung des uneingeschränkten U-Bootskrieges verbreitet und beibehielt, obwohl das Vorgehen der deutschen U-Boote in den ersten Wochen des Krieges diesen Vorwurf widerlegte. Mit der Bekanntgabe des Rammbefehles der britischen Admiralität vom 1. Oktober 1939 wurde dann der Handelschiffahrt erneut und offiziell mitgeteilt, die deutschen U-Boote hielten sich nicht mehr an das geltende Seekriegsrecht, die Handelsschiffe hätten ihr Verhalten dementsprechend einzurichten. Dabei scheint mir ohne Bedeutung, dass eine entsprechende schriftliche Ergänzung der Admiralitätsbefehle erst im Frühjahr 1940 herauskam, denn der Seekrieg wird heutzutage nicht durch Briefe, sondern durch Funksprüche gelenkt. Nach diesen mussten jedochdie britischen Kapitäne vom 9. September, spätestens aber vom 1. Oktober 1939 ab auf Grund des Handbuches der Admiralität ihre Kanonen offensiv gegen die deutschen U-Boote einsetzen. Der deutsche Befehl zum warnungslosen Angriff

H0398 - 0089

auf die bewaffneten feindlichen Handelsschiffe erging erst am 4. Oktober. Er war daher auf alle Fälle berechtigt, selbst wenn man eine unterschiedliche Behandlung von Schiffen mit defensiver und offensiver Bewaffnung anerkennen wollte.

Die Geschütze der Handelsschiffe und die Befehle für ihre Verwendung waren jedoch nur ein Teilaus einem umfassenden System zur militärischen Verwendung der Handelsschiffahrt. Von Ende September 1939 an erhielten gerade die schnellsten Schiffe die also selbst durchdas U-Boot am wenigsten gefährdet, andererseits zur U-Bootsjagd aber besonders geeignet waren, Wasserbombenwerfer, also Waffen, die ein Aufsuchen des getauchten U-Boots erfordern und somit als typische Angriffswaffen zu werten sind.

Von allgemeinerer Bedeutung und auch von einer grösseren Gefahr für das U-Boot war jedoch der Befehl, jedes feindliche Schiff sofort bei Sicht nach Typ und Standort zu melden. Diese Meldung sollte, wie es in dem Befehl heisst, eine vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit ausnutzen, durcheigene See-oder Luftstreitkräfte den Gegner zu vernichten. Das ist eine eindeutige Verwendung aller Handelsschiffe zum militärischen Nachrichtendienst zwecks unmittelbarer Schädigung des Gegners. Wenn man bedenkt, dass nachdem Lazarettschiff-Abkommen sogar die Immunität des Lazarettschiffes aufhört, wenn es militärische Nachrichten dieser Art sendet, so kann man keinen Zweifel über die Folgen eines solchen Verhaltens bei einem Handelsschiff haben. Wer mit dem Befehl und dem Willen zur See fährt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit den eigenen See- und Luftstreitkräften militärische Meldungen über den Gegner abzugeben, nimmt während der ganzen Dauer seiner Reise an den Feindseligkeiten teil und hat nachdem erwähnten Bericht des Juristenkomitees von 1930 keinen Anspruch darauf, als Handelsschiff angesehen zu werden. Jede andere Auffassung würde der unmittelbaren Gefährdung nicht gerecht werden, die eine Funkmeldung für das gemeldete Schiff bedeutet und die es oft schon nach wenigen Minuten dem Angriff d

H0398 - 0090

Alle Weisungen der Admiralität zusammen ergeben, dass die britischen Handelsschiffe vom ersten T-g. des Krieges an fest eingegliedert waren ind. s System der britischen Marine zur Bekämpfung der feindlichen Seestreitkräfte. Sie waren ein Teil des militärischen Nachrichtennetzes der britischen Kriegsmarine und Luftwaffe und ihre Ausrüstung mit Kanonen und Wasserbomben, die Ausbildung an den Waffen und die Befehle über den Einsatz waren eine Angelegenheit der britischen Kriegsmarine.

Wir betrachten es als ausgeschlossen, dass man eine so zum Kampf bestimmte und gebrachte Handelsflotte zu den Schiffen rechnen kann, denen der Schutz des Londoner Protokolls vorwarnungsloser Versenkung zusteht. Auf Grund dieser Auffassung in Verbindung mit der rapide vervollständigten Bewaffung aller feindlichen Handelsschiffe erging dann am 17. Oktober 1939 der Befehl, alle feindlichen Handelsschiffe warnungslos anzugreifen.

VORSITZENDER: Herr Doktor, ich glaube, wir könnten an diesem Punkte eine Pause machen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, ich bedaure, den Gerichtshof aufzuhalten, aber ich versprach, den Gerichtshof über zwei Affidavits zu informieren, die für den Angeklagten Seyss-Inquart eingereicht wurden. Wir haben keinen Einwand dagegen.

Der Gerichtshof vertagt sich um 17. Uhr auf Dienstag, den 16. Juli 1946 10.00 Uhr.